

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

18 (27.5.1908)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1908.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.
(Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung.)

Zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 778) wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Aufhebung unserer Verordnung vom 1. Februar 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) verordnet:

A. Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Der Voranschlag, auf Grund dessen eine Beschlussfassung der Kirchengemeindevoranschlagsperiode. sammlung über Erhebung einer Steuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse herbeigeführt werden soll (Artikel 2 und 23 des Ortskirchensteuergesetzes) — Orts-Kirchensteuer-Voranschlag — ist vom Kirchengemeinderat in der Regel für ein Kalenderjahr aufzustellen.

2. Auf einen vom Oberkirchenrat gutgeheißenen Antrag des Kirchengemeinderats kann vom Bezirksamt gestattet werden, daß der Voranschlag für eine längere, jedoch höchstens drei Kalenderjahre umfassende Periode aufgestellt werde.

3. Der Aufstellung des Voranschlags selbst hat voranzugehen die Feststellung der dem Steueranschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

§ 2.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu ihm gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhandenseins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnisangehörigen beziehungsweise Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind sie bei dem Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 9) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörenden Filialortes Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Bezug der Einkommensteueranschlüsse unter 250 M verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlüsse auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig von 100 M Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen;

b. ob gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes verzichtet wird auf den Bezug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M übersteigen.

§ 3.

1. Die Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt soweit möglich gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

2. Auch die dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden nicht-kirchlichen und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen, werden in den Ermittlungslisten mit E bezeichnet.

§ 4.

Nach Beendigung der jährlichen Abundzuschreibegeschäfte und erfolgter Bervollständigung der Bekenntnisermittlung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlagerregister über die gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschlüsse (sich auch § 33 Absatz 1 dieser

Anlage der
Ortskirchen-
steuerregister
und Fertigung
der
Darstellung
Grundlagen.

Berordnung) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Einzugsregister über die Ortskirchensteuer (Ortskirchensteuerregister) für das neue Jahr an (§§ 5 und 6) und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge (§ 7).

§ 5.

1. Das für den Pfarrort sowie für jeden Neben- und Filialort getrennt aufzustellende Ortskirchensteuerregister zerfällt in folgende Abteilungen:

Gestalt der
Ortskirchen-
steuerregister.
Insbesondere
aufzu-
nehmende
Pflichtige.

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)

1. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steueranschlägen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:

a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit sie nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit sie nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämtlichen Steuerwerten und Steueranschlägen dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind,

b. dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),

c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem unter Beilage I angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Ortskirchensteuerpflichtigen und in den

Beilage I.

*) Bei Kirchengemeinden ohne Neben- oder Filialorte ist jeweils nur ein Ortskirchensteuerregister aufzustellen.

Spalten 3, 5, 7 und 9 ihre zur Ortskirchensteuer beziehbaren Steuerwerte und Steueranschlätze eingetragen werden.

§ 6.

Einzutragende
Steuerwerte
und Steuer-
anschlätze.

1. In die Ortskirchensteuerregister sind sämtliche Steuerwerte und Steueranschlätze, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den zur Gemeindebesteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

2. Die Einkommen von 500 bis zu 900 *M* werden stets nur mit einem Steueranschlag von 100 *M* zur Ortskirchensteuer veranlagt (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Steuerwerte und Steueranschlätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Bezug durch Beifügung von $E \frac{1}{2}$ mit den vollen Steuerwerten und Steueranschlätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steueranschlätze im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

4. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steueranschlätze unter 250 *M* (bei gemischter Ehe unter $\frac{250}{2} = 125$ *M*) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 *M* oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500$ *M* oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Vermögenssteuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte und Einkommensteueranschlätze nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in das Register aufzunehmen, so sind die Teilbeträge der Steuerwerte, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl und die Teilbeträge der Steueranschlätze, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 *M* (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2} = 50$ *M*) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

§ 7.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschlätze wird nach Anleitung des Musters Beilage II durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Ortskirchensteuerregister (§§ 5 Absatz 1 und 27 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

Darstellung
der
Steuerwerte
und Steuer-
anschlätze.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steueranschlätze der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen:

Beilage II.

- a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag,
- b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,
- c. die Summe der Einkommensteueranschlätze im sechsfachen Betrag und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

3. Die Summen der Steuerwerte und Steueranschlätze der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen“ bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steueranschlätze nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steueranschlätze in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteueranschlätze im sechsfachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steueranschlätze für die Gemarkung des Filialorts zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steueranschlätze der einzelnen Gemarkungen aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steueranschlätze, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

6. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschlätze ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Überfendung
der Orts-
kirchensteuer-
register mit der
Darstellung
(in doppelter
Fertigung) an
den Kirchen-
gemeinderat.

Nachprüfung
der Register
durch den
Kirchen-
gemeinderat.

§ 8.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 5 und 6 angelegten Ortskirchensteuerregistern dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

2. Dieser hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, zu prüfen und dabei wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 25 Absatz 1 b dieser Verordnung und § 28 Absatz 4 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Register (des Registerhefts — § 27 Absatz 3 —) zu bestätigen.

III. Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Zeit der
Voranschlags-
aufstellung.

1. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und tunlichst im darauf folgenden Februar abzuschließen.

Beilage III.

Haupt-
abschnitte des
Voranschlags.

2. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Beilage III anzulegen.

3. Er zerfällt in die zwei Abschnitte:

1. Angabe und Nachweisung der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2 des Gesetzes) erforderlichen Summen sowie der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel;

2. Darstellung und Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 16 und 21 des Gesetzes auf je 100 M Gemeindesteuerwert erhoben werden soll:

- a. von evangelischen Kirchspielseinwohnern,
- b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Evangelischen sowie von juristischen Personen und dergleichen.

§ 10.

Vor-
bemerkungen.

1. Als „Vorbemerkungen“ sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 2 Absatz 2 unter 1 bis IV dem Steuerkommissär gemacht wurden.

2. Ferner sind unter V alle Kirchen und Pfarrhäuser in der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden oder einzelnen Gebäudeteilen Baupflichtigen aufzuzählen.

3. Unter VI ist sodann noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung, über Grundstockergänzung oder Grundstocksbildung sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes erteilte Ermächtigung der obersten Staatsbehörde zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Steuer.

2. Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

a. Im allgemeinen.

§ 11.

Der Kirchensteuervoranschlag hat außer den etwaigen Einnahmen und den Ausgaben der Kirchengemeinde als solcher die Einnahmen und Ausgaben der in ihr bestehenden kirchlichen Ortsfonds — und zwar bezüglich derjenigen Fonds, für welche regelmäßig Voranschläge aufzustellen sind, auf Grund dieser Voranschläge mit den auf die betreffende Steuerperiode entfallenden Betreffnissen — mit in Betracht zu ziehen, wenn und soweit die betreffenden Fonds für Bedürfnisse der in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Art aufzukommen haben und ihre laufenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben nicht hinreichen.

Beziehungen zu den kirchlichen Ortsfonds.

§ 12.

1. Der Kirchensteuervoranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode (§ 1), welche nach § 112 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens unter den Rechnungsabteilungen I „Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren“ und II „laufende Einnahmen und Ausgaben“ zu buchen sind.

Art und Umfang der in den Voranschlag aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen.

2. Zu den laufenden Einnahmen (Abteilung II) gehört auch der etwa aus Grundstocksmitteln eines Fonds bewilligte Beitrag, welcher im betreffenden Steuerjahr (Steuerperiode) zu den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Ausgaben mit zu verwenden ist.

3. Ebenso gehören zu den laufenden Ausgaben (Abteilung II) die Beträge, welche in der Voranschlagsperiode zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur Grundstockergänzung oder Neubildung eines Fonds vorzusehen sind.

4. Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben unter dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags sind bei ihrer Einstellung in die Spalte „Voranschlagsatz“ durchweg auf ganze Mark aufzurunden.

§ 13.

1. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindevorversammlung,

Feststellung der in den Voranschlag aufzunehmenden größeren Bauausgaben.

wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über seine etwaige Verteilung auf mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

2. Die Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlußfassung bezüglich Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen richtet sich nach § 20 Absatz 3 dieser Verordnung.

3. Der auf die einzelne Voranschlagsperiode (Absatz 1) entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 15 Absatz 1 Abteilung 1).

§ 14.

Behandlung
der Kassen-
vorräte, Rück-
stände und
Ausgabereste
aus der
Vorperiode
a. der Orts-
fonds,

1. Was die Einnahmen unter Rechnungsabteilung I — Kassenvorrat und Rückstände — anbelangt, so ist an dem auf 1. Januar der Voranschlagsperiode vorhandenen Kassenvorrat eines Fonds, auf welchen sich nach § 11 dieser Verordnung der Kirchensteuervoranschlag erstreckt, ein etwa darunter enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockeinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfonds erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe des Fonds abzuziehen und nur der etwa verbleibende Restbetrag in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

2. Von den aus der Vorperiode herrührenden Einnahmerückständen der Rechnungsabteilungen I und II eines Fonds darf nur derjenige Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden, um welchen sich die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voransichtlich im ganzen mindern werden.

3. Etwaige Ausgabereste (1) aus den Rechnungsabteilungen I und II der Vorperiode sind an den Einnahmerückständen und nötigenfalls am Kassenvorrat in Abzug zu bringen.

b. der Kirchen-
steuerkasse.

4. Auf den Kassenvorrat, die Einnahmerückstände und die Ausgabereste der Kirchensteuerkasse finden vorstehende Bestimmungen (Absätze 1 bis 3) sinngemäße Anwendung.

b. Im besonderen.

§ 15.

1. Insbesondere hat der Kirchensteuervoranschlag gemäß Artikel 23 des Gesetzes
Erfordernisse. I. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den Abteilungen des Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Summen nachzuweisen und zwar:

in der Abteilung 1

die für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser notwendigen Ausgaben unter Berücksichtigung des § 13 dieser Verordnung.

Hier sind im Voranschlag die Beträge auszuwerfen, welche nach den Baurelationen oder besonderen Kostenberechnungen für die einzelnen Bauarbeiten an den Kirchen und Pfarrhäusern oder in Ermangelung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen für Mietzinse oder Wohnungsgelder an Pfarrer oder unständige Geistliche seitens der Kirchengemeinde als solcher und seitens der kirchlichen Ortsfonds in der Voranschlagsperiode aufzuwenden sind. Die Ortsfonds kommen dabei mit den nach ihrer Buchungs-

ordnung unter § 17 „Baufwand“ und § 18 „Für den Kircheninbau“ zu verausgabenden Beträgen in Betracht. Zu dem Aufwand für den Kircheninbau gehören insbesondere auch die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Orgel und Glocken sowie für Einrichtung und bauliche Unterhaltung von Kirchenheizungs- und Kirchenbeleuchtungsanlagen.

Endlich sind die zur Verzinsung und Tilgung von Bauschulden und zur Bildung oder Ergänzung von Baufonds bestimmten Beträge wie auch etwaige die Kirchengemeinde als solche treffenden Kosten der Bauaufsicht über die kirchlichen Gebäude und der Versicherung dieser gegen Feuerschaden und Haftpflicht aufzunehmen.

in die Abteilung 2

— Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse — sind entsprechend der Ausführung in den Voranschlägen der kirchlichen Ortsfonds (Unterabschnitte 13, 16, 19 und 20 ihrer Buchungsordnung) einzustellen die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen:

- a. „für Synoden und Pfarrwahlen“,
- b. „für Abendmahlsbedürfnisse“,
- c. „für Kirchengерäte und dergleichen“,
- d. „für sonstige Kirchenbedürfnisse im engeren Sinn“.

in Abteilung 3

— Ausgaben für die kirchlichen Angestellten — erscheinen die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen „für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte“ (§ 15 der Buchungsordnung für die kirchlichen Ortsfonds);

in Abteilung 4

die Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes);

in Abteilung 5

die Beiträge für Ausstattung neuer geistlicher Stellen (Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes);

in der Abteilung 6

die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 45 Absatz 1 dieser Verordnung).

Bei gemeinschaftlicher Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer (Evangelische Landes-Kirchensteuer-Verordnung §§ 35 bis 37) ist innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der beiden Kirchensteuern darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu ersehenden Anteils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Voranschlagsatz“ als Bedarf aufzunehmen.

2. Es sind übrigens im einzelnen Falle nur diejenigen Abteilungen (diejenige Abteilung) in den Voranschlag aufzunehmen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche also die Erhebung einer Ortskirchensteuer nötig fällt.

§ 16.

Verfügbare
Deckungs-
mittel.

1. Der Kirchensteuervoranschlag hat ferner:

II. die zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel

nachzuweisen.

2. Der Kassenvorrat, sowie die Einnahme- und Ausgabereste von früheren Jahren sind nach Maßgabe des § 14 dieser Verordnung zu berücksichtigen.

3. Als laufende Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag einzutragen:

1. von den Baufonds mit festgesetzten Unterhaltungs- und Neubaukapitalien:

a. als zu den Unterhaltungsarbeiten der vom Fonds zu unterhaltenden Gebäude verfügbar: der 4prozentige Zins aus dem bei der Ablösung angenommenen oder später eingeführten Unterhaltungskapital abzüglich des — nicht etwa aus den Zinsen eines besonders ausgeschiedenen Verwaltungskostenkapitals zu bestreitenden — Betrags der Lasten und Verwaltungskosten des Fonds (vergleiche § 70 der Verwaltungsvorschriften);

b. für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen ein mit Rücksicht auf §§ 12 und 13 dieser Verordnung besonders zu bestimmender Betrag.

2. Von den übrigen kirchlichen Ortsfonds sind ihre voranschlagsmäßigen Reinerträgnisse, unter Abzug der durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabesummen unter § 14 und §§ 21 bis 26 der Buchungsordnung, aufzunehmen.

Falls ein Ortsfonds sowohl Baukosten als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 des Gesetzes zu bestreiten hat, und zwar ohne daß Baukapitalien für die betreffenden Gebäude festgestellt sind, ist anzugeben, wie die in den Kirchensteuervoranschlag aufgenommene restliche Einnahme des Fonds auf die Ausgaben für Bauzwecke und für die anderen Zwecke — ob dem Verhältnis der Ausgabesummen für beide Zwecke entsprechend oder nach einem andern, im einzelnen Falle näher zu begründenden Teilungsmaßstab, zugleich mit Rücksicht auf etwaige Stiftungsvorschriften — verteilt werden soll.

Im einzelnen Falle sind übrigens nur diejenigen Fonds aufzuführen, deren Zweckausgaben nach § 15 Absatz 2 der Verordnung in die Ausgabe des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen sind.

3. Als weitere Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag nach den maßgebenden Bestimmungen bewilligte und genehmigte güttsweise Leistungen aus den Überschüssen eines an sich nach § 11 der Verordnung bei dem Kirchensteuervoranschlag nicht beteiligten Ortsfonds oder aus Grundstocksmitteln eines Ortsfonds oder aus

allgemeinen Kirchenmitteln mit den zur Verwendung im Voranschlagsjahr (in der Voranschlagsperiode) bestimmten Beträgen einzustellen.

4. Hierzu kommen endlich noch sonstige Einnahmen: Ertrag vom Vermögen der Kirchengemeinde als solcher, Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, guttatweise Leistungen der politischen Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammlungen und dergleichen.

3. Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 17.

1. Es sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

Steuerbedarf.

a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind (vergleiche § 15 Absatz 1 Abteilungen 2, 3, 4 und 5), und

b. für kirchliche Bauten (§ 15 Absatz 1 Abteilung 1).

2. Dabei sind die für die eine und die andere Art dieser Kosten nach II der ersten Voranschlagsabteilung verfügbaren Einnahmesummen von den unter I derselben Voranschlagsabteilung nachgewiesenen Ausgabesummen abzurechnen. Auf die darnach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältnisse dieser zueinander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 15 Absatz 1 Abteilung 6) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

3. Unter Hinzubeziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 18.

1. Die nach § 17 Absatz 3 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge (§ 7 und Beilage II) sowie der 100 fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 M Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

Steuer-
anschlag.

2. Dabei ist zu beachten,

a. daß der erstere Steuerfuß (für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse) nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 Pfennig auf 100 M Gemeindesteuerverwert für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und

b. daß für den zweiten Steuerfuß (für kirchliche Bauten) keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Steuer 5 Pfennig von 100 M Gemeindesteuerwert übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Steueranschläge beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Steuerfuß deren Bezug ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrag beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Registern eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils auf Zehntelspfennig in der Weise auf- oder abzurunden, daß 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelspfennig gerechnet und unter 5 Hundertstel Pfennig außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im sechsfachen Betrag, jener für die Steuerwerte des Kapitalvermögens stets zu fünf Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind am Schluß des zweiten Voranschlagsabschnitts einzusehen.

IV. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 19.

Öffentliche
Auslage des
Voranschlags.

1. Den gemäß §§ 1 bis 18 aufgestellten Voranschlag nebst Beilagen — unter letzteren jedenfalls die eine der vom Steuerkommissär gemäß § 8 Absatz 1 übersandten Fertigungen der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge — legt der Kirchengemeinderat zur Einsicht aller Beteiligten 14 Tage lang an einem passenden Ort öffentlich auf. Ort und Dauer der Auslage sind in ortsüblicher Weise (Verkündigung von der Kanzel, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, Einrücken ins Orts- oder Amtsverkündigungsblatt, Ausschellen in der Gemeinde und dergleichen) öffentlich bekannt zu machen mit der Bemerkung, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich

oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage zulässig sind.

2. Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Kirchengemeinderat am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

3. Gleichzeitig mit der Auflegung des Voranschlags ist nach Artikel 24 des Gesetzes den politischen Gemeinden und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amts wegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung eine Voranschlagsabschrift zuzustellen. Auch ist jedem sonstigen Beteiligten auf sein Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 20 Pfennig für die Seite) Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

Erteilung von
Voranschlags-
abschriften.

§ 20.

1. Hierauf wird an einem vom Kirchengemeinderat — tunlichst nicht früher als auf 4 Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung — welcher alle von Beteiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntnis zu bringen sind — der Voranschlag beraten und festgestellt sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

Feststellung
des Voran-
schlags durch
die Kirchen-
gemeinde-
versammlung.

2. Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

Besondere Be-
schlußfassungen
gemäß
Artikel 27 des
Gesetzes.

3. Wenn es sich um Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes handelt, sollen Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiskus und den Standes- und Grundherren sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspiels-gemarkung mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerwert und Steueranschlag (Steuerwert des Kapitalvermögens im ermäßigten, Einkommensteueranschlag im vervielfachten Betrag) von zusammen wenigstens 50 000 M dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mitteilung bekannt gemacht werden, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsver kündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsver kündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Kirchengemeindeversammlung stattfindet.

Benachrich-
tigung der
Höchststeuer-
pflichtigen und
dergleichen
über bevor-
stehende Be-
schlußfassung
bezüglich des
Kirchensteuer-
voranschlags
und der Aus-
führung kirch-
licher Bauten.

§ 21.

1. Von dem durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag und dem bei den Verhandlungen über ihn nach der Geschäftsordnung für diese aufgenommenen Protokoll sind alsbald durch den Kirchengemeinderat beglaubigte Abschriften unter Anschluß der einen Fertigung der Darstellung an den Oberkirchenrat einzusenden.

Vorlage des
Voranschlags
an den Ober-
kirchenrat.

8. an das Bezirksamt.

2. Nach erfolgter Ermächtigung seitens des Oberkirchenrats hat der Kirchengemeinderat den Voranschlag nebst Anlagen, die andre Fertigung der Darstellung und das Protokoll inbegriffen, dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589, kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) zuständigen Bezirksamt mit dem Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mitzuteilen unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift des Voranschlags.

Prüfung des Voranschlags durch dieses.

3. Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob er den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 22.

Erteilung und Eröffnung der Staatsgenehmigung zum Voranschlag.

1. Die Erteilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von ihm vorgenommenen Prüfung (§ 21 Absatz 3) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Beteiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

2. Andernfalls hat der Bezirksrat in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

3. Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1) oder des Bezirksrats (Absatz 2) ist dem Kirchengemeinderat unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung erteilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksrats genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im einzelnen und im gesamten sich berechnet.

4. Der Kirchengemeinderat hat über die ihm zugegangene Entschließung (Absatz 3) jeweils unter Anschluß einer Abschrift davon besonderen Bericht an den Oberkirchenrat zu erstatten.

5. Die Entschließung des Bezirksrats ist durch das Bezirksamt auch denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen sowie im Falle des Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis des Oberkirchenrats zu bringen.

Rekurs gegen den die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats.

6. Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats kann sowohl der Kirchengemeinderat als der Oberkirchenrat den Rekurs an das Kultusministerium (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen. Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die unzuliegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

7. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung oder von der protokolllarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.*)

8. Obige Bestimmungen in Bezug auf Erteilung der Staatsgenehmigung und Rekurs gegen diese finden, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung (des Voranschlags), so auch hinsichtlich besonderer Beschlüßfassungen der Kirchengemeindeversammlung der in § 20 Absatz 2 der Verordnung bezeichneten Art statt (Artikel 27 des Gesetzes).

Staats-
genehmigung
und Rekurs
bezüglich be-
sonderer Be-
schlüßfassungen
der Kirchengemeinde-
versammlung.

§ 23.

Wird durch die Beschlüßfassung der Kirchengemeinde (§ 20 Absatz 1) oder durch eine nur mit Beschränkungen erteilte Staatsgenehmigung (§ 22 Absatz 3) eine Änderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnitts (§§ 17 und 18) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

Vornahme von
Änderungen
im
Voranschlag.

V. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

1. Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Ortskirchensteuerregistern eingetragenen Steuerwerten und Steueranschlägen sind die staatlich genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

Ausrechnung
der Steuer-
schuldigkeiten.
a. Allgemeine
Bestimmungen

2. Sie wird vorgenommen:

a. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden (einfachen oder zusammen-
gesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Ver-
waltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) von 4000 oder weniger
Einwohnern oder der abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Ver-
waltung durch den Steuerkommissär,

b. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern
gegen besondere Vergütung — bei dem Oberkirchenrat.

3. Sind mit einer Gemarkung der letzteren Art (Absatz 2b) noch andere Gemarkungen oder Teile solcher zu einem Kirchspiel vereinigt, so kann der Oberkirchenrat die Steuerausrechnung auch für diese besorgen.

4. Die Steuerausrechnung für die in Absatz 2b bezeichneten Gemarkungen und etwaige mit ihnen im Kirchspielsverband stehende andere Gemarkungen oder Teile solcher (Absatz 3) kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch von der Kirchengemeinde selbst übernommen werden.

*) Vergleiche § 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen be-
treffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385.
1905 Seite 309

§ 25.

Insbefondere
Vorlage der
Register zur
Steueraus-
rechnung.

1. Sobald der Voranschlag endgültig genehmigt und damit vollzugsreif geworden ist, hat der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär mitzuteilen:

- a. einen beglaubigten Auszug aus dem auf die Berechnung der Steuer (zweiter Abschnitt β) sich beziehenden Schlußteil des genehmigten Voranschlags;
- b. etwaige Änderungen in den vom Steuerkommissär dem Kirchengemeinderat nach § 8 Absatz 1 zugestellten Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere infolge der dem Kirchengemeinderat obliegenden Nachprüfung der Registerinträge) sich ergeben haben;
- c. im Falle die Steuerausrechnung durch den Steuerkommissär erfolgt (§ 24 Absatz 2 a), außerdem die betroffenen Register selbst.

2. Wird die Steuerausrechnung bei dem Oberkirchenrat vorgenommen (§ 24 Absatz 2 b und 3), so sind auch diesem mit der Vorlage der in Betracht kommenden Register die in Absatz 1 a und b bezeichneten Angaben soweit erforderlich zu machen.

§ 26.

β . Besondere
Bestimmungen

1. Die berechneten Schuldsigkeiten werden bei den einzelnen Pflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten 4, 6, 8, 10 und 11 der Ortskirchensteuerregister eingetragen.

2. Bei der Berechnung der Steuerschuldsigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 27.

Abschluß
der Register.

1. Die einzelnen Seiten des Registers für denselben Ort (Gemarkung) werden auch in den Spalten 3 bis 11 summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abteilungen I, II a, II b und II c zusammengestellt. Die Summen der Abteilungen II a, II b und II c werden zusammengerechnet und dem sich hiernach für die Abteilung II ergebenden Betrag wird die Summe der Abteilung I hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wie viel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteuerwerten und Gesamtsteueranschlägen die Steuerbeträge berechnet.

Vereinigung
mehrerer
Register.

3. Sind für eine Kirchengemeinde mehrere Register aufgestellt, so werden diese zusammengeheftet und am Schluß des letzten Heftes die Steuerbeträge der einzelnen Gemarkungen (Pfarrort, Nebenorte und Filialorte) zu einer Summe zusammengerechnet.

§ 28.

1. Erstreckt sich die Vorauschlagsperiode auf mehrere Jahre, so sind für das zweite und dritte Jahr jeweils neue Ortskirchensteuerregister (§§ 3 bis 6) durch den Steuerkommissär aufzustellen.

Aufstellung, Ausrechnung und Nachprüfung der Register bei mehrjähriger Vorauschlagsperiode.

2. Für die Nachprüfung der Register und die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten finden die Bestimmungen in den §§ 8 Absatz 2 und 24 bis 27 entsprechende Anwendung.

§ 29.

1. Zur Gemeindesteuer aus Einkommensteueranschlag, Betriebs- oder Kapitalvermögen neu zugehende Personen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht auch zur Kirchensteuer beizuziehen. Handelt es sich dabei für Pflichtige, welche zur Gemeindesteuer überhaupt neu zugehen, um die Aufstellung eines Monatszugangsverzeichnisses, so werden Steuerschuldigkeiten, die für die einzelne Steuergattung unter 2 M (bei gemischter Ehe unter 1 M) betragen, nicht berücksichtigt; soweit aber die Aufnahme in das Jahreszugangsverzeichnis in Frage kommt, werden die Steuerbeträge angelegt, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmachen. Bei Zugängen im Übertragungsverfahren dagegen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Aufnahme in ein Monats- oder Jahreszugangsverzeichnis zu erfolgen hat, die Steuerschuldigkeiten anzusetzen, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) betragen.

Ortskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen. (Kirchensteuerzugänge.) Voraussetzungen der Feststellung.

2. Die Feststellung dieser Zugänge erfolgt in der Weise, daß der Steuerkommissär nach etwa nötiger vorheriger Bervollständigung der Bekenntnisermittlung (§ 3) die erforderlichen (Monats- und Jahres-) Zugangsverzeichnisse (Beilagen IV und V) aufstellt und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Kirchengemeinderat übermittelt, welcher sie nach Richtigbefund dem Erheber mit Einnahmeanweisung zum Vollzug zustellt. In den Monatszugangsverzeichnissen werden die übertragenen Steueranlagen als solche kenntlich gemacht.

Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Übermittlung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.

3. Solange die Kirchensteuerfüße für das betreffende Jahr noch nicht festgesetzt sind, werden der Steuerberechnung die Steuerfüße des unmittelbar vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

Beilagen IV und V.

§ 30.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansat eines Nachtrags oder Abgangs an Gemeindesteuer stattgefunden hat und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung bei den Nachträgen ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 2 M (bei gemischter Ehe 1 M), bei den Abgängen ein solcher von mindestens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) in Frage steht. Handelt es sich aber um einen außerhalb des Ab- undzuschreibens festzustellenden Nachtrag für das folgende Jahr, so wird ein solcher Betrag zur Erhebung angelegt, wenn er wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmacht.

Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer. Voraussetzungen der Feststellung.

2. Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:



- a. War ein Inhaber von Steueranschlügen oder Steuerwerten gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Steueranschlag oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) mit in Berücksichtigung zu ziehen.
- b. In soweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.
3. Außerdem sind für die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Mindestgrenzen Nachträge und Abgänge festzustellen, wenn — abgesehen von den Fällen des Besitzwechsels von Liegenschaftsvermögen (vergleiche Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes) — in den Voraussetzungen oder dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person eine Änderung stattfindet (z. B. beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, beim Wechsel in der Teilhaberschaft oder den Anteilverhältnissen an einer offenen Handelsgesellschaft, einfachen Kommanditgesellschaft oder Gemeinschaft, ferner zutreffendenfalls auch beim Zuzug eines im Kirchspiel zur Gemeindesteuer bereits Veranlagten in die Kirchengemeinde oder beim Wegzug aus dem Kirchspiel mit verbleibender Gemeindesteuerpflicht).
4. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Gemeindesteuerveranlagung — eintritt, so hat der Steuerkommissär von Amts wegen, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, auch die Änderung lediglich aus kirchensteuerrechtlichen Gründen vorzunehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Gemeindesteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung gemeindlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 M Einkommen Veranlagter sich im September 1908 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 M auf 2200 M und der Steueranschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an von 750 M auf 900 M sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an. Wird die Änderung der Gemeindesteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit.
5. Fällt dagegen in den Fällen des Absatzes 3 die Änderung der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuer-

veranlagung stattfindet, so wird — auf Antrag des Kirchengemeinderats oder des Inhabers eines Steuerwerts oder Steueranschlags — der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres festgestellt, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

6. Bei Feststellung von Nachträgen und Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die bürgerliche Wirkung von Übertritten zu und Austritten aus der Landeskirche (Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes) zu beachten.

7. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags anzusehen:

- a. Nachträge von Amts wegen oder auf Antrag,
- b. Abgänge nur auf Antrag und nur dann, wenn es sich um Rückvergütung bereits bezahlter Kirchensteuer handelt.

8. Wegen sonstiger Fehler, die bei Aufstellung der Register vorkamen, sind Nachträge und Abgänge ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags von Amts wegen oder auf Antrag anzusehen.

§ 31.

1. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VI und VII ersichtlichen Form.

2. Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung notwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder in den Fällen des § 30 Absätze 5, 6, 7 und 8, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen nach etwa nötiger vorheriger Vervollständigung der Bekenntnisermittlung (§ 3) zu fertigen und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

3. Sind Nachträge oder Abgänge außer für das laufende Jahr und für frühere Jahre auch für das folgende Jahr anzusehen, so hat der Steuerkommissär für letztere Beträge besondere Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse zu fertigen.

4. Der Kirchengemeinderat übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er sie namentlich auch bezüglich der Bekenntnisangaben geprüft und richtig befunden, mit Einnahme- oder Ausgabeanweisung versehen, dem Erheber zum Vollzug.

§ 32.

1. Die Steuerkommissäre legen am Schluß jeden Jahres Zusammenstellungen über die für Kirchengemeinden während des Jahres festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge (§§ 29 und 31) unmittelbar dem Oberkirchenrat vor. Diese Zusammenstellungen — nach Kirchengemeinden gesondert — haben die Zeit der Absendung der Verzeichnisse an die Kirchengemeinderäte und die Gesamtsteuerbeträge von jedem dieser Verzeichnisse zu enthalten.

2. Wurden keine Verzeichnisse während des Jahres aufgestellt, so ist Fehlanzeige zu machen.

Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Übermittlung dieser an den Kirchengemeinderat.

Beilage VI und VII.

Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.

Vorlage von Jahreszusammenstellungen über die festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge an den Oberkirchenrat.

§ 33.

Feststellung
der
Änderungen
in der Steuer-
veranlagung
bei unter-
bleibender Er-
hebung von
Gemeinde-
umlagen.

1. Soweit in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuerkataster nach den §§ 82 bis 92 der Gemeindeordnung und den zugehörigen Vollzugsvorschriften ergebenden Änderungen in der Steuerveranlagung festzustellen und zwar sowohl für die Register über die laufende Steuer als auch für die Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse.

2. In den Fällen der §§ 89 und 90 der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde.

§ 34.

Vollzugsreif-
erklärung der
Register über
die laufende
Kirchensteuer.
Ausfolgung
der Register
an den
Erheber.

1. Die Ortskirchensteuerregister (für Pfarrort, Nebenorte und Filialorte) werden jeweils sofort nach Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten (§§ 24 bis 28) gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

2. Der Kirchengemeinderat übergibt die für vollzugsreif erklärten und von ihm soweit erforderlich bezüglich der Bekenntnisangaben nachgeprüften Register, mit Einnahmeanweisung versehen, alsbald dem Erheber.

§ 35.

Fälligkeit und
Bahlungs-
fristen
a. der laufen-
den Steuer,

1. Die laufende Kirchensteuer ist mit dem Tag ihrer vollzugsreifen Feststellung (§ 34 Absatz 1) fällig und zur einen Hälfte innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung, zur andern Hälfte auf 1. September des Voranschlagsjahres kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

b. der Zu-
gänge und
Nachträge.

2. Die Zugänge und Nachträge an Kirchensteuer sind in ihrem ganzen Betrag mit dem Tag ihrer Feststellung durch den Steuerkommissär (§§ 29 Absatz 2 und 31 Absatz 2) fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

3. Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Oberkirchenrats eingeführt werden.

§ 36.

Gemeinsame
Anforderung
der beiden
Steuern.

1. Die Ortskirchensteuer ist soweit tunlich mit der Landes-Kirchensteuer auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach dem unter Beilage 13 zu § 37 Absatz 1 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung gegebenen Muster in Anforderung zu bringen.

Zustellung
von Forde-
rungszetteln.

2. Der dem Pflichtigen durch den Erheber nach Überweisung der Register über die Landes-Kirchensteuer und die Ortskirchensteuer (§ 28 Absatz 3 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und § 34 Absatz 2 dieser Verordnung) zuzustellende Forderungszettel hat die pflichtigen Steueranschlätze beziehungsweise Steuerwerte und Steueranschlätze — gesondert

nach den verschiedenen Arten —, die non je 100 M dieser zu entrichtenden Steuern, die Steuerschuldigkeiten und die Zahlungsfristen anzugeben, auch die Bemerkung zu enthalten, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet sei.

3. Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den neu zugegangenen Pflchtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse (§ 29 Absatz 1 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und §§ 29 Absatz 2 und 31 Absatz 4 dieser Verordnung).

4. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 37.

Für die Beitreibung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen*). Das hiebei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den §§ 34 und 37 Absatz 2 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

§ 38.

1. Der Kirchengemeinderat hat den Kirchensteuervoranschlag (§ 9) so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Überschreitungen der Voranschlagsätze wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder teilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Tunlichkeit zu vermeiden.

2. Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Überschreitung eines Voranschlagsatzes nötig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Kirchengemeinderat wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberkirchenrats jeweils die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

VI. Besonderes Verfahren bei zusammengesezten Kirchengemeinden.

§ 39.

1. Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

2. Wird die vorherige Verteilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Anteils in besondere Behandlung zu nehmen.

3. Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 ff.) zu verfahren.

*) Vergleiche § 31 Absatz 4 der Gemeindevoranschlagsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 615) mit den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) und vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455).

B. Rechnungsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Rechnungs-
periode.
Beilage VIII.

1. Über die aus Ortskirchensteuern herrührenden Gelder und ihre Verwendung ist eine Rechnung (Rechnung der Ortskirchensteuercasse) nach anliegender Beilage VIII zu führen, welche in der Regel für die gleiche Zeitperiode zu stellen ist, für die der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wurde.

2. Erstreckt sich die Kirchensteuervoranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so kann in dem Falle, daß die Jahreseinnahme der Kirchensteuercasse den Betrag von 2000 M übersteigt, vom Oberkirchenrat jährliche Rechnungsablage angeordnet werden.

§ 41.

Anwendung
der Vor-
schriften über
die Verwaltung
des örtlichen
Kirchenver-
mögens auf
das Rech-
nungswesen
der Orts-
kirchensteuer.
Der Erheber
in der Regel
zugleich auch
der Rechner.

1. Auf das Rechnungsweisen der Ortskirchensteuercasse — insbesondere die Ernennung, Verpflichtung und Sicherheitsleistung des Rechners, der in der Regel zugleich der Erheber ist, die Führung der Rechnung, des Kassenbuchs und des Anweisbuchs — finden die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungsweisen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens gleichmäßige Anwendung, soweit nicht durch das Ortskirchensteuergesetz, die gegenwärtige Verordnung, §§ 35 und 36 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und die zu dieser gehörige Dienstweisung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Besondere
Person als
Erheber.

2. Sofern die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer samt der Beitreibung der Steuerschuldigkeiten durch eine andere Person als den Rechner der Kirchensteuercasse besorgt werden soll, finden auf die Bestätigung der betreffenden Person als Erheber, auf ihre Verpflichtung und die von ihr zu leistende Sicherheit sowie auf die Dienstaufsicht über sie die Bestimmungen vorstehenden Absatzes sinngemäße Anwendung.

3. In diesem Falle (Absatz 2) hat der Erheber mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchensteuerrechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern und ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich. Auch hat er am Schluß des Jahres mit dem Kirchensteuerrechner — ähnlich wie bei der Landeskirchensteuer — Abrechnung zu pflegen.

II. Einrichtung der Kirchensteuerrechnungen.

§ 42.

Rechnungs-
abteilungen.

1. Die Rechnung der Kirchensteuercasse erhält die für die Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds vorgeschriebenen Hauptabteilungen für die Einnahmen und Ausgaben:

- I. Von früheren Jahren,
- II. Laufende Einnahmen und laufende Ausgaben,
- III. Uneigentliche Einnahmen und uneigentliche Ausgaben,
- IV. Grundstockeinnahmen und Grundstockausgaben.

2. Die Abteilung IV ist nur in dem Falle aufzunehmen, wenn eine Kirchengemeinde als solche rentierendes Vermögen erworben oder eine Kapitalschuld aufgenommen und der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beschlossen hat, daß darüber von der Kirchensteuerkasse als nunmehriger Kirchengemeindekasse Rechnung geführt werde.

3. Die Unterabteilungen der Rechnung sind aus der Beilage VIII ersichtlich.

Rechnungs-
unter-
abteilungen.

§ 43.

1. In dem Rechnungsvorbericht der Kirchensteuerkasse sind — außer den nach § 115 der Verwaltungsvorschriften für das örtliche evangelische Kirchenvermögen zu machenden Angaben — die auf die Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen anzuführen und die durch Steuer aufzubringenden Summen sowie die genehmigten Steuersätze für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerwerte (Steueranschläge) beizusetzen.

Vorbericht.

2. Gehören zu dem Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken (vergleiche § 39).

§ 44.

1. In der Einnahme (Abteilung II) sind auf Grund der ergehenden kirchengemeinderätlichen Anweisungen die nach den Ortskirchensteuerregistern, Zugangs- und Nachtragsverzeichnissen zu erhebenden Steuersummen ins „Soll“ einzutragen.

Berechnung
der Steuer und
der Steuer-
abgänge.

2. Von den hienach im Soll vorgemerkten Summen kommen sodann die nach den bezüglichen Registern und Verzeichnissen eingegangenen Beträge — einschließlich der auf schuldige Steuer (mit dem Beisatz „Abgang“) in den Monatsspalten verrechneten Beträge an Steuerabgang nach den Abgangsverzeichnissen und dem mit Genehmigung des Kirchengemeinderats vollzogenen Unbeibringlichkeitsverzeichnis — monatlich in einer Summe unter Hinweisung auf den entsprechenden Eintrag im Kassenbuch in das „Hat“ der Einnahme.

3. Die Gesamtsumme der Spalte 10 eines Abgangsverzeichnisses und die Abschlußsumme eines Unbeibringlichkeitsverzeichnisses werden im Kassenbuch und in der Kirchensteuerrechnung unter II A 2 „Steuerabgänge und Rückvergütungen“ in Ausgabe gestellt.

4. Wenn der Einzug der Steuer durch einen besonderen Erheber stattfindet (§ 41 Absatz 2) sind die von diesem monatlich oder in kürzeren Zwischenräumen abgelieferten Steuerbeträge zunächst vorschüsslich unter Rechnungsabteilung III zu vereinnahmen. Am Schluß des Jahres sind sie nach gepflogener Abrechnung (§ 41 Absatz 3) summarisch unter dieser Rechnungsabteilung in Ausgabe zu stellen; zugleich ist die endgültige Vereinnahmung der in den Re-

gistern u. s. w. eingetragenen Steuerbeträge und die Verausgabung der Gesamtsumme der Spalte 10 der Abgangsverzeichnisse und der Abschlußsumme des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses nebst den etwa von dem Erheber verausgabten sonstigen Lasten und Verwaltungskosten unter Rechnungsabteilung 11 vorzunehmen.

Steuerrückstände.

5. Die beim Abschluß der Rechnung noch ausstehenden Steuerbeträge (Steuerrückstände) sind in einer Summe in „Rest“ zu setzen.

6. In der nächsten Rechnung sind diese rückständigen Steuerbeträge unter Rechnungsabteilung 12 gleichfalls in einer Summe im Soll vorzutragen. Zugleich sind sie innerhalb Linie einzeln mit Beifügung der Namen der Schuldner zu verzeichnen, sofern nicht ihre Vereinnahmung auf Grund eines zu fertigenden Rückstandsverzeichnisses summarisch erfolgt.

§ 45.

Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten.

1. In der Ausgabe werden unter II A „Lasten und Verwaltungskosten“ außer den schon in § 44 Absatz 3 erwähnten Steuerabgängen und Rückvergütungen insbesondere die Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, die Belohnung des Rechners und Erhebers, Abhörgebühren und Aufsichtskosten vorgetragen.

Berechnung der Ausgaben für die Zwecke der Steuer:
a. im einzelnen,

2. Unter II B „Für die Zwecke der Steuer“ kommen nur diejenigen Arten von Ausgaben einzeln zum Vortrag, für welche nicht schon in der Rechnung eines kirchlichen Ortsfonds nach dessen Zwecksbestimmungen oder in einer mit Genehmigung des Oberkirchenrats für einen einzelnen Zweck gebildeten Kasse, z. B. Baukasse für einen Neubau, eine ins Einzelne gehende Buchung stattfindet.

β. summarisch.

3. Im übrigen geschieht die Verwendung der Kirchensteuergelder und ihre Verausgabung unter II B der Kirchensteuerrechnung nur summarisch in der Form von Beiträgen, welche von der Kirchensteuerkasse an die bei Bestreitung der betreffenden Zwecksausgaben mitbeteiligten Ortsfonds oder an die für einen besonderen Fall gebildete Kasse geleistet werden.

Insondere Ablieferungen seitens der Ortskirchensteuerkasse an Ortsfonds.

4. Die Ablieferungen von der Kirchensteuerkasse an die Fonds (Kassen) haben nach Verhältnis der keinesfalls zu überschreitenden Voranschlagsätze für die bedachten kirchlichen Bedürfnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs der beteiligten Fonds und Kassen zu geschehen.

5. Bei einem nach Fertigstellung der Register sich etwa ergebenden Minderertrag der Steuer gegenüber dem Voranschlag sind die voranschlagsmäßigen Ansprüche der Fonds an die Kirchensteuerkasse, d. h. die Beiträge aus der letzteren, verhältnismäßig zu kürzen. Die Ablieferungen sind stets in dem Maße anzuweisen und zu vollziehen, daß in der Kirchensteuerkasse, namentlich auch beim Jahresabschluß, kein großer Kassenvorrat verbleibt. Die bewirkten Ablieferungen hat sich der Kirchensteuerrechner von dem empfangenden Berechner in einem der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließenden Ablieferungsheft fortlaufend bescheinigen zu lassen. Dafür hat er zu den Rechnungen der empfangenden Fonds (Kassen) Gegenseine auszustellen und am Ende der Rechnungsperiode für jeden Fonds (Kasse) getrennt ein Verzeichnis der geleisteten Beiträge zu fertigen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses sowie jene des

Ablieferungsheftes ist, falls die beiden beteiligten Kassen nur einen Rechner haben, von dem Kirchengemeinderat zu bestätigen.

6. In der Rechnung des Ortsfonds oder einer Baukasse sind die aus der Kirchensteuerkasse empfangenen Beträge unter II 9 A (siehe § 47 Absätze 2 und 4) oder unter dem entsprechenden Paragraphen der vom Oberkirchenrat besonders genehmigten Buchungsordnung der Baukasse zu vereinnahmen.

7. In die Rechnung der Kirchensteuerkasse sind unter jedem Unterabschnitt und bei jedem Fonds (Kasse), welcher Beiträge erhält, die Voranschlagsätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen, und es sind damit beim Abschluß der Rechnung die Rechnungsergebnisse (Rechnungs-Soll), welche, soweit nötig, aus den Rechnungen der Ortsfonds (Kassen) zu entnehmen sind, zu vergleichen und dadurch die Überschreitungen oder Ersparnisse festzustellen.

8. Bei Verteilung eines größeren Aufwands auf mehrere Voranschlagsperioden (§ 13 Absatz 1) ist innerhalb Linie der Rechnungen, in welchen die Buchung stattfindet, jeweils die Summe der vom Beginn des Unternehmens bis zum Schluß der neuesten Rechnung gemachten Verwendungen (mit den ins Rechnungs-Soll aufgenommenen Beträgen) und der danach noch nicht verwendete Restbetrag nachzuweisen.

Nachweis der Verteilung eines größeren Aufwands über mehrere Perioden.

III. Rechnungsbelege.

§ 46.

1. Der Kirchensteuervoranschlag ist der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließen.

Kirchensteuervoranschlag.

2. Die Ortskirchensteuerregister (§ 34 Absatz 2) sind, sobald der Rechner sie zum Einzug der Steuer nicht mehr nötig hat, von dem Kirchengemeinderat in der Urkundenkiste aufzubewahren.

Registeraufbewahrung.

3. Der Rechnung ist ein vom Kirchengemeinderat beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte aus Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen und Einkommensteueranschläge für die einzelnen Gemarkungen, den Gesamtbetrag der Kirchensteuer hieraus, den im Laufe des Rechnungsjahres hieran eingegangenen Betrag und endlich den im Rückstand verbliebenen Betrag.

Summarischer Auszug aus den Registern.

4. Bei Einsendung der Rechnung an den Oberkirchenrat zur Abhör sind die Ortskirchensteuerregister (Absatz 2) mit vorzulegen; nach ihrer Rückkunft werden sie wieder in die Urkundenkiste aufgenommen.

Vorlage der Register bei der Rechnungsabhör.

5. Die Verzeichnisse über Zugänge, Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 29 und 31) sind stets der Rechnung anzuschließen.

Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse.

IV. Wegfall besonderer Rechnungsführung.

§ 47.

1. Von der Führung einer besonderen Kirchensteuerrechnung (§ 40) kann durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberkirchenrats Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein

Voraussetzungen für die Umgangnahme von besonderer Rechnungsführung.

kirchlicher Ortsfonds (Kirchenkasse) vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds und Kassen nur für einen einzelnen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist.

Buchung der Steuer in den Fonds- oder Baukasse-rechnungen.

2. Die Verrechnung des Steuerertrags und der mit der Steuererhebung verbundenen Lasten (Steuerabgänge) und Verwaltungskosten hat in diesem Falle in der Rechnung des Ortsfonds oder der Kasse (insbesondere Baukasse) nach der Buchungsordnung für die Ortsfonds unter II 9 und II 11 in Einnahme und unter II 6 und II 12 in Ausgabe zu geschehen, wobei folgende Überschriften und Teilunterabschnitte geführt werden:

Einnahme II. 9. Von Ortskirchensteuer, Sammlungen und anderen Beiträgen.

A. Ertrag von Ortskirchensteuer.

B. Von Sammlungen und anderen Beiträgen.

a. Kirchenopfer etc. (wie sonst).

II. 11. Sonstige Einnahmen.

A. Ersatzbeträge aus dem Einzug der Kirchensteuer (insbesondere Vergütung der Allgemeinen Kirchenkasse für den Einzug der Landeskirchensteuer).

B. Im übrigen.

Ausgabe II. 6. Abgang und Nachlaß.

A. Steuerabgänge.

B. Sonstiger Abgang und Nachlaß.

II. 12. Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer sowie sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

A. Kosten der Kirchensteuer.

B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

Nachweis über den Reinertrag der Steuer und seine Verwendung.

3. Unter der Abteilung „Ausgabe für Fondszwecke II B“ ist in der Ortsfondsrechnung zum Eingang innerhalb Linie das Reinerträgnis der Kirchensteuer durch Abrechnung der Ausgaben unter II 6 A und 12 A von der Einnahme unter II 9 A und 11 A festzustellen und anzugeben, für welche kirchliche Bedürfnisse nach den Unterabschnitten der gleichen Rechnung des Ortsfonds dieses Steuererträgnis mit zur Verwendung gelangt.

Teilunterabschnitte bei Verrechnung von Beiträgen aus der Ortskirchensteuerkasse in einem Ortsfonds.

4. Die Teilunterabschnitte der Einnahme II 9 A und B sind auch für den Fall zu eröffnen, daß eine besondere Kirchensteuerrechnung geführt wird, aber Beiträge aus der Kirchensteuerkasse an den betreffenden Ortsfonds geleistet werden, welche alsdann in der Rechnung des letzteren unter II 9 A zu vereinnahmen sind (§ 45 Absatz 6).

V. Rechnungsauszug.

§ 48.

1. Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des Fonds (Kasse), worin das Steuererträgnis ver- einnahmt wurde, hat der Kirchengemeinderat zur Vorlage an das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, gemäß Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Abteilungen und Abschnitten im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Vorausschlagsätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesamtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§ 45) nachweist.

2. Ein Muster hiezu ist unter Beilage IX angeschlossen.

3. Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

4. Wenn ein Teil des Kirchspiels sich in den benachbarten Amtsbezirk erstreckt, so ist auch dem zweiten Bezirksamt auf Verlangen ein solcher Rechnungsauszug zuzufertigen.

5. Das Bezirksamt kann auch die Kirchensteuerrechnungen selbst zur Einsicht einverlangen.

Vorlage der Rechnungsauszüge und der Rechnungen an das Bezirksamt.

Beilage IX.

VI. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 49.

1. Die Stellung und Vorlage der Rechnung nebst Zubehör, die Rechnungsabhör, die Feststellung des Bescheids durch die Kirchengemeindeversammlung und der Vollzug des Bescheids richten sich nach den Bestimmungen in §§ 138 ff. der Vorschriften für die Verwaltung der Rechnung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens.

2. Die durch Prüfung des Rechnungswesens der Kirchensteuer bei dem Oberkirchenrat erwachsenden Kosten werden durch Gebühren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 145 der Verwaltungsvorschriften) gedeckt.

Stellung, Vorlage und Abhör

Abhör- gebühren.

C. Schlußbestimmungen.

I. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 50.

Die von den Kirchengemeinden für die Tätigkeit der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Kosten der Steuerfeststellung.

II. Wirksamkeit.

§ 51.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft.

Wirksamkeit im allgemeinen.

D. 3	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evangelischen Ortskirchensteuer Pflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Eigenschafts- vermögen			Betriebs- vermögen			Kapital- vermögen			Einkommen		
		Steuer- wert.	Steuer- betrag.		Steuer- wert.	Steuer- betrag.		Steuer- wert (im vollen Betrag).	Steuer- betrag.		Steuer- anschlag (im einfachen Betrag).	Steuer- betrag.	
		M	M	℥	M	M	℥	M	M	℥	M	M	℥
	I. Einwohner des Pfarrorts A. (Kirchspielseinwohner) (bzw. Einwohner des Nebenorts B.) (Kirchspielseinwohner) (bzw. Einwohner des Filialorts C.) (Kirchspielseinwohner) — nach Art. 12 d. Ges. Pflichtige: —												
	1. mit ihren Steuerwerten u. Steuer- anschlägen auf Bemerkung A. (bzw. auf Bemerkung B.) . . . (" " " C.) . . .												
	2. mit ihren Steuerwerten u. Steuer- anschlägen auf Bemerkung B. (bzw. auf Bemerkung C.) . . . (" " " A.) . . .												
	3. mit ihren Steuerwerten u. Steuer- anschlägen auf Bemerkung C. (bzw. auf Bemerkung A.) . . . (" " " B.) . . .												
	Summe I. . .	1862300			790000			811700			130000		
	II. Nach Art. 13 d. Ges. Pflichtige:												
	a. Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1) . . .												
	Summe a. . .	103500			456000			—			8200		
	b. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2) . . .												
	Summe b. . .	6500			—			9000			—		
	c. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3) . . .												
	Summe c. . .	33000			317600			12000			6250		
	hiesu " a. . .	103500			456000			—			8200		
	" b. . .	6500			—			9000			—		
	Summe II. . .	143000			773600			21000			14450		
	" I. . .	1862300			790000			811700			130000		
	Summe im ganzen . .	2005300			1563600			832700			144450		

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerwerte und Steueranschläge.

N., den . . . November 1911.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

1. Bezeichnung der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschlage.	2. 3. 4. Summe der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschlage		
	nach Artikel 12 des Gesetzes (der evangel. Kirchspiels- einwohner).	nach Artikel 13 des Gesetzes.	zusammen.
Pfarrort (Gemarkung) A.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermogens	1 862 300	127 344	1 989 644
„ „ Betriebsvermogens	790 000	622 927	1 412 927
„ „ Kapitalvermogens:			
nach Artikel 12: 811 700 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$	405 850		
„ „ 13: 15 300 „ „ „ $\frac{5}{10}$		7 650	413 500
Einkommensteueranschlage:			
nach Artikel 12: 130 000 <i>M.</i> , im sechsfachen Betrag	780 000		
„ „ 13: 11 485 „ „ „		68 910	848 910
Summe Pfarrort (Gemarkung) A.	3 838 150	826 831	4 664 981
Nebenort (Gemarkung) B.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermogens	103 000	60 113	163 113
„ „ Betriebsvermogens	20 000	15 411	35 411
„ „ Kapitalvermogens:			
nach Artikel 12: 90 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$	45 000		
„ „ 13: 3 191 „ „ „ $\frac{5}{10}$		1 596	46 596
Einkommensteueranschlage:			
nach Artikel 12: 10 000 <i>M.</i> , im sechsfachen Betrag	60 000		
„ „ 13: 1 198 „ „ „		7 188	67 188
Summe Nebenort (Gemarkung) B.	228 000	84 308	312 308
Filialort (Gemarkung) C.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermogens	155 000	160 000	315 000
„ „ Betriebsvermogens	10 000		10 000
„ „ Kapitalvermogens:			
nach Artikel 12: 54 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$	27 000		
„ „ 13: 6 000 „ „ „ $\frac{5}{10}$		3 000	30 000
Einkommensteueranschlage:			
nach Artikel 12: 5 000 <i>M.</i> , im sechsfachen Betrag	30 000		
„ „ 13: keine			30 000
zusammen	222 000	163 000	385 000
Dem Filialort C ist auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes ermagigte Beziehung der Steuerwerte und Steueranschlage im Verhaltnis von $\frac{2}{10}$ des Gesamtbetrags gewahrt.			
Daher hier von obigen Summen $\frac{2}{10}$:			
Filialort C.	44 400	32 600	77 000
hiez u Pfarrort A.	3 838 150	826 831	4 664 981
Nebenort B.	228 000	84 308	312 308
Summe	4 110 550	943 739	5 054 289

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschlage dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten fur kirchliche Bauten in Anwendung.

5. Entzifferungen und Erläuterungen zu Spalte 3	6. 7. 8. Steuerwerte des			9. Ein- kommen- Steuer- ansätze im einfachen Betrag.
	Biegen- schafts- vermögens.	Betriebs- vermögens.	Kapital- vermögens im vollen Betrag.	M
Pfarrort (Gemarkung) A.				
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910)				
darunter Evangelische				
Nach II a des Registers *)	103 500	456 000	—	8 200
" II b " " **)	6 500	—	9 000	—
II a und II b zusammen	110 000	456 000	9 000	8 200
" II c " " ***)	33 000	317 600	12 000	6 250
hiervon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{3204}{6096}$	17 344	166 927	6 300	3 285
hiez u II a und II b (oben)	110 000	456 000	9 000	8 200
Summe Pfarrort A	127 344	622 927	15 300	11 485
Nebenort (Gemarkung) B.				
Teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) 730,				
darunter Evangelische 470, von diesen zum				
Kirchspiel A gehörig 250.				
Nach II a des Registers *)	10 000	—	—	—
" II b " " **)	—	—	6 000	—
II a und II b zusammen	10 000	—	6 000	—
" II c " " ***)	160 000	45 000	—	3 500
hiervon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{470}{730}$	103 013	28 972	—	2 253
hierzu II a und II b	10 000	—	6 000	—
Summe	113 013	28 972	6 000	2 253
Nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes treffen hievon auf das Kirchspiel A $\frac{250}{470}$ = Summe Nebenort B	60 113	15 411	3 191	1 198
Filialort (Gemarkung) C.				
Ganz zum Kirchspiel A gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) 370, alle evangelisch.				
Nach II a des Registers *)	30 000	—	—	—
" II b " " **)	—	—	6 000	—
" II c " " ***)	130 000	—	—	—
Summe Filialort C	160 000	—	6 000	—
., den 1. Dezember 1911.				
Der Steuerkommissär.				
(Unterschrift)				

*) Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes)

**) Evangelische Stiftungen u. s. w. (" " " " " 2 " ")

***) Sonstige jurist. Personen u. s. w. (" " " " " 3 " ")

(1)

Beilage III

(zu § 9 C. D.K.St.B.).

Diözese

Bezirksamt

Orts-Kirchensteuer-Voranschlag

der

evangelischen Kirchengemeinde A.

für die Jahre

1912 und 1913.

Die Genehmigung zur zweijährigen Voranschlagsperiode wurde erteilt:

vom Evangelischen Oberkirchenrat unterm 25. November 1909 Nr. 10 400,

„ Großherzoglichen Bezirksamt „ 30. „ „ „ 15 120.

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. Pfarrort A.

Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910)	6 096
darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A zugehörig)	3 204

2. Nebenort B.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910)	730
darunter Evangelische	470
von letzteren dem Kirchspiel A zugehörig	250

(Die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M zugeteilt.)

3. Filialort C.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910)	370
--	-----

Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A zugeteilt.

II. Dem Filialort C ist auf Grund des Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes ermäßigte Beziehung der Steuerwerte und Steueranschlätze im Verhältnis von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.

(Beschuß der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A vom 30. September 1909; Beschuß der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C vom 10. Oktober 1909; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschliebung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1909 Nr. 9 600 und Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Oktober 1909 Nr. 17 340.)

III. Auf den Bezug der Einkommensteueranschlätze unter 250 M wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes.)

IV. Auf den Bezug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlätze zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Steuer auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte fünf Pfennig von 100 M Gemeindesteuerwert nicht übersteigt.)

Auch wird nicht verzichtet auf den Bezug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1 000 M übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

V. Die Kirchengemeinde besitzt im Pfarrort A zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser und im Filialort C eine Kapelle. Baupflichtig sind:

Zu Kirche I: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenämter,

zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds, zu den Fronen: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes;

Zu Kirche II: diese wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds unterhalten;

Zu Pfarrhaus I: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausfonds; Fronen: wie oben bei Kirche I;

Zu Pfarrhaus II: dieses ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds erworben und seither unterhalten worden;

Zum Zubau von Kirche I und II: seither der örtliche evangelische Kirchenfonds;

Zur Kapelle in C: das Großherzogliche Domänenämter.

VI. Die Kosten der Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche II mit 7 000 M wurden durch Aufnahme eines zu 4% verzinlichen Anlehens bestritten, das vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 M 60 S aus Ortskirchensteuer zu tilgen ist.

Beschluß der Gesamtvertretung vom 8. August 1911,

Genehmigung Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. August 1911 Nr. 8 960,

Großherzoglichen Bezirksamts „ 2. September 1911 Nr. 10 309.

VII. Als Beilagen sind angeschlossen:

1. Die Darstellung der Steuerwerte und Steueranschlätze (§ 7 der Verordnung).

2. Die Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 (Seite 3)

3. Die Baurelation für 1912/1913 (Seite 3).

4. Die Bescheinigungen des Domänenamts sowie der Gemeinderäte der Gemeinden A . . . B . . . und C . . . über den Empfang je einer Abschrift des Ortskirchensteuervoranschlags (§ 19 Absatz 3 der Verordnung).

(3)

Erster Abschnitt.

Erfordernisse und verfügbare Deckungsmittel.

I. Erfordernisse für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse. *)

Name des Pflichtigen	§ des kirchlich. Ortsfonds	Art der Erfordernisse	Voranschlagsatz	
			1912	1913
		1. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.	<i>Ab</i>	<i>Ab</i>
Bau- fonds	17	Kirche I: Für Instandsetzung des Kirchturms laut Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 1 600 <i>Ab</i>	800	800
Kirchen- gemeinde	—	Kirche II: Die Kosten der Instandsetzung der Kirche vom Jahre 1909 mit 3 000 <i>Ab</i> werden dem Kirchenfonds, von welchem sie vorschüsslich bestritten wurden, in vier Teilbeträgen von je 750 <i>Ab</i> aus Ortskirchensteuer ersetzt. Beschuß der Gesamtvertretung vom 8. Juli 1909, Genehmigung Ev. Oberkirchenrats vom 20. Juli 1909 Nr. 4500, Großh. Bezirksamts " 30. " " " 5 060. In den beiden Vorjahren wurden die 1. und 2. Rate ersetzt, hier 3. und 4. Rate	750	750
Kirchen- fonds	17	Kirche II: Für laufende Unterhaltungsarbeiten laut Baurelation für 1912/1913	100	100
"	17	Pfarrhaus II: Für laufende Unterhaltungsarbeiten laut Baurelation für 1912/1913 500 <i>Ab</i>	250	250
"	18	Kircheninbau: Für Stimmung und Instandhaltung der Orgeln in beiden Kirchen jährlich 80 <i>Ab</i> sonstiger Aufwand für Kircheninbau nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre jährlich 40 "	120	120
Kirchen- gemeinde	—	Für die neue Orgel der Kirche II laut Vorbemerkung VI 1. und 2. Annuität	630	630
		Abteilung 1 für Bauten	2 650	2 650
		2. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Berrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse.		
Kirchen- fonds	13	Laut Voranschlag des Kirchenfonds: a. für Synoden und Pfarrwahlen	60	60
"	16	b. " Abendmahlsbedürfnisse	70	70
"	19	c. " Kirchengeräte und dergleichen (darunter 100 <i>Ab</i> für eine neue Altardecke)	90	90
"	20	d. für sonstige Kirchenbedürfnisse im engeren Sinn, für Heizung der beiden Kirchen u. s. w.	500	500
		Abteilung 2	720	720

*) Nach den einzelnen Abteilungen des Artikel 2 des Gesetzes.

(5)

II. Verfügbare Deckungsmittel.*)

des kirchl. Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagsjahr	
Name.	§.		1912.	1913.
		1. Die Kirchengemeinde als solche besitzt kein verbendes Vermögen. Die Kirchensteuerklasse hat auf 1. Januar 1912:		
		Kassenvorrat	271 M	
		Einnahmerückstände	93 M	
		Ausgaberrückstände	120 "	
			27 "	
		Rest	244 M	
		Hievon sollen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Eingangs der Einnahme(Steuer-)Rückstände 44 M außer Betracht bleiben, weitere 100 M werden als Betriebsfonds zurückbehalten, der Rest mit 100 M wird hier eingestellt	50	50
Bau-		2. Ev. Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds.		
fonds		Die Bankkapitalien betragen bei der letzten Neuabschätzung im Jahr 1908		
		entfallend auf:		
		Neubau für Kirchturm und Chor sowie Pfarrhaus	7 300 M	8 457 M
		Unterhaltung des Kirchturms und Chors	3 500 "	3 450 "
		Unterhaltung des Pfarrhauses	4 300 "	4 300 "
		Verwaltung	2 800 "	2 800 "
			17 900 M	19 007 M
		Vom Kassenvorrat — 28 M — und von den Einnahmerückständen — 50 M —, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann nichts entnommen werden.		
		Die Zinsen aus dem Unterhaltungskapital des Pfarrhauses — 4% von 4300 M — und aus dem Verwaltungskostentapital — 4% von 2800 M — werden zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse benötigt.		
		Von den Zinsen aus dem Unterhaltungskapital des Kirchturms und Chors zu 4% von 3500 M mit jährlich 140 M und		
		und		
		für 1912 und 1913 sind erforderlich:		
		a. zur Deckung der Einziehung des Unterhaltungskapitals (3500 — 3450 M)	50 M	
		b. für die laufende Unterhaltung des Kir-		
		chenchors laut Baurelation	150 "	
			200 M	
		Rest	80 M	40
		Übertrag	90	90

*) Auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen.

des kirchl. Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagsjahr	
Name.	§.		1912.	1913.
			M	M
Kirchen-		Übertrag	90	90
fonds		3. Evangelischer Kirchenfonds. Die Summe des Kassenvorrats auf 1. Januar 1912 mit 65 M, worunter keine Grundstockeinnahme enthalten ist, dient, da sie den Betrag von 2% der laufenden Ausgabe nur wenig überschreitet, als Betriebsfonds. Die Einnahmerückstände betragen 90 M, sie werden im laufenden Jahr voraussichtlich wieder dieselbe Höhe erreichen und bleiben deshalb hier außer Betracht. Nach dem Voranschlag des Fonds für 1912 und 1913 beträgt sein laufender Reinertrag in zwei Jahren 4 020 M Hierauf ruhen folgende Ausgaben:		
	14	Aus Abschnitt I. Für Geistliche (bisherige Besoldungsbeiträge) 800 M		
		Abchnitt II. Für kirchliche Armen- und Krankenpflege.		
	21	Für kranke und arbeitsunfähige Arme 600 "		
	22	Für arme Schüler und Konfirmanden 200 "		
		Abchnitt III. Sonstige Zweckausgaben des Fonds.		
	23	Gehaltsbeiträge für Lehrer — "		
	24	Für Prüfungsgaben — "		
	25	Verschiedenes 20 "		
	26	Abchnitt IV. Aufwand aus besonderen Stiftungen — "		
		1 620 "		
		Zur Verfügung bleiben vom Kirchenfonds restlich 2 400 M	1 200	1 200
		Dieser Betrag soll im Hinblick auf die Geringfügigkeit der den Fonds berührenden Bauausgaben auf den diesen treffenden Aufwand für die übrigen örtlichen kirchlichen Bedürfnisse von jährlich 1 670 M (1. Abteilung 2 und 3) aufgerechnet werden. Ein Angriff des Grundstocks des Kirchenfonds ist nach gepflogener Untersuchung nicht angängig.		
		4. Ein weiterer kirchlicher Ortsfonds besteht nicht in der Kirchengemeinde. Auch sind keine andern privatrechtlich Verpflichteten vorhanden. Ebenso steht der Kirchengemeinde oder deren Angehörigen kein Genusrecht an einen allgemeinen kirchlichen Fonds oder eine sonstige Stiftung zu, von woher ein Zuschuß erwirkt werden könnte.		
		Summe der verfügbaren Deckungsmittel	1 290	1 290
		" " Erfordernisse	5 005	5 005
		Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist = Steuerbedarf	3 715	3 715

(7)

Zweiter Abschnitt.

Steuerbedarf und Steueranschlag.

a. Die durch Steuer aufzubringenden Summen.

Bon der Summe des Steuerbedarfs von jährlich 3715 M entfallen:

a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut I B	2070 M
hievon sind nach II Ziffer 3 gedeckt aus dem Kirchenfonds	1200 "
somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen	870 M;
b. auf bauliche Bedürfnisse laut I A	2650 M
hievon sind nach II Ziffer 2 gedeckt aus dem Baufonds	40 "
somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen	2610 "
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuereasse betragen laut I C	285 "
ab die gemeinsamen Einnahmen nach II Ziffer 1	50 "

Von dem Rest von 235 M entfallen nach Verhältnis des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse (870 M) zum ungedeckten Aufwand für bauliche Bedürfnisse (2610 M)

auf a	$\frac{235 \times 870}{3480}$	oder rund	59 M
" b	$\frac{235 \times 2610}{3480}$	"	176 "

Es sind somit im ganzen jährlich durch Ortskirchensteuer aufzubringen:

1. nach Artikel 12: 870 + 59 = . . . 929 M
2. " " " 13: 2610 + 176 = . . . 2786 "

Jährlicher Steuerbedarf . . . 3715 M.

β. Berechnung der Steuer.

Nach der vom Steuereommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge“ beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes pflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung)	4 110 550 M.
Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 929 M jährlich ist somit auf 100 M Gemeindesteuerwert eine Steuer von 2,26 Pfennig erforderlich.	
b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — pflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung)	943 739 M
hiesu die Steuerwerte nach a.	4 110 550 "
zusammen (Spalte 4 der Darstellung)	5 054 289 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 2786 M jährlich ist somit auf 100 M Gemeindesteuerwert eine Steuer von 5,51 Pfennig erforderlich.

Hienach beträgt die jährliche Kirchensteuer von je 100 M Gemeindesteuerwert:

A. für die Kirchspielsbewohner	2,26 + 5,51 M = 7,77 rund 8 Pfennig.
B. " " nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1-3 Pflichtigen	5,51 " " 6 " "

Art der Steuerwerte (Steueranschläge).	Steuerwerte (Steuer- anschläge).	Jährliche Kirchen- steuer auf 100 M Steuerwert (Steuer- anschlag).	Jährlicher Ertrag der Kirchen- steuer.
	M	℥	M ℥
Demgemäß haben zu entrichten für je d e s der zwei Jahre 1912 und 1913:			
A. die Kirchspielseinwohner:			
a. des Pfarrorts A:			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	1 862 300	8	1 489 84
2. " " " Betriebsvermögens	790 000	8	632 —
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 8 = 4$)	811 700	4	324 68
4. " einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 8 = 48$)	130 000	48	624 —
b. des Nebenorts B:			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 000	8	82 40
2. " " " Betriebsvermögens	20 000	8	16 —
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 8 = 4$)	90 000	4	36 —
4. " einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 8 = 48$)	10 000	48	48 —
c. des Filialorts C			
— Ermäßigung nach Artikel 21 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{2}{10}$ —:			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{2}{10} \times 8 = 1,6$)	155 000	1,6	24 80
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen)	10 000	1,6	1 60
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 1,6 = 0,8$)	54 000	0,8	4 32
4. " einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 1,6 = 9,6$)	5 000	9,6	4 80
A.			3 288 44
B. die nur zu den Kosten kirchlicher Banlichkeiten Pflichtigen:			
a. des Pfarrorts A:			
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 500	6	62 10
2. " " " Betriebsvermögens	456 000	6	273 60
3. " " einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 6 = 36$)	8 200	36	29 52
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	6 500	6	3 90
2. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 6 = 3$)	9 000	3	2 70
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes pflichtig im Verhältnis von $\frac{3204}{6096}$:			
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{3204}{6096} \times 6 = 3,2$)	33 000	3,2	10 56
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen)	317 600	3,2	101 63
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 3,2 = 1,6$)	12 000	1,6	1 92
4. " einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 3,2 = 19,2$)	6 250	19,2	12 —
Übertrag			497 93

(9)

Art der Steuerwerte (Steueranschläge).	Steuerwerte (Steuer- anschläge).	Jährliche Kirchen- steuer auf 100 M Steuerwert (Steuer- anschlag).	Jährlicher Ertrag der Kirchen- steuer.	
			M	Pf
Übertrag . . .			497	93
b. des Nebenorts B, unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von diesen dem Kirch- spiel A zugehörig 250:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), pflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$ somit:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{250}{470} \times 6 = 3,2$)	10 000	3,2	3	20
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), pflichtig wie bei aa:				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 3,2 = 1,6$)	6 000	1,6	—	96
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), pflichtig: für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{470}{730}$ für das evangelische Kirchspiel A nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$ mithin im ganzen im Verhältnis von $\frac{470 \times 250}{730 \times 470} = \frac{250}{730}$:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{250}{730} \times 6 = 2,1$)	160 000	2,1	33	60
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen) . . .	45 000	2,1	9	45
3. " einfachen Einkommensteuern (6 \times 2,1 = 12,6)	3 500	12,6	4	41
c. des Filialorts C — vergleiche die Vorbemerkungen I 3 und II (Seite 2) —:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{5}{10} \times 6 = 1,2$)	30 000	1,2	3	60
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($\frac{5}{10} \times 1,2 = 0,6$)	6 000	0,6	—	36
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{5}{10} \times 6 = 1,2$)	130 000	1,2	15	60
B. . .			569	11
hiez u A. . .			3 288	44
Jährlicher Gesamtsteuerertrag . . .			3 857	55
" Gesamtsteuerbedarf . . .			3 715	—
" Mehrertrag . . .			142	55

Aufgestellt

A. , den 28. Januar 1912.

Der Kirchengemeinderat:
(Unterschriften).

Steuernummer	Steuersumme	Steuersumme auf 100 A	Steuersumme auf 100 A (Steuersumme auf 100 A)	Steuersumme auf 100 A (Steuersumme auf 100 A)	Steuersumme auf 100 A (Steuersumme auf 100 A)
Auflegung des Vorausschlages.					
Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Vorausschlag nebst Beilagen vom 5. bis mit 19. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Pfarrhaus in A aufgelegt war und die Auflegung am 4. d. M. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.					
A., den 20. Februar 1912.					
Der Kirchengemeinderat:					
(Unterschriften).					
1	10000	32	10000	32	10000
2	10000	32	10000	32	10000
3	10000	32	10000	32	10000
4	10000	32	10000	32	10000
5	10000	32	10000	32	10000
6	10000	32	10000	32	10000
7	10000	32	10000	32	10000
8	10000	32	10000	32	10000
9	10000	32	10000	32	10000
10	10000	32	10000	32	10000
11	10000	32	10000	32	10000
12	10000	32	10000	32	10000
13	10000	32	10000	32	10000
14	10000	32	10000	32	10000
15	10000	32	10000	32	10000
16	10000	32	10000	32	10000
17	10000	32	10000	32	10000
18	10000	32	10000	32	10000
19	10000	32	10000	32	10000
20	10000	32	10000	32	10000
21	10000	32	10000	32	10000
22	10000	32	10000	32	10000
23	10000	32	10000	32	10000
24	10000	32	10000	32	10000
25	10000	32	10000	32	10000
26	10000	32	10000	32	10000
27	10000	32	10000	32	10000
28	10000	32	10000	32	10000
29	10000	32	10000	32	10000
30	10000	32	10000	32	10000
31	10000	32	10000	32	10000
32	10000	32	10000	32	10000
33	10000	32	10000	32	10000
34	10000	32	10000	32	10000
35	10000	32	10000	32	10000
36	10000	32	10000	32	10000
37	10000	32	10000	32	10000
38	10000	32	10000	32	10000
39	10000	32	10000	32	10000
40	10000	32	10000	32	10000
41	10000	32	10000	32	10000
42	10000	32	10000	32	10000
43	10000	32	10000	32	10000
44	10000	32	10000	32	10000
45	10000	32	10000	32	10000
46	10000	32	10000	32	10000
47	10000	32	10000	32	10000
48	10000	32	10000	32	10000
49	10000	32	10000	32	10000
50	10000	32	10000	32	10000
51	10000	32	10000	32	10000
52	10000	32	10000	32	10000
53	10000	32	10000	32	10000
54	10000	32	10000	32	10000
55	10000	32	10000	32	10000
56	10000	32	10000	32	10000
57	10000	32	10000	32	10000
58	10000	32	10000	32	10000
59	10000	32	10000	32	10000
60	10000	32	10000	32	10000
61	10000	32	10000	32	10000
62	10000	32	10000	32	10000
63	10000	32	10000	32	10000
64	10000	32	10000	32	10000
65	10000	32	10000	32	10000
66	10000	32	10000	32	10000
67	10000	32	10000	32	10000
68	10000	32	10000	32	10000
69	10000	32	10000	32	10000
70	10000	32	10000	32	10000
71	10000	32	10000	32	10000
72	10000	32	10000	32	10000
73	10000	32	10000	32	10000
74	10000	32	10000	32	10000
75	10000	32	10000	32	10000
76	10000	32	10000	32	10000
77	10000	32	10000	32	10000
78	10000	32	10000	32	10000
79	10000	32	10000	32	10000
80	10000	32	10000	32	10000
81	10000	32	10000	32	10000
82	10000	32	10000	32	10000
83	10000	32	10000	32	10000
84	10000	32	10000	32	10000
85	10000	32	10000	32	10000
86	10000	32	10000	32	10000
87	10000	32	10000	32	10000
88	10000	32	10000	32	10000
89	10000	32	10000	32	10000
90	10000	32	10000	32	10000
91	10000	32	10000	32	10000
92	10000	32	10000	32	10000
93	10000	32	10000	32	10000
94	10000	32	10000	32	10000
95	10000	32	10000	32	10000
96	10000	32	10000	32	10000
97	10000	32	10000	32	10000
98	10000	32	10000	32	10000
99	10000	32	10000	32	10000
100	10000	32	10000	32	10000

A. den 28. Januar 1912.
Der Kirchengemeinderat:
(Unterschriften).

Beilage IV

(zu § 29' C. D.R.G.L.B.).

Pfarrort		Nebenort		Zusatzort		Gemarkung		Evangelische Kirchengemeinde	
<p style="text-align: center;">Verzeichnis</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Zugänge an Ortskirchensteuer</p> <p style="text-align: center;">für den Monat 19 . .</p> <p style="text-align: center;">(Monatszugangsverzeichnis).</p>									

D. 3	1. Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evang. Ortskirchensteuer Pflichtigen.	2. Steuer- pflichtig nach Artikel	3. Die Steuer ist angelegt für die Zeit		4. Steuer- wert (Steuer- an- schlag).	5. Steuer- fuß von 100 M.	6. Schul- digkeit.		7. Januar		8. Februar		
			vom				9. bis Ende des Jah- res.	10. M.	11. Pf.	12. M.		13. Pf.	
			14. No- vat	15. Jahr						16. M.	17. Pf.	18. M.	19. Pf.
	I. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.				M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
	a. Zugänge im Übertragungs- verfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	II. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens (im vollen Betrag).												
	a. Zugänge im Übertragungs- verfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	III. Von Einkommensteuer- anschlagen (im einfachen Betrag).												
	a. Zugänge im Übertragungs- verfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												

12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

| Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | | | | | Summe
der Zahlungen
(einschließlich
der Abgänge). | | Rückstand. | | | |
|------------------|---|-------|---|-----|---|------|---|------|---|--------|---|-------|---|--------|---|--|---|------------|---|---------|---|
| März | | April | | Mai | | Juni | | Juli | | August | | Sept. | | Oktob. | | | | | | Novemb. | |
| M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beilage V
(zu § 29' G. D. R. St. B.).

Bl. Nr.
R. S.

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrort }
Nebenort } Gemarkung
Ffilialort }

Verzeichnis

der

Zugänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19
(Jahreszugangsverzeichnis).

Es sind zu erheben
Steuer von 100 M Steuerwert (Steueranschlag)
des

| | Betriebsvermögens | Kapitalvermögens | Einkommens |
|--|-------------------|------------------|------------|
| der Kirchspielseinwohner nach Artikel 12 des Gesetzes | M | M | M |
| „ Kirchspielsausmärker nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges. | „ | „ | „ |
| „ ev. Stiftungen u. s. w. „ „ „ „ „ 2 „ „ | „ | „ | „ |
| „ sonst. jurist. Personen u. s. w. „ „ „ „ „ 3 „ „ | „ | „ | „ |

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | | | |
|------|--|-------------------|--------------------|----|-------------------------------------|--------------------|----|--|--------------------|---|---------------------------------|---|
| D.3. | Name, Stand und Wohnung
(Wohnort)
der zur evang. Ortskirchensteuer
Pflichtigen. | Betriebsvermögen. | | | Kapitalvermögen. | | | Einkommen. | | | Schuldig-
keit
im ganzen. | |
| | | Steuernwert. | Steuer-
betrag. | | Steuernwert
im vollen
Betrag. | Steuer-
betrag. | | Steuer-
anschlag im
einfachen
Betrag. | Steuer-
betrag. | | | |
| | | M | M | ℥ | M | M | ℥ | M | M | ℥ | M | ℥ |
| | I. Kirchspielseinwohner
— nach Art. 12 d. Gef. Pflichtige —. | | | | | | | | | | | |
| | II. Nach Artikel 13 des Ge-
setzes Pflichtige.
a. Evang. Kirchspielsausmärker.
b. Evang. Stiftungen u. s. w.
c. Sonstige jurist. Personen u. s. w. | | | | | | | | | | | |

10 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

| Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Summe
der Zah-
lungen
(einschl.
der Ab-
gänge). | Rück-
stand. | | |
|------------------|-----|---------|-----|------|-----|-------|-----|-----|-----|------|-----|------|-----|--------|-----|-------|-----|--------|-----|---------|-----|---------|-----|--|-----------------|---|-----|
| Januar | | Februar | | März | | April | | Mai | | Juni | | Juli | | August | | Sept. | | Oktob. | | Novemb. | | Dezemb. | | | | | |
| M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. | M | Tf. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beilage VI
(zu § 31 G. D.R.St.B.).

Bl. Nr.
R. S.

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrort }
Nebenort }
Filiatort }

Gemarkung

Verzeichnis

der

Nachträge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . . .

| 1.
D.B. | 2.
Name, Stand und Wohnung (Wohnort)
der
zur evangelischen Ortskirchensteuer Pflichten. | 3.
Begründung. | 4.
Steuer-
pflichtig
nach
Artikel |
|------------|--|-------------------|---|
| | <p>I. Von Steuerwerten des Liegen-
schaftsvermögens.</p> <p>II. Von Steuerwerten des Betriebs-
vermögens.</p> <p>III. Von Steuerwerten des Kapital-
vermögens.</p> <p>IV. Von Einkommensteueranschlügen.</p> | | |

5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

| Berechnung des Nachtrags. | | | | | | | Zahlung im Monat | | | | | | | | Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge). | | Rückstand. | |
|---|------|------------------------------|------------------|----------------------|----------------------|-----|------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|------------|-----|
| Monat | Jahr | Steuerwert (Steueranschlag). | Zahl der Monate. | Steuerfuß von 100 M. | Betrag im einzelnen. | | | | | | | | | | M | Pf. | M | Pf. |
| von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist. | | | | | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | | | | |
| | | M. | | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. | M | Pf. |

Beilage VII

(zu § 31 E. O.R.St.V.).

Bl. Nr.

R. S.

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrort }
Nebenort }
Zielfort }

Gemarkung

Verzeichnis

der

Abgänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | 6. |
|------|--|-------------|---|---|------|--------------------------------------|
| D.B. | Name, Stand und Wohnung
(Wohnort)
der zur evang. Ortskirchensteuer
Pflichtigen. | Begründung. | Steuer-
pflichtig
nach
Artikel | Berechnung des | | Steuerwert
(Steuer-
anschlag). |
| | | | | Monat | Jahr | |
| | | | | von welchem an
der Abgang zu
berechnen ist. | | |
| | I. Von Steuerwerten des
Liegenschaftsvermögens. | | | | | /6 |
| | II. Von Steuerwerten des
Betriebsvermögens. | | | | | |
| | III. Von Steuerwerten des
Kapitalvermögens. | | | | | |
| | IV. Von Einkommensteuer-
anschlägen. | | | | | |

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

| Abgangs. | | | Vollzug des Abgangs. | | | | | | Empfangsbefcheinigung (bei barer Rückvergütung). | | | Beil.
Nr. | | | | | |
|-----------------------------|---------------------|----|------------------------------|----|-------------------------|----|------------------|----|---|----|-----|--------------|-----|---|-----|------|--------|
| Zahl
der
Mo-
nate. | Steuerfuß von 100.% | | Betrag
in ein-
zelnen. | | Betrag
im
ganzen. | | In Ausgabe durch | | Von
Spalt. 12
sind als
unbe-
stellbar
zu ver-
ein-
nahmen. | | Ort | | | Unterschrift
(Bei Abrechnung auf schuldige
Steuer — Spalte 11 — ist
hier die D.B. des betreffen-
den Einnahmeregisters anzu-
geben). | | | |
| | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | | M. | | Sp. | Tag. | Monat. |
| | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | | | | |

| Soll. | | Beil.-
Nr. | Einnahme. | Rassen-
buch-
Seite. | Hat. | | Rest. | |
|-------|-----|---------------|--|----------------------------|------|-----|-------|----|
| M | ℥ | | | | M | ℥ | M | ℥ |
| | | | noch II § 3. | | | | | |
| 15 | — | | b. nach dem Nachtragsverzeichnis vom
im Monat | 7 | 15 | — | | |
| 5 | — | | c. nach dem Zugangsverzeichnis vom
im Monat | 8 | 5 | — | | |
| | | | B. Filialort (Gemarkung) F. | | | | | |
| 289 | 20 | | a. nach dem Ortskirchensteuerregister über die laufende Steuer
für 1912
im Monat | 3 | 140 | — | | |
| | | | " " | 9 | 100 | — | | |
| | | | " " | 10 | 49 | 20 | | |
| 7 | 50 | | b. nach dem Nachtragsverzeichnis vom
im Monat | 9 | 7 | 50 | | |
| 316 | 70 | | Seite 4 | | 316 | 70 | — | — |
| 3 | 569 | 40 | Seite 3 | | 3 | 529 | 40 | 40 |
| 3 | 886 | 10 | Summe § 3. Ertrag der Steuer | | 3 | 846 | 10 | 40 |
| | | | § 4. Sonstige Einnahmen. | | | | | |
| | | | Voranschlagsatz 85 M | | | | | |
| 85 | — | | Kirchenkasse-Abt. | | | | | |
| | | | Bergütung für den Einzug der Landeskirchensteuer | 10 | 85 | — | | |
| 3 | 971 | 10 | Summe Rechn.-Abt. II | | 3 | 931 | 10 | 40 |
| | | | III. Uneigentliche Einnahmen. | | | | | |
| — | — | | § 5. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen. | | | | | |
| — | — | | § 6. Ausgleichungsposten. | | | | | |
| — | — | | Summe Rechn.-Abt. III | | | | | |
| | | | IV. Grundstockeinnahmen. | | | | | |
| — | — | | § 7. Aufgenommene Kapitalien. | | | | | |
| — | — | | Summe Rechn.-Abt. IV | | | | | |
| 364 | — | | hiez u " " I R. S. 3 | | 364 | — | | |
| 3 | 971 | 10 | " " " II " 4 | | 3 | 931 | 10 | 40 |
| — | — | | " " " III | | | | | |
| 4 | 335 | 10 | Summe aller Einnahmen | | 4 | 295 | 10 | 40 |

| Soll. | | Beil.-Nr. | Ausgabe. | Kassenbuch-Seite. | Hat. | | Rest. | |
|-------|---|-----------|---|-------------------|------|---|-------|---|
| M | ℥ | | | | M | ℥ | M | ℥ |
| | | | I. Von früheren Jahren. | | | | | |
| | | | § 1. Rückstände. | | | | | |
| | | | Nach voriger Rechnung Seite 120 M | | | | | |
| | | | und zwar: | | | | | |
| 80 | — | | R. N. für geleistete Hand- und Fuhrdienste | 1 | 80 | — | — | — |
| 40 | — | | Rechner R. B. für | 1 | 40 | — | — | — |
| 120 | — | | Summe Rechn.-Abt. I. | | 120 | — | — | — |
| | | | II. Laufende Ausgaben. | | | | | |
| | | | A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | | | |
| | | | § 2. Steuerabgänge und Rückvergütungen. | | | | | |
| | | | Boranschlagsfuß 40 M | | | | | |
| 38 | — | | Nach dem Abgangsverzeichnis vom | 10 | 38 | — | — | — |
| 38 | — | | Summe § 2 | | 38 | — | — | — |
| | | | § 3. Verwaltungsaufwand. | | | | | |
| | | | Boranschlagsfuß 330 M | | | | | |
| 50 | — | | Finanzamt R., Kosten für Fertigung der Ortskirchensteuer- | | | | | |
| | | | register und der Darstellung der Steuerverte | 5 | 50 | — | — | — |
| 25 | — | | Dieses, Kosten für Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten . . | 9 | 25 | — | — | — |
| | | | Laut Erlaß des Oberkirchenrats vom | | | | | |
| | | | und Verfügung des Bezirksamts vom | | | | | |
| 200 | — | | Gesamtbelohnung des Rechners und Erhebers R. N. für 1912 | 9 | 200 | — | — | — |
| 25 | — | | Rechnungsabhörgebühren u. | 9 | 25 | — | — | — |
| | | | u. s. w. | | | | | |
| 330 | — | | Summe II § 3 | | 330 | — | — | — |
| 38 | — | | Hiezu " " § 2 | | 38 | — | — | — |
| 368 | — | | Summe II. A. Lasten und Verwaltungskosten. | | 368 | — | — | — |

| Soll. | | Beil.
Nr. | Ausgabe. | Kassen-
buch-
Seite. | Hat. | | Rest. | |
|-------|---|--------------|--|----------------------------|-------|---|-------|---|
| M | ℥ | | | | M | ℥ | M | ℥ |
| | | | II B. für die Zwecke der Steuer. | | | | | |
| | | | A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben, über welche keine besondere Rechnung geführt wird und die daher hier einzeln vorzutragen sind. | | | | | |
| | | | § 4. für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser. | | | | | |
| | | | Voranschlag im ganzen 2 650 M,
hievon hieher 750 + 630 = 1 380 M. | | | | | |
| | | | Die Kirchengemeinde hat die Baufronen zur Kirche I und zum Pfarrhaus I zu bestreiten; ferner hat sie bei der Unzulänglichkeit des Kirchenfonds für größere Herstellungen an der Kirche II aufzukommen. | | | | | |
| | | | Kirche II. | | | | | |
| | | | v. R. S. 6. | | | | | |
| | | | Die Kosten der Instandsetzung der Kirche vom Jahre 1909 mit 3 000 M werden dem Kirchenfonds, von dem sie vor-
schüsslich bestritten wurden, in 4 Teilbeträgen von je 750 M aus Ortskirchensteuer ersetzt. | | | | | |
| 750 | — | | In den beiden Vorjahren wurden die 1. und 2. Rate bezahlt, hier 3. Rate | 9 | 750 | — | — | |
| | | | Neue Orgel der Kirche II. | | | | | |
| | | | Das zur Anschaffung einer neuen Orgel im vorigen Jahr aufgenommene, zu 4% verzinssliche Anlehen von 7 000 M ist vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629,60 M zu tilgen | | | | | |
| | | | Hypothekendarlehen | | | | | |
| 280 | — | | 1. Annuität auf 1. Oktober 1912 629,60 M
hievon hieher 4% Zins für 1. Oktober 1911/12 . . . 280,— M
unter IV § 13 R. S. 10 Abzahlung 349,60 „
629,60 M | 5 | 280 | — | — | |
| | | | 7 000,— M Anlehenskapital am Anfang des Jahres,
349,60 „ Abzahlung | | | | | |
| | | | 6 650,40 M Restschuld | | | | | |
| 1 030 | | | Summe II. § 4 | | 1 030 | — | — | |
| | | | Voranschlag 1 380 M | | | | | |
| | | | Ergebnis 1 030 + 349,60 = 1 379,60 „ | | | | | |

| Soll. | | Beil.-Nr. | Ausgabe. | Kassenbuch-Seite. | Hat. | | Rest. | |
|-------|---|-----------|---|-------------------|------|---|-------|---|
| M | S | | | | M | S | M | S |
| | | | II B. Für die Zwecke der Steuer. | | | | | |
| | | | A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben. | | | | | |
| | | | § 5. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse. | | | | | |
| | | | Nichts | | | | | |
| | | | § 6. Für die kirchlichen Angestellten. | | | | | |
| | | | Nichts | | | | | |
| | | | § 7. Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge. | | | | | |
| | | | Voranschlagsjah 400 M | | | | | |
| | | | v. R S. 7. Laut Erlaß des Oberkirchenrats vom und Verfügung des Bezirksamts vom beziehen die beiden Pfarrer eine Ablösungsrente von jährlich je 200 M. | | | | | |
| 200 | | | Pfarrer A. für das I. Halbjahr 1912 | 4 | 100 | | | |
| | | | " " II. " " " | 10 | 100 | | | |
| 200 | | | Pfarrer B. für das I. Halbjahr 1912 | 4 | 100 | | | |
| | | | " " II. " " " | 10 | 100 | | | |
| 400 | | | Summe § 7 | | 400 | | | |
| | | | § 8. Beiträge zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen. | | | | | |
| | | | Nichts | | | | | |

| Soll. | | Beil.-
Nr. | Ausgabe. | Rassen-
buch-
Seite. | S a t. | | R e s t. | |
|-------|----|---------------|---|----------------------------|--------|----|----------|-----|
| M | Sf | | | | M | Sf | M | Sf |
| | | | II B. für die Zwecke der Steuer. | | | | | |
| | | | B. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Klassen (Baukasse). | | | | | |
| | | | § 9 a. An den evangelischen Kirchenfonds. | | | | | |
| | | | Im Kirchensteuervoranschlag sind vorgesehen für den Kirchenfonds: | | | | | |
| | | | I 1. Für bauliche Bedürfnisse 100 + 250 + 120 = 470 M | | | | | |
| | | | II 2 u. 3. Für sonstige kirchl. Bedürfnisse 720 + 950 = 1 670 „ | | | | | |
| | | | 2 140 M | | | | | |
| | | | hievon gedeckt nach II D. 3. 3 des Voranschlags 1 200 „ | | | | | |
| 940 | | | Rest: durch Steuer aufzubringender Betrag (470 + 1 670 - 1 200 =) 940 M | | | | | |
| | | | Abgeliefert wurden: | | | | | |
| | | | am | 3 | 540 | - | - | - |
| | | | „ | 6 | 400 | - | - | - |
| | | | zusammen 940 M | | | | | |
| | | | Nach der Rechnung des Fonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt: | | | | | |
| | | | Voranschlag | | | | | |
| | | | Ergebnis | | | | | |
| | | | für bauliche Herstellungen: | | | | | |
| | | | § 17 350 M | | 395 | M | | |
| | | | § 18 120 „ | | 105 | „ | | 005 |
| | | | für sonstige kirchliche Bedürfnisse: | | | | | |
| | | | § 13 60 „ | | 58 | „ | | 002 |
| | | | § 15 950 „ | | 950 | „ | | |
| | | | § 16 70 „ | | 75 | „ | | |
| | | | § 19 90 „ | | 83 | „ | | 001 |
| | | | § 20 500 „ | | 520 | „ | | |
| | | | 2 140 M | | 2 186 | M | | |
| 940 | | | Summe § 9 a | | 940 | - | - | - |

| Soll. | | Beil.-Nr. | Ausgabe. | Rosten-
buche-
Seite. | Hat. | | Rest. | |
|-------|---|-----------|---|-----------------------------|------|---|-------|---|
| M | ℥ | | | | M | ℥ | M | ℥ |
| | | | II B. B. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds. | | | | | |
| | | | § 9 b. An den Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds. | | | | | |
| | | | Im Kirchensteuervoranschlag sind vorgesehen für den Bau- | | | | | |
| | | | fonds unter I 1 für Instandsetzung des Kirchturms I | | | | | |
| | | | jährlich 800 M | | | | | |
| | | | hievon gedeckt nach II D. B. 2 40 " | | | | | |
| 760 | - | | Rest: durch Kirchenbausteuer aufzubringender Betrag 760 M | | | | | |
| | | | Abgeliefert wurden: | | | | | |
| | | | am 5 | 400 | - | - | - | |
| | | | " 8 | 360 | - | - | - | |
| | | | zusammen 760 M | | | | | |
| | | | Nach der Rechnung des Fonds wird die Instandsetzung erst | | | | | |
| | | | im Jahre 1913 zu Ende geführt. | | | | | |
| 760 | - | | Summe § 9 b | 760 | - | - | - | |
| 940 | - | | hiez u " § 9 a R. S. 8 | 940 | - | - | - | |
| 1700 | - | | Summe B. § 9. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds | 1700 | - | - | - | |
| | | | C. § 10. Sonstige Ausgaben. | | | | | |
| | | | Nichts | | | | | |
| 1030 | - | | hiez u Summe A. § 4 R. S. 6 | 1030 | - | - | - | |
| 400 | - | | " " § 7 " " 7 | 400 | - | - | - | |
| 3130 | - | | Summe II B. Für die Zwecke der Steuer | 3130 | - | - | - | |
| 368 | - | | hiez u Summe II A. R. S. 5 | 368 | - | - | - | |
| 3498 | - | | Summe Rechn.-Abt. II. | 3498 | - | - | - | |
| | | | III. Uneigentliche Ausgaben. | | | | | |
| | | | § 11. Vorschüsse und Wiedererfaz von Vorschüssen | | | | | |
| | | | § 12. Ausgleichungsposten | | | | | |
| | | | Summe Rechn.-Abt. III. | | | | | |

| Soll. | | Ansgabe. | Kassen-
buch-
Seite. | Hat. | | Rest. | |
|--------------------------------------|---|---|----------------------------|----------|---|-------|----------|
| ℳ | ℥ | | | ℳ | ℥ | ℳ | ℥ |
| IV. Grundstockausgaben. | | | | | | | |
| § 13. Schuldkapitalien. | | | | | | | |
| v. R.S. 10. 1. Aus voriger Rechnung. | | | | | | | |
| Hypothekenbank | | | | | | | |
| 7 000 | — | Anlehen auf Schuldurkunde vom 1. Oktober 1911, abzuzahlen vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 ℳ 60 ℥ | | | | | 700 |
| | | 1. Annuität auf 1. Oktober 1912 629 ℳ 60 ℥ | | | | | |
| | | hierunter 4% Zins für 1. Oktober 1911/1912 | | | | | |
| | | (R.S. 6) 280 " — " | | | | | |
| | | Rest hierher | 5 | 349 60 | | | 6 650 40 |
| 2. Aus laufender Rechnung. | | | | | | | |
| | | Nichts | | | | | — |
| 7 000 | — | Summe Rechn. = Abt. IV. | | 349 60 | | | 6 650 40 |
| 120 | — | hierzu " " " I. R.S. 5 | | 120 | | | — |
| 3 498 | — | " " " II. " " 9 | | 3 498 | | | — |
| — | — | " " " III. " " 9 | | — | | | — |
| 10 618 | — | Summe aller Ausgaben | | 3 967 60 | | | 6 650 40 |
| | | " " " Einnahmen R.S. 4 | | 4 295 10 | | | — |
| | | Kassenvorrat | | 327 50 | | | — |
| | | — Dreihundert sieben und zwanzig Mark 50 Pfennig — | | | | | — |
| | | womit der Abschluß des Kassenbuchs Seite 11 übereinstimmt. | | | | | — |
| | | , den Januar 1913. | | | | | — |
| | | Der Rechner: | | | | | — |
| | | (Unterschrift). | | | | | — |

Darstellung des Vermögens und der Schulden.

v. R.S.

A. Vermögen.

Forderungen: Einnahmereste R.S. 4 40 M — ₰

Borräte: Kassenvorrat " " 10 327 " 50 "

Summe des Vermögens . . 367 M 50 ₰,

B. Schulden.

Schuldkapitalien: R.S. 10 6 650 " 40 " ,

Rest: Schulden auf 1. Januar 1913 . . 6 282 M 90 ₰

Die Schulden haben betragen auf 1. Januar 1912 . . 6 756 " — " ,

somit Verminderung der Schulden . . 473 M 10 ₰

Entzifferung der Schuldenverminderung.

Laufende Einnahmen R.S. 4 3 971 M 10 ₰

" Ausgaben " " 9 3 498 " — "

Mehreinnahme . . 473 M 10 ₰

. , den . . Januar 1913.

Der Rechner:

(Unterschrift).

Vorstehende Rechnung wurde gemäß § 140 der Verwaltungsvorschriften einer vorläufigen Prüfung unterzogen. Dabei wurde zu bemerken gefunden:

Nichts.

. , den . . Februar 1913.

Evangelischer Kirchengemeinderat:

(Unterschriften).

Beilage IX

(zu § 48 C. D.R.G.B.O.).

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Diözese | Kirchengemeinde |
| Bezirksamt | |

Auszug
aus der
Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (des Kirchenfonds)*
über die
Ortskirchensteuer für 1912.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|--------------------------------|-----|------------------------------|-------|-----|-------|-----|
| M. | Pf. | | M. | Pf. | M. | Pf. |
| I. Von früheren Jahren. | | | | | | |
| 271 | — | § 1. Kassenvorrat | 271 | — | — | — |
| 93 | — | § 2. Rückstände | 93 | — | — | — |
| 364 | — | Summe I. | 364 | — | — | — |
| II. Laufende Einnahmen. | | | | | | |
| § 3. Ertrag der Steuer. | | | | | | |
| Voranschlag 3 715 M. | | | | | | |
| A. Pfarrort (Gemarkung) A: | | | | | | |
| 3 569 | 40 | a. laufende Steuer | 3 529 | 40 | 40 | — |
| 15 | — | b. Nachträge | 15 | — | — | — |
| 4 | 5 | c. Zugänge | 5 | — | — | — |
| 3 589 | 40 | § 1 | 3 549 | 40 | 40 | — |

*) Wenn keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt, sondern das Ergebnis der Steuer sowie die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten in der Rechnung eines Fonds oder einer für den besonderen Fall gebildeten Kasse gebucht wurden (§ 47 der Verordnung), so sind im Rechnungsansatz mit den Soll-, Hat- und Restbeträgen nur vorzutragen: in der Einnahme der Teilunterabschnitt § 9 A „Ertrag von Ortskirchensteuer“, in der Ausgabe der Teilunterabschnitt § 11 A „Erfolgsbeträge aus dem Einzug der Kirchensteuer“ und

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|-------|----|---|-------|----|-------|---|
| M | S | | M | S | M | S |
| | | II. § 3. | | | | |
| | | B. Filialort (Gemarkung) F: | | | | |
| 289 | 20 | a. laufende Steuer | 289 | 20 | — | — |
| 7 | 50 | b. Nachträge | 7 | 50 | — | — |
| 296 | 70 | § 2 | 296 | 70 | — | — |
| 3 589 | 40 | " 1 | 3 549 | 40 | 40 | — |
| 3 886 | 10 | Summe § 3 | 3 846 | 10 | 40 | — |
| | | § 4. Sonstige Einnahmen. | | | | |
| | | Boranschlag 85 M | | | | |
| 85 | — | Bergütung der Kirchenkasse | 85 | — | — | — |
| 3 971 | 10 | Summe II. | 3 931 | 10 | 40 | — |
| | | III. Uneigentliche Einnahmen. | | | | |
| | | § 5. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen. | — | — | — | — |
| | | § 6. Ausgleichungsposten. | — | — | — | — |
| | | Summe III. | — | — | — | — |
| | | IV. Grundstückseinnahmen. | | | | |
| | | § 7. Aufgenommene Kapitalien. | — | — | — | — |
| | | Summe IV. | — | — | — | — |
| 364 | — | hiezuh I. | 364 | — | — | — |
| 3 971 | 10 | " II. | 3 931 | 10 | 40 | — |
| | | " III. | — | — | — | — |
| 4 335 | 10 | Summe Einnahme | 4 295 | 10 | 40 | — |

in der Ausgabe unter II A die Teilunterabschnitte: § 6 A „Steuerabgänge“, § 12 A „Kosten der Kirchensteuer“.

Unter Ausgabe II B sind keine Beträge im Soll, Hat und Rest einzusetzen, dagegen sind innerhalb Linie vorzutragen:

- das nach § 47 Absatz 3 der Verordnung im Eingang der betreffenden Rechnungsabteilung (Ausgabe II B) innerhalb Linie festgestellte Reinertragnis der Ortskirchensteuer und
- die Rechnungsergebnisse (Soll) des betreffenden Ortsfonds verglichen mit den bezüglichen Sätzen im Kirchensteuervoranschlag — also soweit dieser überhaupt auf die Ausgabeunterabschnitte des Ortsfonds Bezug hat. Dies geschieht in der nämlichen Weise, wie auch in obigem Muster innerhalb Linie angegeben.

Seite 3.

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|-------|---|--|------|---|-------|---|
| M | ℥ | | M | ℥ | M | ℥ |
| | | I. Von früheren Jahren. | | | | |
| 120 | — | § 1. Rückstände | 120 | — | — | — |
| | | II. Laufende Ausgaben. | | | | |
| | | A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | | |
| 38 | — | § 2. Steuerabgänge und Rückvergütungen. Voranschlag 40 M | 38 | — | — | — |
| 330 | — | § 3. Verwaltungsaufwand. Voranschlag 330 M | 330 | — | — | — |
| 368 | — | Summe II A. | 368 | — | — | — |
| | | B. Für die Zwecke der Steuer. | | | | |
| | | A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben, über welche keine besondere Rechnung geführt wird. | | | | |
| | | § 4. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser. Voranschlag 1380 M | | | | |
| 750 | — | Für Instandsetzung der Kirche II | 750 | — | — | — |
| 280 | — | 1. Annuität für die Orgelbauschuld 629 M 60 ℥, hievon hier Zins
(unter IV § 13 Abzahlung) | 280 | — | — | — |
| 1030 | — | Summe § 4 | 1030 | — | — | — |
| 400 | — | § 7. Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge. Voranschlag 400 M | 400 | — | — | — |
| | | B. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen. | | | | |
| 940 | — | § 9 a. An den evangelischen Kirchenfonds
Voranschlagsätze: | 940 | — | — | — |
| | | für den Kirchenfonds betreffende bauliche Bedürfnisse 470 M
(II. 1 des Voranschlags) | | | | |
| | | für sonstige kirchliche Bedürfnisse 1670 "
(II. 2 und 3 des Voranschlags) | | | | |
| | | hievon gedeckt nach II D.B. 3 des Voranschlags 2140 M,
1200 " | | | | |
| | | Rest: durch Steuer aufzubringender Betrag 940 M. | | | | |
| | | Nach der Rechnung des Fonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt: | | | | |

| Soll. | | Abschluß. | Hat. | | Rest. | |
|--|-------|---------------|-----------------|----|-------|----|
| M | ℥ | | M | ℥ | M | ℥ |
| A. Ausgabe: | | | | | | |
| 120 | — | Summe I. | 120 | — | — | — |
| 3 498 | — | " II. | 3 498 | — | — | — |
| — | — | " III. | — | — | — | — |
| 7 000 | — | " IV. | 3 49 | 60 | 6 650 | 40 |
| 10618 | — | Summe Ausgabe | 3 967 | 60 | 6 650 | 40 |
| | | " Einnahme | 4 295 | 10 | | |
| | | Kassenvorrat | 327 | 50 | | |
| Darstellung des Vermögens und der Schulden. | | | | | | |
| A. Vermögen. | | | | | | |
| Forderungen: Einnahmereste | 40 | M | — | ℥ | | |
| Vorräte: Kassenvorrat | 327 | " | 50 | " | | |
| Summe des Vermögens | 367 | M | 50 | ℥ | | |
| B. Schulden. | | | | | | |
| Schuldkapitalien | 6 650 | " | 40 | " | | |
| Rest: Schulden auf 1. Januar 1913 | 6 282 | M | 90 | ℥ | | |
| Die Schulden haben betragen auf 1. Januar 1912 | 6 756 | " | — | " | | |
| somit Verminderung der Schulden | 473 | M | 10 | ℥ | | |
| Entzifferung der Schuldenverminderung. | | | | | | |
| Laufende Einnahmen | 3 971 | M | 10 | ℥ | | |
| " Ausgaben | 3 498 | " | — | " | | |
| Mehr-Einnahme | 473 | M | 10 | ℥ | | |
| , den . . . Februar 1913. | | | | | | |
| Der Kirchengemeinderat: | | | Der Rechner: | | | |
| (Unterschriften). | | | (Unterschrift). | | | |

Inhaltsübersicht.

A. Voranschlagsanweisung.

§§

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Voranschlagsperiode.

II. Feststellung der dem Steueranschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschlüge.

2. Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.
3. Ermittlung der Kirchensteuerpflichtigen.
4. Anlage der Ortskirchensteuerregister und Fertigung der Darstellung. Grundlagen.
5. Gestalt der Ortskirchensteuerregister. Insbesondere aufzunehmende Pflichtige.
6. Einzutragende Steuerwerte und Steueranschlüge.
7. Darstellung der Steuerwerte und Steueranschlüge.
8. Überfendung der Ortskirchensteuerregister mit der Darstellung (in doppelter Fertigung) an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Register durch den Kirchengemeinderat.

III. Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags.

1. Allgemeine Bestimmungen.

9. Zeit der Voranschlagsaufstellung. Hauptabschnitte des Voranschlags.
10. Vorbemerkungen.

2. Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

a. Im allgemeinen.

11. Beziehungen zu den kirchlichen Ortsfonds.
12. Art und Umfang der in den Voranschlag aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen.
13. Feststellung der in den Voranschlag aufzunehmenden größeren Bauausgaben.
14. Behandlung der Kassenvorräte, Rückstände und Ausgabe Reste aus der Vorperiode
 - a. der Ortsfonds,
 - β. der Kirchensteuerkasse.

b. Im besonderen.

15. Erfordernisse.
16. Verfügbare Deckungsmittel.

3. Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

17. Steuerbedarf.
18. Steueranschlag.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908.

§§

IV. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

19. Öffentliche Auflage des Voranschlags. Erteilung von Voranschlagsabschriften.
20. Feststellung des Voranschlags durch die Kirchengemeindeversammlung. Besondere Beschlussfassungen gemäß Artikel 27 des Gesetzes. Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlussfassungen bezüglich des Kirchensteuervoranschlags und der Ausführung kirchlicher Bauten.
21. Vorlage des Voranschlags
 - a. an den Oberkirchenrat,
 - β. an das Bezirksamt.
 Prüfung des Voranschlags durch dieses.
22. Erteilung und Eröffnung der Staatsgenehmigung zum Voranschlag. Rekurs gegen den die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats. Staatsgenehmigung und Rekurs bezüglich besonderer Beschlussfassungen der Kirchengemeindeversammlung.
23. Bornahme von Änderungen im Voranschlag.

V. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

24. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.
 - a. Allgemeine Bestimmungen.
 25. Insbesondere Vorlage der Register zur Steueransrechnung.
 26. β. Besondere Bestimmungen.
27. Abschluß der Register. Vereinigung mehrerer Register.
28. Aufstellung, Ausrechnung und Nachprüfung der weiteren Register bei mehrjähriger Voranschlagsperiode.
29. Ortskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen (Kirchensteuerzugänge). Voraussetzungen der Feststellung. Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Übermittlung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.
30. Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer. Voraussetzungen der Feststellung.
31. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Übermittlung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.
32. Vorlage von Jahreszusammenstellungen über die festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge an den Oberkirchenrat.

33

- §§
33. Feststellung der Änderungen in der Steuer-
veranlagung bei unterbleibender Erhebung von Ge-
meindenlagen.
34. Vollzugsreifeerklärung der Register über
die laufende Kirchensteuer. Ausfolgung der Register an
den Erheber.
35. Fälligkeit und Zahlungsfristen
a. der laufenden Steuer,
b. der Zugänge und Nachträge.
- §§
36. Gemeinsame Anforderung der beiden Steuern. Zu-
stellung von Forderungszetteln.
37. Zwangsweise Beitreibung.
38. Vollzug der Ausgabeposten des Voranschlags. Voran-
schlagsüberschreitungen und Krediterwei-
terungen.
- VI. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten
Kirchengemeinden.
39. Steuerfeststellung bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

B. Rechnungsanweisung.

- §§
- I. Allgemeine Bestimmungen.
40. Rechnungsperiode.
41. Anwendung der Vorschriften über die Verwaltung des
örtlichen Kirchenvermögens auf das Rechnungswesen der
Ortskirchensteuer. Der Erheber in der Regel zugleich auch
der Rechner. Besondere Person als Erheber.
- II. Einrichtung der Kirchensteuerrechnungen.
42. Rechnungsabteilungen. Rechnungsunterabteilungen.
43. Vorbericht.
44. Berechnung der Steuer und der Steuerabgänge. Steuer-
rückstände.
45. Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten. Ber-
rechnung der Ausgaben für die Zwecke der Steuer
a. im einzelnen,
b. summarisch.
- Insbefondere Ablieferungen seitens der Ortskirchen-
steuerkasse an Ortsfonds. Nachweis der Verteilung eines
größeren Aufwands über mehrere Perioden.
- §§
- III. Rechnungsbelege.
46. Kirchensteuervoranschlag. Registeraufbewahrung. Summa-
rischer Auszug aus den Registern. Vorlage der Register
bei der Rechnungsabhör. Zugangs-, Nachtrags- und Ab-
gangsverzeichnisse.
- IV. Wegfall besonderer Rechnungsführung.
47. Voraussetzungen. Buchung der Steuer in den Fonds- oder
Baukasserechnungen. Nachweis über den Reinertrag der
Steuer und seine Verwendung. Teilsunterabschnitte bei
Verrechnung von Beiträgen aus der Ortskirchensteuerkasse
in einem Ortsfonds.
- V. Rechnungsauszug.
48. Vorlage der Rechnungsauszüge und der Rechnungen an
das Bezirksamt.
- VI. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.
49. Stellung, Vorlage und Abhör der Rechnung. Abhör-
gebühren.

C. Schlussbestimmungen.

§§ I. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

50. Kosten der Steuerfeststellung.

II. Wirksamkeit.

51. Wirksamkeit im allgemeinen.
52. Übergangsbestimmungen.

Beilagen.

- I. zu § 5. Ortskirchensteuerregister.
- II. „ § 7. Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.
- III. „ § 9. Ortskirchensteuervoranschlag.
- IV. „ § 29. Monatszugangsverzeichnis.
- V. „ § 29. Jahreszugangsverzeichnis.
- VI. „ § 31. Nachtragsverzeichnis.
- VII. „ § 31. Abgangsverzeichnis.
- VIII. „ § 40. Rechnung über die Ortskirchensteuer.
- IX. „ § 48. Auszug aus der Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (des Kirchenfonds).

Dienstweisung

über die

Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evangelischen Landes-Kirchensteuer.

(Vom 26. Juni 1908.)

Gemäß § 42 Abs. 1 der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. November 1907 über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-protestantischen Landeskirche — Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung — (Staatl. Ges.- u. V.Bl. 1907 S. 477 ff., Kirchl. Ges.- u. V.Bl. 1907 S. 149) wird im Einverständnis mit diesem Ministerium nachstehende Dienstweisung an Stelle derjenigen vom 22. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. 1895 S. 133 vgl. mit 1896 S. 185, 1898 S. 36 u. 125 u. 1901 S. 147) unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Verordnung vom 23. August 1895, die Belohnung der Kirchensteuererheber betr. (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. 1895 S. 221), mit sofortiger Wirkung erlassen:

I. Abschnitt.

Selbständige Erhebung und Verrechnung der Landes-Kirchensteuer.

(Vgl. V. §§ 30—34.)*

a. Dienstverhältnis der Erheber.

§ 1.

1. Bei der Wahl des Erhebers (V. § 31) sind sowohl seine Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit für derartige Geschäfte als auch sein Leumund, seine Vermögensverhältnisse und Ordnung in der Führung der eigenen Wirtschaft in Betracht zu ziehen.

Bestellung

2. Er soll in der Regel dem Bekenntnis der evang.-protestantischen Landeskirche angehören.

*) V. = Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907.

3. Über die erfolgte Bestellung des Erhebers hat die Kirchenkasse dem Oberkirchenrat jeweils sofort — zutreffendenfalls mit der Vorlage gemäß § 4 Abs. 8*) — unter Anschluß einer Fertigung des nach anliegendem Muster abzuschließenden Dienstvertrags Anzeige zu erstatten, worin auch über den Grund des Dienstwechsels und die Verpflichtung zu berichten ist.

§ 2.

Verpflichtung.

1. Die Verpflichtung des Erhebers durch das Groß-Bezirksamt erfolgt gemäß Art. 31 des L.R.St.G. sportelfrei.

2. In den Anzeigen gemäß § 1 Abs. 3 ist auch der Tag der Verpflichtung des Erhebers oder, wenn eine besondere Verpflichtung als Erheber gemäß § 31 Abs. 5 der Verordnung zu unterbleiben hat, der Tag anzugeben, an welchem seine frühere Verpflichtung als kirchlicher Ortsfondsrechner stattgefunden hat.

3. Die Kirchenkasse schließt die bezirksamtliche Benachrichtigung über die erfolgte Verpflichtung den Akten an.

§ 3.

Belohnung.

1. Die Belohnung des Erhebers soll in einem jährlich festen Betrag bestehen oder nach Hundertteilen der bar erhobenen Steuersumme bemessen werden.

2. Sie bezieht sich auf sämtliche Leistungen, die dem Erheber nach der Landes-Kirchensteuer-Verordnung, der Dienstweisung und den sonstigen Vollzugsvorschriften obliegen; er hat daraus insbesondere auch aufzukommen für die Ausfertigung der Forderungszettel in allen Fällen, sowie für die Zustellung der Forderungszettel an diejenigen Pflchtigen, welche auf den ganz oder teilweise zum Gesamtkirchspiel seines Wohnsitzes gehörigen Gemarkungen (bei Erhebungsstellen in der Diaspora in der Gemeinde seines Wohnsitzes) wohnen.

3. Nur wenn und soweit es sich um die Zustellung der Forderungszettel an Pflchtige handelt, welche außerhalb der ins Gesamtkirchspiel des Wohnsitzes des Erhebers fallenden Gemarkungen (bei Erhebungsstellen in der Diaspora außerhalb der Gemeinde seines Wohnsitzes) wohnen, werden die durch die Zustellung der Forderungszettel erwachsenden baren Auslagen dem Erheber ersetzt. Er hat auf tunlichste Beschränkung dieser Kosten geeignet Bedacht zu nehmen. Jedenfalls dürfen die zum Ersatz gelangenden Beträge an solchen sich nicht höher belaufen, als im Falle der Zustellung der betreffenden Forderungszettel durch die Post der Portoaufwand betragen würde. Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1.

4. Über die Art und Größe der dem einzelnen Erheber mit oberkirchenrätlicher Genehmigung zu gewährenden Belohnung wird nach Zustimmung der Kirchenkasse das Erforderliche in den Vertrag über seine Bestellung aufgenommen.

5. Die beim Vollzug seiner Geschäfte vorgeschriebenen Bordrucke einschließlich derjenigen für die Forderungszettel werden dem Erheber unentgeltlich von der Kirchenkasse gestellt. Die weiteren Schreibbedürfnisse hat der Erheber aus seiner Belohnung zu bestreiten.

6. Die Auszahlung der Belohnung erfolgt in der Regel auf einmal am Schluß des Erhebungsjahrs (d. i. am Ende des Monats November). Erhebern größerer Dienste, denen durch die Zustellung der Steuerzettel usw. bedeutendere Kosten erwachsen, kann durch

*) Sind nur §§ oder Absätze angegeben, so beziehen sich die Verweisungen auf diese Dienstweisung (D.W.).

die Kirchenkasse gestattet werden, im Verhältnis zum Steuereinzug stehende Betreffnisse ihrer Belohnungen schon während des Erhebungsjahrs den Steuergeldern zu entnehmen.

§ 4.

1. Der Erheber trägt für die richtige Einhebung der ihm zum Einzug überwiesenen Kirchensteuer samt der Beitreibung der Kirchensteuerschuldigkeiten und für die Besorgung der damit verbundenen Ausgaben sowie für die sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Ablieferung der Kirchensteuergelder gegenüber der Landeskirche die Verantwortung. Verantwortlichkeit
und
Sicherheitsleistung.

2. Der Erheber hat für etwaige aus seiner Dienstführung erwachsende Ersatzforderungen der Landeskirche gegenüber Sicherheit zu leisten.

3. Die Sicherheit soll in der Regel durch Hingabe baren Geldes an die Kirchenkasse gegen ihre mit der Bestätigung des Oberkirchenrats zu versehende Bescheinigung (Kautionschein) geleistet werden. Art und Höhe der
Sicherheitsleistung.

4. Die Höhe der Sicherheit beträgt in der Regel bei einer jährlichen Kirchensteuereinnahme (Soll der laufenden Steuer nach den Erhebungsregistern):

| | | |
|------------------------------------|-----------|--------------|
| von mehr als 20 000 <i>M</i> | | 600 <i>M</i> |
| " " " 10 000 " bis 20 000 <i>M</i> | | 400 " |
| " " " 5 000 " " 10 000 " | | 300 " |
| " " " 2 000 " " 5 000 " | | 200 " |
| " " " 500 " " 2 000 " | | 100 " |

Bei einer Steuereinnahme von jährlich 500 *M* oder weniger wird von dem Verlangen einer Sicherheitsleistung durch den Erheber in der Regel abgesehen.

5. Die Kirchenkasse verzinst die einbezahlten Kauttionen für das Erhebungsjahr auf 30. November zu dem von dem Oberkirchenrat festzustellenden Zinsfuß. Der Zins wird von Kauttionen, welche noch kein volles Jahr hinterlegt sind, vom Anfang des auf die Einzahlung folgenden Monats an, von Kauttionen, welche zurückbezahlt werden, bis Ende des Monats der Rückzahlung vergütet.

6. Über die Sicherheitsleistung hat die Kirchenkasse von dem Erheber eine nach anliegendem Muster zu fertigende Privaturkunde zu erheben, in welche die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen ist, daß die zur Sicherheit der evang.-protestantischen Landeskirche von dem Erheber einbezahlte Kauttion für alle ihm dieser gegenüber aus der Dienstführung als Erheber erwachsenden Verbindlichkeiten haftet. Verfahren bei der
Sicherheitsleistung.
Beilage 2.

7. Die Richtigkeit der in der Privaturkunde enthaltenen Angaben wird unter Beifügung einer Annahmeerklärung durch die Kirchenkasse mit Unterschrift des Dienstvorstands oder seines Stellvertreters bestätigt.

8. Die Privaturkunde wird alsdann unter Anschluß eines nach anliegendem Muster zu fertigenden Kauttionscheins durch die Kirchenkasse dem Oberkirchenrat zur Aufbewahrung vorgelegt. Der Kauttionschein ist nach Bestätigung durch diesen dem Erheber ausfolgen zu lassen. Beilage 3.

9. Die etwaigen Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Landeskirche.

10. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird die geleistete Sicherheit zurückgegeben, sobald durch den Bescheid zur letzten den Erheber berührenden Rechnung der Kirchen- Kosten der
Sicherheitsleistung.
Rückgabe der ge-
leisteten Sicherheit.

kasse festgestellt ist, daß keine vermögensrechtlichen Ansprüche an ihn bestehen oder sobald diese befriedigt sind.

§ 5.

Dienstaufsicht
im allgemeinen.

1. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und namentlich der Vorsitzende hat den Erheber in seinen Dienstobliegenheiten tunlichst zu unterstützen und die unmittelbare Aufsicht über ihn zu führen (vgl. insbesondere §§ 34 u. 35). Er trägt für Verluste, welche als Folge mangelhafter Aufsicht angesehen werden können, die Verantwortung.

2. Unordnungen in der Dienstführung des Erhebers, welche der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) durch entsprechende Erinnerungen von sich aus nicht beseitigen kann, sind der Kirchenkasse zur Kenntnis zu bringen.

3. Diese hat ebenso das Recht und die Pflicht, von sich aus die Dienstführung des Erhebers fortdauernd zu überwachen und ihm die erforderlichen dienstlichen Weisungen und Belehrungen zugehen zu lassen.

4. Gegen Nachlässigkeiten des Erhebers, welche sie selbst wahrnimmt oder welche ihr zur Kenntnis gebracht werden, schreitet sie erforderlichen Falls ein.

5. Die Kirchenkasse kann von sich aus die einstweilige Dienstenthebung des Erhebers anordnen. Die Dienstentlassung selbst wird durch den Oberkirchenrat ausgesprochen.

6. Die Kirchenkasse ist befugt, gegen Erheber wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für die Geschäftsführung oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Rügen oder Ordnungsstrafen bis zu 10 *M* auszusprechen. Höhere Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 30 *M* werden vom Oberkirchenrat erkannt.

7. Besorgt der Erheber die ihm obliegenden Geschäfte nicht rechtzeitig oder nicht in der gehörigen Weise, so kann die Kirchenkasse diese Geschäfte durch Dritte vornehmen lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind auf Anordnung des Oberkirchenrats durch den säumigen Erheber zu erlegen.

b. Dienstführung und Rechnungswesen der Erheber.

§ 6.

Die Erheber haben:

Gefällbogen.

a. die von der Kirchenkasse jährlich ihnen zukommenden Erhebungsregister über laufende Kirchensteuer (B. § 28 Abs. 3) sowie die ihnen monatlich zukommenden Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse (B. § 29 Abs. 1) und

b. die ihnen von jener zukommenden Abgangs- und Unbeibringlichkeitsverzeichnisse (B. § 29 Abs. 1 u. D.W. § 15)

Beilage 4.

jeweils sofort nach Empfang in Spalte 1, 2 und 3 der Innenseite (a) bezw. der Rückseite (b) des nach anliegendem Muster zu führenden Gefällbogens einzutragen.

§ 7.

Steueranforderung.

Die Anforderung der Kirchensteuer bei den Pflichtigen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 32—33 der Verordnung.

§ 8.

Über den Empfang des Erhebungsregisters (B. § 28 Abs. 3) und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel an die in ihm aufgeführten Pflichtigen erstattet der Erheber der Kirchenkasse eine vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) bestätigte Anzeige innerhalb bestimmter Frist.

Anzeige über erfolgte Anforderung der laufenden Steuer.

§ 9.

1. Bei der Beitreibung der Landeskirchensteuer ist nach § 34 der Verordnung zu verfahren. Im einzelnen ist hiebei zu beachten:

Beitreibung.

a. Verfahren bei der Beitreibung.

2. Kirchensteuerschuldner, welche innerhalb der im Forderungszettel festgesetzten Frist ihre Schuldigkeit nicht oder nicht ganz berichtigt haben, hat der Erheber nochmals zur Zahlung auffordern — **mahnen** — zu lassen. Zu diesem Zweck hat er nach Wohnorten der Schuldner getrennte **Mahnlisten** nach anliegendem Muster und zwar gesondert für die Schuldbeträge bis einschließlich 50 *M* und für jene von mehr als 50 *M* aufzustellen. Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde (in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) seines Sitzes wohnenden Schuldner hat er dem betreffenden Mahner unmittelbar zuzustellen, jene über die an anderen Orten des Großherzogtums wohnenden Schuldner dem Bürgermeister ihres Wohnsitzes zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln.

A. Mahnung.

Beilage 5.

3. Der Mahner hat alsbald nach Empfang der Mahnliste sich zu dem Schuldner in die Wohnung zu begeben und diesem, in seiner Abwesenheit einem erwachsenen Familienglied, zu eröffnen, daß, wenn nicht die Zahlung der verfallenen Schuld binnen 8 Tagen erfolge, das Vollstreckungsverfahren werde eingeleitet werden. Wird weder der Schuldner noch ein erwachsenes Familienglied ungeachtet wiederholten Versuchs angetroffen, so gilt die Mahnung gleichwohl als erfolgt.

4. Der Mahner hat die geschehene Mahnung sowie etwaige Einwendungen des Schuldners auf der Mahnliste zu beurkunden und die letztere binnen längstens 8 Tagen nach ihrem Empfang dem Erheber, bezüglich der auswärts wohnenden Schuldner dem Bürgermeisteramt seines Wohnorts zur Rücksendung an den Erheber zurückzugeben.

5. Wenn in einem nicht zur Kirchengemeinde des Erhebers gehörigen Orte (in der Diaspora in einem außerhalb des Erhebungsitzes gelegenen Orte) des Inlandes nur ein einzelner zu mahnender Schuldner oder der Schuldner außerhalb des Großherzogtums wohnt und keinen Steuerzahler in dem Erhebungsbezirk bestellt hat, so geschieht die Mahnung durch den Erheber mittelst einfachen Briefs, dessen Aufgabe im Erhebungsregister (Rückstandsregister usw.) bei dem Eintrag über den zu erhebenden Betrag unter Angabe des Tags der Mahnung zu vermerken ist. Die Kosten hiefür hat der Schuldner mit der Hauptschuld zu ersetzen. War der Brief unbestellbar, so gilt die Mahnung gleichwohl als erfolgt.

6. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die **Vollstreckung** zu beantragen und zwar:

B. Vollstreckung.

- a. wegen Forderungen bis mit 50 *M.*, sofern nur Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen beantragt wird, bei dem Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirk gehörigen Gemeinde, innerhalb welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat,
- b. wegen Forderungen über 50 *M.* oder — ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld — wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird, bei dem Bezirksamt derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

Zu diesem Zweck ist bei der hienach zuständigen Behörde für jeden Ort eine **Vollstreckungsliste**, welcher die Beurkundung über die erfolgte Mahnung beigelegt ist, nach anliegendem Muster in doppelter Fertigung einzureichen. Auch wenn die Mahnung mittelst Briefs erfolgt ist (vgl. Abs. 5) wird dem Vollstreckungsantrag die Beurkundung über die erfolgte oder unbestellbar gebliebene Mahnung beigelegt.

Beilage 6.

7. Das Vollstreckungsverfahren ist in der Regel zunächst auf Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (einschließlich der Früchte auf dem Pflanz — jedoch nur einen Monat vor dem gewöhnlichen Zeitpunkt der Reife —) und, wenn diese erfolglos ist, auf Vollstreckung in Forderungen zu richten.

8. Der Antrag auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wozu auch die Eintragung einer Sicherungshypothek (vgl. Absatz 9) auf Grund einer vom Bezirksamt auszustellenden Vollstreckungsverfügung zählt, soll nur mit Ermächtigung der Kirchenkasse gestellt werden. In dringenden Fällen kann der Erheber ausnahmsweise ohne vorherige Ermächtigung die Eintragung einer Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamt beantragen, hat aber dann ungesäumt an die Kirchenkasse zu berichten.

9. Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die zu sichernde Forderung mindestens 100 *M.* beträgt, und soll nur dann beantragt werden, wenn andere Vollstreckungsobjekte des Schuldners nicht verfügbar sind und der alsbaldigen Durchführung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung Bedenken entgegenstehen.

10. Wird dem Erheber bekannt, daß die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken des Pflichtigen eingeleitet oder über das Vermögen oder den Nachlaß des Pflichtigen das Konkursverfahren eröffnet ist oder daß nach dem Tode des Pflichtigen vom Gericht oder gemäß § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger erlassen worden ist, so hat der Erheber die gegen den Pflichtigen bestehenden Kirchensteuerforderungen rechtzeitig*) unter genauer Angabe der einzelnen Steuerbeträge und ihrer Fälligkeitstermine sowie zutreffendenfalls des beanspruchten Rangs (vgl. § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 — Staatl. Ges.- u. V. Bl. S. 267 —, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung betr., in der durch § 5 des Gesetzes vom 20. November 1906 über die Kirchensteuern — Staatl. Ges.- u. V. Bl. S. 713 — gegebenen Fassung**) anzumelden und hierüber unter Vorlage einer Abschrift der Anmeldung der Kirchenkasse alsbald Bericht zu erstatten.

*) Bei Zwangsversteigerungen, in denen gemäß § 62 des Zwangsversteigerungsgesetzes ein besonderer Termin zur Erörterung über das geringste Gebot abgehalten wird, wenn möglich schon bis zu diesem Vortermin, nicht erst im Versteigerungstermin als spätestem Termin.

**) Die angeführten Gesetzesbestimmungen lauten, soweit sie für die Kirchensteuer in Betracht kommen, wie folgt:

11. Die Forderungsanmeldung (Abs. 10) hat zu geschehen im Falle:

- a. der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung: bei dem mit dem Vollzug beauftragten Notar,
- b. der Konkursöffnung: beim Konkursgericht,
- c. des Aufgebots der Nachlassgläubiger: bei dem betr. Nachlassgericht (Notariat), im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der in der betr. Aufforderung bezeichneten Stelle.

12. Der Erheber hat für pünktliche und gehörige Beitreibung der Kirchensteuerausstände gewissenhaft Sorge zu tragen und den Vollzug der von ihm gestellten Vollstreckungsanträge unausgesetzt zu überwachen; dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Vollstreckung stets so eingerichtet werde, daß sie unbeschadet ihres Zwecks dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann mit Zustimmung der Kirchenkasse einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Überzeugung des Erhebers und Kirchengemeinderats bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Landeskirche zur Zeit an allen Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben werden; auch soll überall nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die Vollstreckungskosten der beizubringenden Schuld gegenüber eine mäßige Schranke nicht überschreiten. Ebenso wird dem Erheber anheimgegeben, in geeigneten Fällen, wenn Erfolg davon zu erwarten ist, namentlich dann, wenn die rechtzeitige Zahlung offenbar nur aus Versehen oder wegen zeitweiliger Abwesenheit u. dgl. unterblieben ist, den im Rückstand befindlichen Pflichtigen, ohne ihn gleich förmlich mahnen zu lassen, zunächst mittelst einfachen Briefs — ohne Androhung der Mahnung — an die Zahlung seiner Steuerschuldigkeit zu erinnern.

C. Weitere Bestimmungen über das Beitreibungsverfahren.

§ 10 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

„Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach Verhältnis ihrer Beträge:

3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
7. die Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände.“

§ 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899.

„Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 3 u. 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

3. die für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf den Steuervert des Grundstücks oder Gebäudes umgelegten kirchlichen Steuern.“

Die Bestimmungen des vorerwähnten Reichsgesetzes wie auch jene über Eintragung einer Sicherungshypothek (vgl. § 9 Abs. 9) treten übrigens in den Landesteilen, in welchen das reichsgesetzliche Grundbuchrecht noch nicht gilt, für jeden Grundbuchbezirk (Gemeinde) erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Zu Zwangsversteigerungen von Grundstücken und Gebäuden ist die Vermögenssteuer, die der Vollstreckungsschuldner bis zum Versteigerungstermin schuldig geworden ist oder schuldig wird, insoweit als sie auf das zur Versteigerung gelangende Grundstück oder Gebäude entfällt, beim Vollstreckungsbeamten anzumelden. Der anzumeldende Teil der rückständigen oder fällig werdenden Vermögenssteuer ist nach dem Verhältnis des — gegebenenfalls nach § 31 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten — Steuerwerts des zur Versteigerung kommenden Grundstücks oder Gebäudes zum Gesamtsteuerwert des Vermögens zu berechnen, mit dem der Vollstreckungsschuldner nach Spalte 7 (nicht Spalte 9) des Katasters der Vermögens- und der Einkommensteuer veranlagt ist.

Zur Berechnung der anzumeldenden Steuer hat sich der Erheber an die Kirchenkasse zu wenden, damit diese über die in Frage kommenden Steuermerte bei dem Steuerkommissär sich erkundigt.

Bei Zwangsverwaltungen hat die Anmeldung in entsprechender Weise zu erfolgen.

— Steuer-Verordnungsblatt 1907 S. 152. —

§ 10.

3. Überwachung der
Beitreibung.

1. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) hat den Erheber bei der Beitreibung ständig zu überwachen und tunlichst zu unterstützen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit der Kirchentasse.

2. Der Kirchentasse liegt es ob, das Vollstreckungsverfahren sorgfältig zu überwachen, auf Abstellung jeder Angebühr, die sie dabei wahrnimmt, ungesäumt bedacht zu sein und jeder Verzögerung der Vollstreckung nachdrücklich entgegenzuwirken.

3. Beschwerden, die von Kirchensteuerschuldnern gegen das Verhalten eines Erhebers erhoben werden, sind sofort von der Kirchentasse zu prüfen und nach Befund zu erledigen.

§ 11.

7. Behandlung zur
Ungelühr ange-
forderter Steuer-
beträge.

Ergibt sich bei der Anforderung und Beitreibung, daß eine Kirchensteuerschuld offenbar zu hoch berechnet oder überhaupt nicht begründet ist, so hat der Erheber das irrig zu viel Berechnete vorläufig und bis auf nähere Verfügung der vorgesetzten Behörde im Ausstand zu belassen. Beruht der unterlaufene Fehler auf irriger Bekenntnisfeststellung, so hat der Erheber der zur Bekenntnisermittlung zuständigen örtlichen Kirchenbehörde zur Veranlassung des Weiteren im Benehmen mit der Kirchentasse Kenntnis zu geben. Von der unzutreffenden Bekenntnisfeststellung gibt die letztere dem zuständigen Steuerkommissär zur Berichtigung des Katasters Nachricht. Vgl. hierzu § 15 Abs. 1.

§ 12.

Steuerabgänge
(Rückvergütungen).

Bezüglich der Behandlung der Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer auf Grund der von den Steuerkommissären aufgestellten Abgangsverzeichnisse (§ 29 Abs. 1 der Verordnung und Beilage 11 zu dieser) ist folgendes zu beachten:

1. Der Erheber hat das Abgangsverzeichnis sofort nach Empfang mit dem Endergebnis von Spalte 10 auf der Rückseite des Gefällbogens (§ 6) vorzumerken und alsdann zum Vollzug der Abgangsverrechnung zu schreiten.

2. Der in Abgang zu verrechnende Betrag wird in Spalte 11 des Abgangsverzeichnisses in Ausgabe gestellt, falls der Pflichtige mit Kirchensteuer von früheren Jahren — nach dem Rückstandsregister — oder vom laufenden Jahr — nach dem Erhebungsregister, den Zugangs- und Nachtragsverzeichnissen — im Rückstand ist. In diesem Fall ist der Betrag des Abgangs gleichzeitig auf die fraglichen Kirchensteuerschuldigkeiten in den bezüglichen Registern in der betreffenden Monatsspalte in Einnahme zu stellen mit dem Beisatz „Abgang“. (Abg.)

3. Nur wenn ein Pflichtiger, für welchen ein Abgang festgestellt wurde, mit keinerlei Kirchensteuerschuldigkeiten (weder von früheren Jahren noch vom laufenden Jahr) im Rückstand ist, wird der Betrag des Abgangs — soweit möglich gegen Empfangsbescheinigung in Spalte 15 des Abgangsverzeichnisses — bar rückvergütet (vgl. auch § 22 Abs. 7) und in Spalte 12 eingestellt. Kann die Rückvergütung nicht geleistet werden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird der Betrag der Rückvergütung (Spalte 12) durch weitere Einstellung in Spalte 13 des Abgangsverzeichnisses

wieder vereinnahmt. Bevor jedoch der Erheber einen baren Rückersatz leistet, hat er sich durch Einsichtnahme der ihm zur Verfügung stehenden Register und Verzeichnisse (insbesondere auch des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses — § 15 —) davon zu überzeugen, ob der rückzuvergütende Betrag auch seiner Zeit bar eingegangen und nicht etwa schon in Abgang genommen ist. Trifft der letztere Fall zu oder ist der Abgang in anderer Beziehung irrig angesehen, so ist der irrig bzw. doppelt angelegte Abgangsbetrag wie eine unbestellbare Steuerrückvergütung zu behandeln.

4. Ist ein Abgang höher oder niedriger als die rückständige Kirchensteuerschuldigkeit des Betreffenden, so ist im ersteren Fall der Mehrbetrag des Abgangs bar rückzuvergüten, im letzteren Fall der Mehrbetrag der rückständigen Kirchensteuerschuldigkeit bar einzuheben.

5. Bei Rückvergütung an Pflichtige, welche nicht am Sitz der Erhebungsstelle wohnen, sind die Empfangsbescheinigungen darüber (bei Beträgen bis einschließlich 100 *M* die etwaigen Posteinlieferungsscheine) dem Abgangsverzeichnis als besondere Beilagen (unter Angabe der Beilage-Nummer in Spalte 16) anzuschließen. Die Zustellung der Rückvergütung an den Empfänger erfolgt portofrei.

6. An andere als die in den Abgangsverzeichnissen genannten Personen darf der Erheber nur dann Steuerrückvergütung leisten, wenn ihm ihre Empfangsberechtigung zuverlässig bekannt ist oder urkundlich nachgewiesen wird. Bei Rückvergütungen über 25 *M* sind die beigebrachten Nachweise (Vollmachten, notarielle, amtsgerichtliche, bürgermeisteramtliche Bescheinigungen, notarielle Verweisungen usw.) den Abgangsverzeichnissen anzuschließen. Im übrigen genügt es, wenn die die Empfangsberechtigung Dritter begründenden Verhältnisse (Bevollmächtigung, Beerbung, Vormundschaft, Konkurs u. dgl.) durch Vermerk bei der Unterschrift des Zahlungsempfängers oder der Verweisung auf den anliegenden Postschein kurz*) angegeben werden.

7. Beim Vollzug des Abgangs durch Abrechnung auf schuldige Steuer sind in Spalte 15 die Ordnungszahlen der Register und Verzeichnisse (Abs. 2), unter welchen die gleichzeitige Vereinnahmung erfolgt, anzugeben. Dabei sind Anerkennnisse von dem Pflichtigen nicht zu erheben; dagegen ist die Tatsache, daß die in Abgang verrechneten Beträge nicht eingegangen sind, vom Erheber am Schluß des Abgangsverzeichnisses zu beurkunden.

§ 13.

1. Der Erheber hat über die von ihm bezahlten Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und Portoauslagen ein Verzeichnis nach anliegendem Muster zu führen. Am Ende jedes Monats sind die auf denselben entfallenden Einnahmen (Spalte 3) und Ausgaben (Spalte 6) summarisch innerhalb Linie (Spalte 4) darzustellen und in das Kassensbuch (§ 18 Abs. 2 b) zu übertragen.

Porto- und Beitreibungskostenverzeichnisse.

Beilage 7.

*) z. B.: Notorisch empfangsberechtigt als Vormund des N.N., oder
 " " " Konkursverwalter der N.N.'schen Konkursmasse, oder
 " " " einziger Erbe des verstorbenen N.N.
 " " " Generalbevollmächtigter des N.N.
 Empfangsberechtigt als Erbe des N.N. laut erhobener notarieller Verweisung, oder
 " " Vormund des N.N. laut vorgezeigter amtsgerichtlicher Bescheinigung, oder
 " " nach eingesehener Vollmacht des N.N., oder
 " " als einziger Erbe des N.N. nach eingesehenem Erbschein usw.

2. Beträge, welche sich nicht zur Rückerhebung eignen, sind im Anschluß an die unter Spalte 6 zu bewirkende Verausgabung alsbald in Spalte 5 mit dem Zeichen „—“ zu versehen. Bei denjenigen Einträgen, welche die Vereinnahmung von Ersatzbeträgen nachweisen, sind in Spalte 5 die Ordnungszahlen, unter denen die zum Ersatz gelangenden Posten vorher als ausgelegt aufgeführt sind, einzutragen; zugleich sind an den letzteren Stellen in der gleichen Spalte die betreffenden Ordnungszahlen für die nachgefolgte Vereinnahmung beizusetzen. Ausgabeposten, welche rückerhoben werden sollten und nicht (oder zum Teil nicht) rückerhoben werden können, sind in Spalte 5 als „unbeibringlich“ (oder „Rest unbeibringlich“) zu bezeichnen.

3. Die sich zur Rückerhebung eignenden noch nicht rückerhobenen und auch nicht als unbeibringlich bezeichneten, d. i. mit keinem Vermerk gemäß Abs. 2 in Spalte 5 versehenen unerledigten Ausgabeposten sind ins Verzeichnis des nächsten Jahrs unter Abt. I (zum Ersatz vorgemerkte Posten aus vorigem Verzeichnis) innerhalb Spalte 4 einzeln zu übertragen.

4. Portokosten für Mahnlisten (§ 9 Absätze 2 u. 4), Vollstreckungslisten (§ 9 Abs. 6) und Erinnerungsschreiben (§ 9 Abs. 12 Schlußsatz) und etwaige Kosten einer allgemeinen Zahlungsaufforderung (B. § 33 Abs. 4) fallen der Kirchenkasse endgültig zur Last. Geschieht die Mahnung an einen auswärts wohnenden einzelnen Schuldner unmittelbar (§ 9 Abs. 5), so hat dieser die Kosten des Mahnbriefts zu ersetzen.

5. Auswärtige Steuerpflichtige haben bei Zusendung des Steuerbetrags mittelst Postanweisung auch die Zustellungsgebühr für diese auf sich zu nehmen. Die Geltendmachung etwaiger Ersatzforderungen wegen ungenügender Frankierung ist zur Vermeidung weiterer Portokosten bis zur nächsten Steueranforderung zu verschieben. Ersatzbeträge an Zustellungsgebühren, welche auf diesem Wege nicht beigebracht werden können, sind als unbeibringlich in Spalte 5 des Portoverzeichnisses zu bezeichnen. Auch das Porto für Zusendung einer Steuerquittung hat der auswärtige Pflichtige zu tragen.

6. Das Verzeichnis ist auf 1. Dezember unter Feststellung der Endsummen vom laufenden Jahr in Spalte 3 und 6 abzuschließen und dabei der Übertrag der unerledigten Ersatzposten in Abt. I des Verzeichnisses fürs nächste Jahr (Abs. 3) mit Beifügung ihrer Summe innerhalb Linie zu beurkunden.

7. Die Belege zum Verzeichnis sind der Kirchenkasse bei der Abrechnung vorzulegen und werden von dieser nach vorgenommener Prüfung des Verzeichnisses für das abgelaufene Jahr und des angelegten Verzeichnisses für das folgende Jahr mit dem letzteren an den Erheber wieder zurückgegeben. §§ 26 Z. 8 u. 27 Ia 3.

8. Wenn bei Erhebungsstellen mit größerem Geschäftsumfang ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann das Portoverzeichnis auch nach dem bisher vorgeschriebenen gewesenen Muster geführt werden.

§ 14.

Rückstandsregister.

1. Auf 1. Dezember jedes Jahrs hat der Erheber sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit seiner vorgesetzten Kirchenkasse Abrechnung zu pflegen. Vgl. §§ 23—27.

2. Über die am 1. Dezember vorhandenen Rückstände an Kirchensteuer (nach sämtlichen Registern und Verzeichnissen) ist ein Rückstandsregister nach anliegendem Muster anzulegen und

Beilage 8.

Beilage 9.

in doppelter Fertigung der Abrechnung anzuschließen. Die Endsumme in Spalte 4 des Rückstandsregisters muß mit der Summe sämtlicher Rückstände (Restschuldigkeiten) in allen Registern und Verzeichnissen (I. Rückstandsregister vom vorigen Jahr, II. Erhebungsregister, III. Zugangs- und IV. Nachtragsverzeichnisse) d. i. mit der Summe in Spalte 6 I der Einnahme des Abrechnungsbogens (§ 24) genau übereinstimmen.

3. Eine Fertigung des von der Kirchenkasse bei der Abrechnung geprüften und bestätigten Rückstandsregisters wird dem Erheber zur weiteren Beitreibung oder sonst erforderlichen Behandlung der Rückstände zurückgegeben.

4. Das Soll des Rückstandsregisters wird als erster Posten in den Gefällbogen (Innenseite) für das neue Jahr (Spalten 1, 2 u. 3) aufgenommen (vgl. § 6 a).

§ 15.

1. Auf 1. März jedes Jahrs stellt der Erheber ein Verzeichnis derjenigen im Rückstandsregister (§ 14) enthaltenen Posten nach beiliegendem Muster auf, welche — an sich richtig festgestellt — bei der Beitreibung sich als unbeibringlich erwiesen haben oder welche, weil zur Ungebühr (namentlich wegen irriger Bekenntnisfeststellung) angefeßt, nicht eingegangen sind und zur Abgangsfeststellung durch die Steuerkommissäre (vgl. insbesondere B. § 25 Abs. 7 b) sich nicht eignen.

Unbeibringlichkeits-
verzeichnis.

Beilage 10.

2. Die Unbeibringlichkeit ist in Spalte 6 kurz zu begründen und am Schluß des Verzeichnisses vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) beurkunden zu lassen.

3. Dieses Verzeichnis ist längstens bis 5. März der Kirchenkasse mit etwaigen Beitreibungsakten (Mahn- und Vollstreckungslisten, unbestellbare Forderungszettel mit entsprechenden Bemerkungen der Zettelträger, Briefumschläge zu den von auswärts als unbestellbar zurückgekommenen Forderungszetteln, Mitteilungen der Vollstreckungsbeamten, Konkursverwalter usw.) vorzulegen.

4. Die Kirchenkasse prüft die eingekommenen Verzeichnisse, bringt sie in eine Zusammenstellung nach anliegendem Muster und legt diese mit den Verzeichnissen und Beitreibungsakten der Erheber Mitte des Monats Mai dem Oberkirchenrat zur Abgangsanweisung vor.

Beilage 11.

5. Nach erfolgter Abgangsanweisung werden die Verzeichnisse durch Vermittlung der Kirchenkasse, nachdem solche davon Bormerkung im Soll der Rechnung gemacht hat, den Erhebern zurückgegeben.

6. Der Erheber merkt sofort nach Rückempfang das genehmigte Unbeibringlichkeitsverzeichnis mit seinem Endergebnis nach Spalte 4 auf der Rückseite des Gefällbogens (§ 6 b) vor und vereinnahmt die gutgeheißenen unbeibringlichen Beträge im Rückstandsregister einzeln mit dem Beisatz „Abgang“, zugleich stellt er das Endergebnis des Verzeichnisses in einer Summe im Kassenbuch in Ausgabe (§ 18 Abs. 4).

7. Sollten im genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnis ausnahmsweise Posten enthalten sein, welche vor dem Vollzug des Verzeichnisses infolge wider Erwarten eingetretenen baren Eingangs oder wegen bereits erfolgter Abgangsverrechnung im Rückstandsregister schon vereinnahmt sind, so hat die auf Grund des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses (d. i. zweitemals) vorzunehmende Vereinnahmung der betreffenden Beträge, weil nicht mehr im Register möglich, im Kassenbuch nach Art der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Kirchensteuerbeträge einzeln („Sonstige Posten“) stattzufinden.

8. Von Erhebungsstellen mit größerem Geschäftsumfang können mit Ermächtigung des Oberkirchenrats auch über Rückstände von laufender Steuer — namentlich aus niederen Einkommensteueranschlüssen weggezogener Gewerbsgehilfen oder infolge irriger Bekenntnisfeststellung — Unbeibringlichkeitsverzeichnisse zur Durchführung noch vor Ablauf des Erhebungsjahrs aufgestellt werden. Diese sind spätestens Mitte des Monats Oktober durch Vermittlung der Kirchenkasse dem Oberkirchenrat zur Abgangsanweisung und weiteren Vollzugsanordnung vorzulegen.

§ 16.

Behandlung wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechneter, später aber noch flüssig gewordener Steuerbeträge.

1. Wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechnete (§ 15 Abs. 6), später aber noch flüssig gewordene Kirchensteuerbeträge sind vom Erheber einzeln im Kassenbuch (§ 18 Abs. 2 a) und im Abrechnungsbogen — unter „Sonstige Posten“ — (§ 24 B a 3) aufzunehmen.

2. Die Kirchenkasse vereinnahmt diese Beträge ohne besondere Anweisung unter „Sonstige Posten“ je in einer Summe für jede Erhebungsstelle.

§ 17.

α. Register und Verzeichnisse.

1. Der Erheber hat auf die pünktliche Führung der Register und Verzeichnisse besondere Sorgfalt zu verwenden. Jede Einnahme ist vom Erheber sofort beim Vollzug und zwar vor Ausfolgung der Empfangsbescheinigung in das betreffende Register (Rückstandsregister, Erhebungsregister, Zugangs- oder Nachtragsverzeichnis, Abgangsverzeichnis — Spalte 13 —, Portoverzeichnis — Spalte 3 —) einzutragen; Ausgaben (auch Rückvergütungen) sind vor der Aushändigung des Geldes in das betreffende Verzeichnis (Portoverzeichnis — Spalte 6 —, Abgangsverzeichnis — Spalte 12 —) einzutragen.

β. Gefällbogen.

2. Sämtliche Steuerregister sind am Ende jedes Monats abzuschließen und die jeweiligen Endsummen (am Ende des Monats November auch die Schluß- und Restsummen) in den Gefällbogen (Innenseite, Spalten 4—17) zu übertragen. Vgl. § 6 a.

3. Der Gefällbogen ist vierteljährlich auf 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember (letzterenfalls mit der Jahresabrechnung — § 26 Z. 2) — der Kirchenkasse zur Einsicht vorzulegen, sofern nicht von dieser für einzelne Erhebungsstellen die Vorlage in kürzeren Zeiträumen angeordnet wird. Wenn jedoch bei einer Erhebungsstelle in einem der drei ersten Vierteljahre keinerlei Eintrag im Gefällbogen zu machen war, hat seine Einsendung auf den betreffenden Vorlagetermin zu unterbleiben und ist Fehlanzeige an die Kasse zu machen.

§ 18.

γ. Kassenbuch.
Beilage 12.

1. Jeder Erheber führt neben seinen Registern und Verzeichnissen auch ein Kassenbuch für das Erhebungsjahr (1. Dezember bis 1. Dezember) nach anliegendem Muster.

2. In dieses Kassenbuch sind einzutragen:

a) im einzelnen solche Einnahmen und Ausgaben, welche nicht in besonderen Registern und Verzeichnissen nachgewiesen werden [z. B. in Einnahme: nachträglich flüssig gewordene Kirchensteuerbeträge, welche bereits in Abgang verrechnet waren (§ 16

Abf. 1), zur Angehörigkeit als unbebringlich genehmigte Kirchensteuerbeträge (§ 15 Abf. 7), Vorkaufleistungen seitens der Kirchenkasse (§ 22 Abf. 7); in Ausgabe: Abschlagslieferungen an die Kirchenkasse (§ 22 Absätze 1 u. 2), Belohnung oder Vergütung für Erhebung der Steuer (§ 3 Abf. 6 u. 38 Abf. 1), Kautionszins (§ 4 Abf. 5) und dgl.), und zwar jeweils sofort beim Vollzug,

b) summarisch die nach den Registern und Verzeichnissen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben am Schluß jedes Monats auf Grund der gefertigten Abschlüsse. Dabei ist noch weiter zu beachten:

3. Die vollzogenen Posten eines Abgangsverzeichnisses (§ 12) sind solange der Ausgabe (nämlich die Posten in Spalte 11 u. 12) bzw. der Einnahme (die Posten in Spalte 13) beim Abschluß des Kassenbuchs innerhalb Linie beizuschlagen, bis das Abgangsverzeichnis vollständig erledigt und abgeschlossen ist. Hierauf sind die Abschlußsummen des Abgangsverzeichnisses endgültig in die Ausgabe- bzw. Einnahmepalte des Kassenbuchs einzutragen.

4. Das Endergebnis des vollzogenen Unbebringlichkeitsverzeichnisses (§ 15 Abf. 6) ist in einer Summe in die Ausgabepalte des Kassenbuchs einzutragen.

5. Das Kassenbuch ist am Ende jedes Monats innerhalb Linie abzuschließen d. h. die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abziehen und hiedurch der Kassenrest festzustellen.

6. Gleichzeitig mit dem Kassenbuchsabschluß hat der Erheber auch die Kasse zu stürzen und den wirklichen Erfund ohne vorherige Veränderung durch Geldeinlage oder Herausnahme im Kassenbuch gleichfalls innerhalb Linie anzugeben und eigenhändig zu beurkunden.

7. Erweisen sich nach dem Kassensturz der Geldvorrat und der Abschluß des Kassenbuchs nicht übereinstimmend, so ist der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Überschuß aber, a) wenn er nicht mehr als 40 *M* beträgt, vom Erheber an sich zu nehmen, b) wenn er mehr als 40 *M* beträgt, bis nach der Jahresabrechnung, zum mindesten aber 6 Monate in der Kasse aufzubewahren. Wie geschehen, ist gleichfalls im Kassenbuch zu bemerken.

8. Das Kassenbuch ist mit der Abrechnung (§ 26 Z. 11) der Kirchenkasse vorzulegen.

§ 19.

1. Bei Erhebungsstellen mit größerem Geschäftsumfang kann das Kassenbuch (§ 18) zugleich als Tageseinnahmehuch geführt werden, indem darin sämtliche Einnahmen (einschließlich der Kirchensteuerbeträge) und Ausgaben einzeln eingetragen und die in Registern und Verzeichnissen nachzuweisenden Beträge täglich daraus in die Register und Verzeichnisse übertragen werden.

2. Beim Monatsabschluß ist alsdann die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenbuch mit den nach den Abschlüssen der Register und Verzeichnisse festgestellten Endsummen zuzüglich der weiteren, einzeln nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

3. Das Kassenbuch ist dabei so einzurichten, daß aus ihm die Auffindung der Einzelsteuerbeträge in den Registern sofort erfolgen kann. Bei den Einträgen sind deshalb außer dem Namen des Pflichtigen und dem Steuerbetrag auch die Ordnungszahlen und die Namen

2. Kassenbuch als
Tageeinnahmehuch.

Beilage 13.

der Erhebungsregister (Rückstandsregister, Erhebungsregister, Zugangsverzeichnis, Nachtragsverzeichnis, Portoverzeichnis, Abgangsverzeichnis u. dgl.) anzugeben.

§ 20.

s. Berichtigungen im
Kassenbuch, in den
Registern und Ver-
zeichnissen.

Rasuren im Kassenbuch, in den Registern und Verzeichnissen sind nicht statthaft; sind Berichtigungen erforderlich, so sind sie in der Weise vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 21.

Kassenführung.

1. Der Erheber hat die aus Kirchensteuer herrührenden Gelder unter Beobachtung aller Maßregeln, welche geeignet sind, volle Sicherheit gegen Entwendung zu gewähren, aufzubewahren und zwar getrennt von seinen Privatgeldern, und, falls er noch andere öffentliche Gelder (wie kirchl. Stiftungsgelder und dergl.) zu verwalten hat, auch von diesen getrennt aufzubewahren.

2. Jede, auch nur vorübergehende, Entnahme von Dienstgeldern aus der Dienstkasse behufs Verwendung zu Privatzielen ist strengstens verboten.

3. Im Falle eines Kassendiebstahls oder Einbruchs hat der Erheber sofort Anzeige an die Gendarmerie oder Kriminalpolizei und gleichzeitig an den Kirchengemeinderat und die Kirchenkasse zu erstatten.

4. Beim Ausbruch eines Brandes in der Wohnung des Erhebers oder deren Nähe hat der Erheber auf schnellste Rettung der Dienstgelder und Dienstpapiere Bedacht zu nehmen.

§ 22.

Abschlags-
lieferungen.

1. Erheber, deren Jahressteuereinnahme weniger als 5 000 *M* beträgt, haben eine Abschlagslieferung an die Kirchenkasse zu machen, so oft ihr entbehrlicher Kassenvorrat sich auf 400 *M* beläuft. Erheber mit einer Jahressteuereinnahme von mehr als 5 000 *M* bzw. 20 000 *M* sind zur Abschlagslieferung an die Kirchenkasse verpflichtet, sobald ihr entbehrlicher Kassenvorrat sich auf 700 *M* bzw. 1 000 *M* beläuft.

2. Sobald indessen bei einer Erhebungsstelle der Einzug der laufenden Kirchensteuer in der Hauptsache beendet ist, wird der Kassenvorrat, soweit er von einigem Belang und nicht noch zu Leistung von Zahlungen (Belohnung des Erhebers u. dgl.) bis zur Abrechnung erforderlich ist, auch dann abgeliefert, wenn er die vorgeschriebene Grenze für Abschlagslieferungen nicht erreicht.

3. Die Abschlagslieferungen sind, sofern sie nicht — wie bei den Erhebern am Sitz der Kirchenkasse — ohne Kosten persönlich geleistet werden, durch Versendung mit möglichst geringem Aufwand zu bewirken.

4. Sofern die Höhe der geleisteten Abschlagslieferung aus den der Kasse verbleibenden amtlichen Begleitpapieren nicht hervorgeht, ist hierüber von dem Erheber der Kasse ein Gegensein zuzustellen.

5. Die Kirchenkasse nimmt diese Belege zur Rechnung und vereinnahmt die empfangenen Abschlagslieferungen vorzüglich ohne Anweisung.

6. Die von der Kirchentasse ausgestellten Empfangsbefcheinigungen über Abschlagslieferungen legt der Erheber der Abrechnung (§ 26 Z. 10) bei.

7. Kommen beim Erheber Abgangsverzeichnisse ein in einer Zeit, zu welcher er keinen genügenden Kassenvorrat zur sofortigen Leistung von etwaigen baren Rückvergütungen hat, ersucht er die Kirchentasse um Leistung eines entsprechenden Vorschusses. Den erhaltenen Vorschuß stellt er sofort nach Empfang im Kassenzbuch in Einnahme.

8. Die Kirchentasse nimmt das Ersuchsschreiben um den ohne Anweisung zu leistenden Vorschuß zu ihren Akten, die Empfangsbefcheinigung des Erhebers darüber (zutreffendenfalls den Posteinlieferungsschein) zu ihrer Rechnung.

§ 23.

1. Die Abrechnung auf 1. Dezember jedes Jahrs zwischen dem Erheber und der Kirchentasse ist nach folgenden Grundfäzen zu pflegen:

2. Der Abrechnungsbogen ist vom Erheber in doppelter Fertigung nach anliegendem Muster aufzustellen und mit dem Prüfungsvermerk des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) versehen unter Anschluß sämtlicher Materialien, die sich auf die Abrechnung beziehen, bis längstens 5. Dezember der Kirchentasse vorzulegen.

3. Die Grundlagen der Abrechnung bilden die auf 1. Dezember sich ergebenden Abschlüsse der vom Erheber zu führenden Register und Verzeichnisse sowie des Gefällbogens und des Kassenzbuchs.

4. Die Abrechnung der Kirchentasse mit den Erhebern erfolgt in der Regel auf schriftlichem Weg. Doch ist die Kasse befugt, in besonderen Fällen von sich aus oder auf Anordnung des Oberkirchenrats mit einem Erheber persönlich an einem bestimmten Tag und Ort Abrechnung zu pflegen. Vgl. § 28.

Abrechnung am
Jahreschluf.

z. Allgemeines.
Abrechnungsbogen.

Beilage 14.

Grundlagen der
Abrechnung.

Schriftliche oder per-
sönliche Abrechnung.

§ 24.

A. Zur Aufstellung des doppelt zu fertigenden Abrechnungsbogens sind die von der Kirchentasse übersandten Bordrucke zu verwenden, in welchen die Kasse vorher die Spalten 3 und 4 zu den D.Z. I, II, III u. IV der Einnahme und D.Z. I der Ausgabe und soweit möglich auch die Spalte 1 in Einnahme und Ausgabe ausgefüllt hat.

B. Im einzelnen ist seitens des Erhebers zu beachten:

a. Einnahme.

1. In Spalte 4 zu den D.Z. I, II, III u. IV sind die Endsummen der nach den einzelnen Registern und Verzeichnissen im abgelaufenen Erhebungsjahr (d. i. in der Zeit vom 1. Dezember des vorhergehenden bis mit 30. November des laufenden Jahrs) zu erheben gewesenen Beträge

an Steuerrückständen nach Spalte 4 des auf 1. Dezember des vorhergehenden Jahrs aufgestellten Rückstandsregisters (§ 14) in einer Summe,

an laufender Steuer nach Spalte 7 des Erhebungsregisters (B. § 28 Abs. 3) und zwar, auch wenn dieses mehrere Steuerdistrikte enthält, in einer Summe,

β. Ausfüllung des
Abrechnungsbogens.

an Steuerzugängen nach Spalte 8 der einzelnen Zugangsverzeichnisse (B. §§ 24 u. 29 Abs. 1) in der Reihenfolge ihrer Nummern,
 an Steuernachträgen nach Spalte 10 der einzelnen Nachtragsverzeichnisse (B. §§ 26 u. 29 Abs. 1) in der Reihenfolge ihrer Nummern
 durch die **Kirchenkasse** eingetragen.

2. Im Anschluß hieran stellt der **Erheber** auf Grund der von ihm gefertigten Abschlüsse der Register und Verzeichnisse im Abrechnungsbogen entsprechend ein

| in Spalte 5 | | in Spalte 6 | |
|--|----------------|--|---|
| die vereinnahmten Steuersummen (Summe der Zahlungen einschl. der Abgänge): | | die noch ausstehenden, in das Rückstandsregister für das nächste Jahr zu übertragenden Steuerrückstände: | |
| und zwar unter D. Z. I | nach Spalte 17 | nach Spalte 18 | des Rückstandsregisters vom 1. Dezember des vorhergehenden Jahrs, |
| " " II | " " 15 | " " 16 | des Erhebungsregisters, |
| " " III 1, 2, 3 usw. | " " 21 | " " 22 | der einzelnen Zugangsverzeichnisse, |
| " " IV 1, 2, 3 usw. | " " 15 | " " 16 | der einzelnen Nachtragsverzeichnisse. |

3. Hierauf werden unter D. Z. V „Sonstige Posten“ einzeln aufgenommen mit den gleichen Beträgen in die Spalten 4 und 5 des Abrechnungsbogens:
 in Abgang verrechnete später noch flüssig gewordene Steuerbeträge (§ 16 Abs. 1) und im Unbeibringlichkeitsverzeichnis zur Angebühr in Abgang genommene Steuerbeträge (§ 15 Abs. 7).

4. Die rückgehobenen Porto- und Beitreibungskosten werden mit der Abschlußsumme in Spalte 3 des Porto- und Beitreibungskostenverzeichnisses Abt. II für das abgelaufene Jahr (§ 13 Abs. 6) unter D. Z. VI sowohl in Spalte 4 als auch in Spalte 5 des Abrechnungsbogens eingestellt. Die Summe der ins neue Portoverzeichnis zu übertragenden unerledigten Ersatzposten (§ 13 Abs. 3) wird zutreffenden Falls innerhalb Spalte 3 beigelegt.

5. Unter D. Z. VII a wird in den Spalten 4 und 5 mit gleichen Beträgen die Abschlußsumme der in Einnahme gestellten unbestellbaren Steuerrückvergütungen nach dem Endergebnis in Spalte 7 von D. Z. I der Ausgabe des Abrechnungsbogens aufgenommen.

6. Etwaige sonstige Einnahmen (wie seitens der Kirchenkasse gemäß § 22 Abs. 7 geleistete Vorschüsse) sind einzeln mit den gleichen Beträgen unter D. Z. VII b in den Spalten 4 und 5 einzustellen.

7. Bei den Einträgen unter D. Z. V, VI, VII a u. b kommen Rückstände (in Spalte 6) nicht vor.

b. Ausgabe.

1. In Spalte 4 zu D. Z. Ia u. b sind die Endsummen der im abgelaufenen Erhebungsjahr (d. i. in der Zeit vom 1. Dezember des vorhergehenden bis mit 30. November des laufenden Jahrs) zur Abgangsverrechnung genehmigten Steuerbeträge

nach Spalte 10 der einzelnen Abgangsverzeichnisse der Steuerkommissäre (B. §§ 26 u. 29 Abs. 1 u. D.W. § 12) und

" " 4 " " Unbeibringlichkeitsverzeichnisse (D.W. § 15)
je in der Reihenfolge ihrer Nummern durch die **Kirchenkasse** eingetragen.

2. Im Anschluß hieran stellt der **Erheber** ein:

unter D.Z. Ia 1, 2 usw. auf Grund der Abschlüsse der einzelnen Abgangsverzeichnisse die nach Spalte 11 dieser auf schuldige Steuer abgerechneten Steuersummen in Spalte 5,

die nach Spalte 12 dieser geleisteten Summen an baren Steuerrückvergütungen in Spalte 6 und

die etwa nach Spalte 13 dieser als unbestellbar wieder vereinnahmten Steuer-
summen in Spalte 7 des Abrechnungsbogens;

unter D.Z. Ib 1, 2 usw. die nach Spalte 4 der genehmigten Unbeibringlichkeits-
verzeichnisse in Abgang verrechneten Steuersummen in Spalte 5 des Abrech-
nungsbogens, wobei jedoch Einträge in den Spalten 6 u. 7 nicht vorkommen.

3. Hierauf wird bezüglich der Einträge in den Spalten 5, 6 u. 7 des Abrechnungsbogens jeweils die Endsumme festgestellt und dann die Summe der Endergebnisse in den Spalten 5 u. 6 übereinstimmend mit der Endsumme von Spalte 4 in die Spalte 8 übertragen. Wegen der Summe von Spalte 7 vgl. oben unter a Ziffer 5.

4. Außerdem werden in Ausgabe gestellt in Spalte 8:

unter D.Z. II der etwaige Kautionszins des Erhebers (§ 4 Abs. 5) und

" " III die Belohnung (§ 3 Abs. 1 u. 4) oder Vergütung (§ 38 Abs. 1) für die Erhebung unter Anschluß der etwa erforderlichen Empfangsbefcheinigungen Dritter nach Weisung der Kirchenkasse;

unter D.Z. IV die unter Abt. II (vom laufenden Jahr) verausgabten Porto- und Beireibungskosten mit der Endsumme in Spalte 6 des Verzeichnisses (§ 13 Abs. 6);

unter D.Z. V die geleisteten Abschlagslieferungen (§ 22 Abs. 1 u. 2) einzeln unter Anschluß der bezüglichen Empfangsbefcheinigungen der Kirchenkasse;

unter D.Z. VI etwaige sonstige Ausgaben im einzelnen unter Abschluß der erforderlichen Belege.

c. Abschluß.

Endlich ist für jede der Spalten 4, 5 u. 6 der Einnahme und 8 der Ausgabe die Endsumme zu ziehen und durch Gegenüberstellung der Endsummen in Spalte 5 der Einnahme und Spalte 8 der Ausgabe auf Seite 4 des Abrechnungsbogens der vom Erheber zu unterzeichnende Abschluß zu fertigen.

§ 25.

Der nach Abschluß des Abrechnungsbogens bar zu liefernde Betrag ist gleichzeitig mit **γ. Ablieferung des Barbetrags.** der Abrechnung der Kirchenkasse zuzustellen.

§ 26.

Zugleich legt der Erheber aus Anlaß der Abrechnung der Kirchenkasse folgende Schrift- **δ. Bei der Abrechnung vorzuliegende Schriftstücke.** stücke vor:

1. den Abrechnungsbogen in Doppelschrift (§§ 23 u. 24);
2. den Gefällbogen (§ 6);
3. das Rückstandsregister vom abgelaufenen Erhebungsjahr (§ 14);
4. das oder die vollzogenen Unbeibringlichkeitsverzeichnisse (§ 15 Abs. 6 u. 8);
5. zwei Fertigungen des neu angelegten Rückstandsregisters für das folgende Jahr (§ 14);
6. das Erhebungsregister über die laufende Landeskirchensteuer (B. § 28 Abs. 3);
7. die dem Erheber im abgelaufenen Erhebungsjahr zugegangenen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse der Steuerkommissäre über Landeskirchensteuer (B. § 29 Abs. 1);
8. Das Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis vom abgelaufenen Jahr nebst Beilagen (§ 13 Abs. 6 u. 7);
9. das neu angelegte Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis für das folgende Jahr (§ 13 Abs. 3);
10. die Bescheinigungen über Kautionszins (§ 4 Abs. 5) und Belohnung oder Vergütung für die Erhebung der Steuer (§ 3 Abs. 1 u. 4 u. § 38 Abs. 1), sofern und soweit nicht die Kirchenkasse solche als entbehrlich bezeichnet hat (§ 24 B b 4 O. Z. II u. III) sowie die Bescheinigungen der Kirchenkasse über geleistete Abschlagslieferungen (§ 22 Abs. 6);
11. das Kassenbuch (oder Tageseinnahmebuch) des Erhebers (§ 18 oder § 19);
12. sonstige Belege, die sich auf die Abrechnung beziehen.

§ 27.

a. Verfügung über diese Schriftstücke.

I. Von diesen Schriftstücken (§ 26) gibt die Kirchenkasse dem Erheber nach gepflogener Abrechnung wieder zurück und zwar

a. zur Aufbewahrung bei der Erhebungsstelle:

1. eine Fertigung des geprüften und soweit nötig zunächst berechtigten Abrechnungsbogens mit Empfangsbescheinigung versehen;
2. die Bescheinigungen über gemachte Abschlagslieferungen (§ 22 Abs. 6);
3. die geprüften Beilagen zum Portoverzeichnis für das abgelaufene Jahr (§ 13 Abs. 7);
4. das Kassenbuch (Tageeinnahmebuch) des Erhebers (§§ 18 u. 19);

b. zur Weiterbehandlung mit Prüfungsvermerk versehen:

5. die Urschrift des neu angelegten Rückstandsregisters (§ 14 Abs. 3);
6. das neu angelegte Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis (§ 13 Abs. 3).

II. Die übrigen Schriftstücke behält die Kirchenkasse zurück und zwar nimmt sie

a. zur Rechnung:

1. die andere Fertigung des Abrechnungsbogens;
2. das Rückstandsregister vom abgelaufenen Jahr (§ 14);
3. das oder die Unbeibringlichkeitsverzeichnisse (§ 15 Abs. 6 u. 8);
4. die Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (B. § 29 Abs. 1)
(diese Materialien — Ziffer 1 bis mit 4 — sind je für sich in einen Beilageband zu bringen);
5. das Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis vom abgelaufenen Jahr (§ 13 Abs. 6);
6. die erforderlichen besonderen Bescheinigungen über Kautionszins (§ 4 Abs. 5)

und Belohnung oder Vergütung (§ 3 Abs. 1 u. 4 u. § 38 Abs. 1) und die sonstigen Belege (§ 26 Ziffer 12), die sich auf die Abrechnung beziehen;

b. zu den Akten:

den Gefällbogen (§ 6) und die Doppelschrift des neu angelegten Rückstandsregisters (§ 14 Abs. 2 u. 3);

c. den Steuerkommissären stellt sie im Monat Januar die auf ihre Bezirke entfallenden Bestandteile der Erhebungsregister vom abgelaufenen Steuerjahr zu (B. §§ 28 Abs. 3 u. 20 Abs. 3 b).

§ 28.

Beim verlangten persönlichen Erscheinen zu auswärtiger Abrechnung (§ 23 Abs. 4 Satz 2) sowie für andere dienstliche Verrichtungen, welche sie außerhalb ihres Wohnsitzes auf Weisung der Kirchenkasse vornehmen, einschließlich des Gangs zur auswärtigen Verpflichtung (§ 2) erhalten die Erheber Tagesgehühren und Reisekostenvergütungen, wie solche den Gemeindebeamten (Gemeinderechnern) zukommen. Die Kirchenkasse kann die Rechnungsanweisung dazu nachträglich einholen.

Vergütungen bei
auswärtigen Ge-
schäften.

§ 29.

1. Die Einträge in die Register, Verzeichnisse und das Kassenbuch sind vom Erheber eigenhändig zu machen.

2. Wer bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Erhebers unter dessen Verantwortung Kirchensteuergelder einnehmen und dafür bescheinigen darf, ist bei der Bestellung des Erhebers oder beim Wechsel in der Person des Stellvertreters durch die Kirchenkasse zu bezeichnen.

3. Von dem Stellvertreter sind über die erhobenen Beträge besondere Aufzeichnungen zu machen, deren Inhalt der Erheber später in die Register und Verzeichnisse (bezw. das Tageeinnahmeprotokoll) überträgt.

4. Bei länger andauernder Verhinderung des Erhebers ist einstweilige Dienstverhütung anzuordnen.

Sonstige Bestim-
mungen.

a. Eigenhändige
Führung der Register,
der Verzeichnisse und
des Kassenbuchs.
β. Stellvertretung.

§ 30.

1. Über jede Zahlung des Erhebers ist Empfangsbescheinigung zu erheben, in welcher der Name der zahlenden Stelle und des Zahlungsempfängers, der bezahlte Betrag (dieser wenigstens bezüglich der Mark in Worten ausgedrückt) und endlich der Gegenstand sowie Zeit und Ort der Zahlung angeführt sind.

2. In den Abgangsverzeichnissen (§ 12 Abs. 3) genügt die Bescheinigung des Betrags in Zahlen.

3. Bei Zahlungen bis zum Betrag von 100 *M* einschließlich im Weg des Postanweisungsverkehrs dient der Posteinlieferungsschein als Empfangsbescheinigung.

4. Empfangsbescheinigungen sollen vom Empfänger selbst unterschrieben sein. Bei Zahlungen an Empfänger, welche des Schreibens unkundig sind, ist das die Unterschrift vertretende Handzeichen durch einen glaubhaften Zeugen bestätigen zu lassen. Verwandte oder Bedienstete des Erhebers sollen zu solchen Beurkundungen nicht beigezogen werden.

γ. Empfangs-
bescheinigungen.

5. An Dritte darf nur auf den schriftlichen Nachweis zur Berechtigung der Empfangnahme Zahlung geleistet werden, sofern nicht nach § 12 Abs. 6 eine Ausnahme zulässig ist.

6. Berichtigungen in Empfangsbefcheinigungen sind vom Empfänger ausdrücklich anerkennen zu lassen.

§ 31.

z. Zahlungsaufrechnung bei Schuldnern mit mehreren Posten.

Teilzahlungen eines Pflichtigen sind zunächst auf die etwaigen Kosten und dann erst auf die Steuerschuld aufzurechnen. Wenn ein Schuldner mehrere Steuerposten schuldet und bei der Zahlung nicht ausdrücklich erklärt, welche Schuld durch diese getilgt werden soll, ist die Zahlung zunächst auf die verfallenen älteren Schuldigkeiten abzurechnen. Auch ist — soweit zutreffend — bei der Aufrechnung die größere oder geringere Sicherheit der einzelnen Steuerbeträge gebührend zu berücksichtigen.*)

§ 32.

a. Einstweilige Dienstverfegung im Falle der Erledigung des Erhebendienstes.

Im Falle der Erledigung eines Erhebendienstes hat der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Benehmen mit der Kirchenkasse für einstweilige Verfegung des Dienstes sofort Sorge zu tragen.

§ 33.

z. Dienstübergabe.

Für das Verfahren bei der Dienstübergabe im Falle eines dauernden oder vorübergehenden Wechsels in der Person des Erhebers finden die Bestimmungen unter IX des dritten Abschnitts der Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens sinngemäße Anwendung mit folgender Maßgabe:

a. die Dienstübergabe wird durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) oder durch einen von diesem ernannten Sachverständigen geleitet, sofern nicht ausnahmsweise die Kirchenkasse die Leitung des Geschäfts durch einen ihrer Beamten für geboten erachtet;

b. das Übergabeprotokoll ist nach anliegendem Muster vierfach [je eine Fertigung für den neuen und den abgehenden Erheber oder dessen Erben, den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und die Kirchenkasse] auszufertigen.

2. Falls die Übergabe im Laufe eines Erhebungsmonats stattfindet, sind die noch nicht im Kassenbuch eingetragenen Beträge der Register und Verzeichnisse bei der Feststellung des Kassenrestes mit zu berücksichtigen.

c. Dienstaufsicht.

§ 34.

Aufsicht des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands).

Die vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) dem Erheber gegenüber auszubühende unmittelbare Aufsicht (§ 5 Abs. 1) besteht insbesondere darin, daß er diesen in der Zustellung der Forderungszettel, in der Führung der Register, Verzeichnisse und des Kassenbuchs sowie

*) Vgl. die Anmerkung **) zu § 9 Abs. 10.

des Gefällbogens, bei der Aufstellung der Jahresabrechnung und endlich auch in der Kassenführung und in der Beitreibung der Schuldigkeiten überwacht und unterstützt.

§ 35.

1. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) ist befugt, jederzeit einen Kassensturz beim Erheber vorzunehmen.

Kassenstürze und Liquidationen.

2. Ein regelmäßiger Kassensturz beim Erheber soll vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) jährlich auf 1. Dezember nach aufgestellter Abrechnung vorgenommen werden, ferner soll mindestens einmal im Jahr ein außerordentlicher (unvermuteter) Kassensturz beim Erheber stattfinden.

3. Das Ergebnis des auf 1. Dezember vorgenommenen Kassensturzes hat der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) auf der Abrechnung zu beurkunden.

4. Über die im Laufe des Jahres vorgenommenen außerordentlichen Kassenstürze nimmt der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) jeweils ein besonderes Protokoll (vgl. Beilage 15) in Doppelschrift auf und stellt eine Fertigung davon der Kirchenkasse sofort zu.

5. Sollten unter den Rückständen auf 1. Dezember bedeutende Posten und namentlich von Schuldnern, von welchen sich Zahlung hätte erwarten lassen, erscheinen, so hat der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) entweder von sich aus oder auf besondere Weisung der Kirchenkasse von diesen sowie von einer Anzahl anderer Pflichtigen die Forderungszettel einzufordern, die bescheinigten Zahlungen mit den Einträgen in den Registern und Verzeichnissen zu vergleichen und etwaige Abweichungen festzustellen. Zeigen sich dabei auffallende Unrichtigkeiten, die auf eine auch nur zeitweise Verwendung von Steuergeldern zu Privat Zwecken schließen lassen, so ist der Kirchenkasse alsbald Anzeige zu erstatten, damit diese eine eingehende Untersuchung des Dienstes mit vollständiger Liquidation an Ort und Stelle vornehme. Über das Ergebnis ist dem Oberkirchenrat eingehender Bericht zu erstatten.

6. Von den Aufsichtsbehörden sind außerordentliche Kassenstürze und Ausstandsliquidationen von Amts wegen dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn Unordnungen in der Geschäftsführung des Erhebers zu ihrer Kenntnis kommen oder der letztere einer Untreue verdächtig wird. Vgl. auch § 48.

7. Die vorgeschriebenen Kassenstürze durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden haben sich bei Erhebern, welche noch andere Verrechnungen führen, auf sämtliche Kassen mit Ausnahme der staatlichen Eisenbahn-, Domänen-, Steuer-, Zoll-, Reichspost- und Reichsbankkassen zu erstrecken.

§ 36.

1. Die Kirchenkasse überwacht die Erheber ihres Verrechnungsbezirks hauptsächlich in der Beitreibung und Ablieferung der Kirchensteuergelder.

Überwachung durch die Kirchenkasse im besonderen.

2. Sie stellt die Ergebnisse der auf 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember bei ihnen eingekommenen Gefällbogen (§ 17 Abs. 3) in „Nachweisungen über den Stand der Kirchensteuererhebung“ nach anliegendem Muster zusammen und legt solche auf 20. März, 20. Juni, 20. September dem Oberkirchenrat zur Einsicht vor. Eine Vorlage auf 20. Dezember ist nicht erforderlich.

Nachweisung über den Stand der Steuererhebung.

Beilage 16.

d. Besondere Vorschriften für das Rechnungswesen der Kirchenkasse-Abteilungen.

§ 37.

Beilage 17.

1. Die Darstellung der auf die Kirchensteuer als solche sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sich beziehenden Rechnungseinträge ist aus Beilage 17 zu ersehen.

2. Die von einer und derselben Erhebungsstelle einzuziehenden Steuerbeträge mehrerer Steuerdistrikte nach den ordentlichen Erhebungsregistern werden in einer Summe (Spalte 5 der Hauptanweisung) ins Soll gesetzt. Die Übereinstimmung des Rechnungssolls mit der Endsumme der Hauptanweisung wird durch Zusammenstellung der Seitensummen nachgewiesen (vgl. B. § 28 Abs. 2).

3. Die Endsummen der Einnahmen (Spalte 5) und Ausgaben (Spalte 8) des Abrechnungsbogens — § 24 — werden summarisch ins Kassenbuch der Kirchenkasse eingetragen (Erheber N. N. laut Abrechnung). Die Einzelergebnisse werden unter den betreffenden Unterabschnitten der Einnahme und Ausgabe in Rechnung übertragen unter jeweiliger Angabe des Unterabschnitts und der Rechnungsseite in Spalte 1 des Abrechnungsbogens.

4. Falls die Ergebnisse sämtlicher Abrechnungen bis zum 31. Dezember nicht vollständig in Rechnung übertragen werden können, ist die Kirchenkasse befugt, ihr Kassenbuch bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs offen zu halten. Etwaige nach dem Kassenturz auf 31. Dezember im Kassenbuch gemachte Einträge sind besonders ersichtlich zu machen.

5. Der Rechnungsauszug für das IV. Vierteljahr ist bis längstens 31. Januar an den Oberkirchenrat einzufenden.

6. Die Kirchenkasse hat besonders darüber zu wachen, daß die in ihrer Rechnung im Soll (oder Rest) laufenden Summen stets genau in den Registern und Verzeichnissen der Erheber im einzelnen nachgewiesen werden.

II. Abschnitt.

Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landes-Kirchensteuer.

(Vgl. B. §§ 35—37.)

§ 38.

Erhebungskosten.

1. Für den aus Anlaß des Einzugs und der Beitreibung der Landes-Kirchensteuer für den ganzen Erhebungsbezirk entstehenden persönlichen und sachlichen Aufwand erhält die Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde von der Kirchenkasse Entschädigung durch Leistung einer Vauschvergütung. Diese beträgt mindestens 3% der baren Steuereingänge.

2. Nur die aus dem Verkehr des Erhebers mit der Kirchentasse entstehenden Ver- sendungskosten sowie die unbeibringlichen Beitreibungskosten für Landeskirchensteuer oder Anteile an solchen werden von der Kirchentasse getragen. Vgl. § 45.

3. Ebenso stellt die Kirchentasse die für die Vorlagen der Erheber an sie vorgeschriebenen Bordrucke für Abrechnungsbogen, Gefällbogen, Rückstandsregister, Unbeibringlichkeitsverzeichnis, Portoverzeichnis und Kassenbuch (sofern solches nicht als Tageseinnahmepuch — §§ 19 u. 46 Abs. 5 — geführt wird).

§ 39.

1. Die erfolgte Bestätigung des gemeinschaftlichen Erhebers hat die Kirchentasse dem Oberkirchenrat jeweils sofort — zutreffendenfalls mit der Vorlage über die Sicherheitsleistung (§ 40) — unter Beifügung der Angaben über den Grund des Dienstwechsels und über die Verpflichtung (vgl. §§ 1 u. 2) anzuzeigen.

Bestätigung des gemeinschaftlichen Erhebers.

2. Die dem gemeinschaftlichen Erheber von der Kirchengemeinde zu leistende Belohnung hat auch die Vergütung für seine Leistungen aus Anlaß der Erhebung der Landes-Kirchensteuer zu enthalten und bedarf in ihrem ganzen Betrag der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung sowie der staatlichen und oberkirchenrätlichen Genehmigung.

Belohnung dieses für sämtliche Geschäfte der Steuererhebung.

§ 40.

Für die gehörige und pünktliche Besorgung der Geschäfte bezüglich der Erhebung der Landes-Kirchensteuer trägt der gemeinschaftliche Erheber der Kirchentasse gegenüber die Verantwortung. Er hat für etwaige aus dieser Seite seiner Diensttätigkeit erwachsende Ersatzforderungen besondere Sicherheit nach § 4 dieser Dienstweisung zu leisten.

Verantwortlichkeit und Sicherheitsleistung des Erhebers.

§ 41.

Soweit nicht unter Abteilung C des zweiten Teils der Verordnung sowie in diesem Abschnitt besondere Anordnungen getroffen sind, richtet sich die Dienstführung und Beaufsichtigung des gemeinschaftlichen Erhebers bezüglich der Landes-Kirchensteuer nach den im ersten Abschnitt dieser Dienstweisung getroffenen Bestimmungen.

Dienstführung und Beaufsichtigung des Erhebers im allgemeinen.

§ 42.

Wegen der gemeinsamen Anforderung der beiden Kirchensteuern wird auf § 37 Abs. 1 der Verordnung verwiesen.

Gemeinsame Anforderung.

§ 43.

1. Bei der gemeinsamen Mahnung und Beitreibung von Orts- und Landes-Kirchensteuer gemäß § 37 Abs. 2 der Verordnung sind Mahn- und Vollstreckungslisten nach beiliegenden Mustern zu verwenden.

Gemeinsame Beitreibung.

Beilage 18 und 19.

2. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung und des § 9 Absätze 8, 10 u. 12 dieser Dienstweisung ist, soweit Schuldigkeiten an Landes-Kirchensteuer in Betracht kommen, die vorgeschriebene Ermächtigung auch bei der Kirchenkasse einzuholen oder dieser Anzeige zu erstatten.

§ 44.

Ausrechnung undollständiger Zahlungen auf Schuldigkeiten an beiden Steuern.

Gleichzeitige Auszahlung von Rückvergütungen an beiden Steuern.

1. Reicht die Zahlung eines Pflichtigen zur vollständigen Deckung der verfallenen Beträge an Orts- und Landeskirchensteuer nicht aus, so ist solche in verhältnismäßigen Anteilsbeträgen auf die beiderlei Schuldigkeiten zu verrechnen, soweit der zahlende Schuldner nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung trifft.

2. Gleichzeitige Leistung von Rückvergütungen an Landes- und Ortskirchensteuer an einen und denselben auswärtigen Empfänger hat mittelst gemeinsamer Postanweisung zu geschehen. Der Erheber fügt auf dem Posteinlieferungsschein hierüber eine Entzifferung der rückvergüteten Beträge an beiden Steuern bei und schließt ihn in jedem Fall dem Abgangsverzeichnis über die Landes-Kirchensteuer an, zugleich verweist er in dem Abgangsverzeichnis über die Ortskirchensteuer auf diesen bei dem Abgangsverzeichnis für die Landes-Kirchensteuer befindlichen Beleg.

§ 45.

Behandlung der Befendungs- und Beitreibungskosten.

1. In dem Portoverzeichnis für die Erhebung der Landes-Kirchensteuer sind lediglich die im Verkehr mit der Kirchenkasse erwachsenden Portoauslagen aufzunehmen. Sonstige Befendungskosten sowie Beitreibungskosten jeder Art, auch solche, welche sich zum Rückerlass eignen, sind in der Ortskirchensteuerkasse zu verrechnen.

2. Sich auf die Erhebung der Landes-Kirchensteuer beziehende Beitreibungskosten oder die verhältnismäßigen Anteile an solchen eignen sich zum Ersatz durch die Kirchenkasse, welcher durch die Kirchengemeinde jeweils am Jahresschluß in begründeter Nachweisung bei der Kirchenkasse geltend zu machen ist und von dieser nach Nichtigbefund ohne besondere Rechnungsanweisung geleistet wird. Vgl. § 38 Abs. 2.

3. Zu den nach Abs. 2 zu ersetzenden Beitreibungskosten gehören nicht Portokosten für Erinnerungsschreiben, Mahnlisten, Vollstreckungslisten (§ 13 Abs. 4) sowie für Übersendung von baren Steuerrückvergütungen (§ 12 Abs. 5) und etwaige Kosten einer allgemeinen Zahlungsaufforderung (V. § 33 Abs. 4). Diese fallen unterschiedslos der Ortskirchensteuerkasse endgültig zur Last.

§ 46.

Kassenführung und Kassenstürze. In der Regel gemeinsame Kassenführung. Verfahren bei Kassenstürzen.

1. Für die aus Orts- und Landes-Kirchensteuer herrührenden Gelder ist in der Regel eine gemeinsame Kasse zu führen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Eingänge an Landes-Kirchensteuer für örtliche kirchliche Zwecke Verwendung finden.

2. Beim Kassensturz sind die Ergebnisse der Abschlüsse beider Kassenbücher zusammenzurechnen und mit dem Erfund in der gemeinsamen Kasse innerhalb Linie jedes Kassenbuchs zu vergleichen.

3. Bei Kassenstürzen festgestellte Überschußbeträge über 40 *M* sind durch den Kirchengemeinderat der Ortskirchensteuercasse in Einnahme zu weisen und nach der für diese Casse maßgebenden Vorschrift weiter zu behandeln, wenn nicht binnen 3 Tagen die Ursache entdeckt wird und durch Berichtigung des Kassenbuchs beseitigt werden kann.

Behandlung etwaiger
Überschußbeträge
über 40 *M*

4. Regelmäßige Kassenstürze bei dem Erheber sind vom Kirchengemeinderat außer auf 1. Dezember jedes Jahrs jeweils sofort nach Ablauf der Rechnungsperiode der Ortskirchensteuercasse vorzunehmen.

Zeit für die Vornahme
regelmäßiger Kassen-
stürze durch den
Kirchengemeinderat.

5. Bei Erhebungsstellen mit größerem Geschäftsumfang kann das Kassenbuch zugleich als Tageseinnahmepuch (vgl. § 19) geführt werden. Die Eingänge an Ortskirchensteuer werden darin in besonderer Spalte aufgeführt und jeweils täglich daraus in die Register und Verzeichnisse über die Ortskirchensteuer übertragen. Die übrigen Einnahmen sowie die Ausgaben zu Lasten der Ortskirchensteuer sind lediglich in dem Kassenbuch der Ortskirchensteuercasse nachzuweisen. In dieses sind auch die Einnahmen an Ortskirchensteuer und zwar summarisch nach den festgestellten Monatsabschlüssen aufzunehmen.

Kassenbuch als
Tageseinnahmepuch.

Beilage 20.

III. Abschnitt.

Übernahme von Landes-Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

(Vgl. B. §§ 38—41.)

§ 47.

Wegen des Einzugs der auf örtliches Kirchenvermögen übernommenen Kirchensteuer-
summen wird auf § 40 der Verordnung verwiesen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Beamte des Oberkirchenrats, welche Prüfungen des Verwaltungs- und Rechnungswesens der örtlichen evangelischen Kirchenfonds einschließlich der Ortskirchensteuercassen an Ort und Stelle vornehmen, haben diese Prüfung jeweils auch auf die Dienstführung der an den betreffenden Orten befindlichen Erheber der Landes-Kirchensteuer zu erstrecken. Vgl. auch § 35 Abs. 7.

Dienstprüfungen bei
den Erhebern.

§ 49.

Geheimhaltung.

Die mit der Verwaltung der Kirchensteuer betrauten Personen (Beamte des Oberkirchenrats und der Kirchentasse-Abteilungen, Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände, Erheber sowie ihre Stellvertreter und etwaigen Gehilfen) haben alles, was ihnen hierbei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntnis kommt, geheim zu halten (Art. 25 des Gesetzes).

Karlsruhe, den 26. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

III. Abschnitt

Weiser.

Übernahme von Landes-Richtlinien auf das Einkommen von
örtlichen Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Einkommensteuer
nach den Landes-Richtlinien zu erheben und zu versenden.
Die Einkommensteuer wird auf Grund der Einkommensteuer-
bescheide der Kirchengemeinden erhoben.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 48.

Die Einkommensteuer wird auf Grund der Einkommensteuer-
bescheide der Kirchengemeinden erhoben.
Die Einkommensteuer wird auf Grund der Einkommensteuer-
bescheide der Kirchengemeinden erhoben.

§ 2.

Der Erheber hat die gebotene Dienstverschwiegenheit zu beobachten und zwar auch, nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst sein sollte; insbesondere hat er alles, was ihm bei der Vernehmung seines Dienstes über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntnis kommt, geheim zu halten.

§ 3.

Die Kosten einer Stellvertretung im Falle vorübergehender oder länger andauernder Verhinderung des Erhebers fallen dem letzteren zur Last.

§ 4.

Der Erheber hat eine an die vorgesetzte Kirchenkasse-Abteilung abzuliefernde Dienstkaution von M

(mit Worten) Markt

nach Vorschrift zu stellen.*)

§ 5.

Bezüglich der Höhe der dem Erheber gebührenden, jeweils am Schluß des Erhebungsjahrs (bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Ende des letzteren) auszahlenden Belohnung finden die Bestimmungen in § 3 der Dienstweisung des Evang. Oberkirchenrats über die Geschäftsführung bei Erhebung und Berechnung der evang. Landes-Kirchensteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Jahresbelohnung nach Erlaß des Oberkirchenrats vom

..... 19 Nr. auf

{ % (m. W.) Prozent des baren Steuereingangs
 { M S (m. W.) Markt Pf.

festgesetzt ist.

§ 6.

Unbeschadet der sofortigen Entlassung des Erhebers gemäß § 5 der Dienstweisung wird vierteljährliche schriftliche Kündigung des Dienstverhältnisses für jeden Teil vorbehalten, jedoch darf der Erheber ohne besonders dringende Gründe, über deren Vorhandensein die Kirchenkasse-Abteilung nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) entscheidet, nicht auf die Monate Oktober, November oder Dezember kündigen.

Die Kündigung seitens des Erhebers hat durch Vermittlung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) bei der Kirchenkasse-Abteilung zu geschehen.

Die Kündigung seitens der Landeskirche erfolgt im Auftrag der Kirchenkasse-Abteilung durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand).

*) Wird von dem Verlangen einer Kautionsleistung im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 2 der Dienstweisung abgesehen, so ist diese Bestimmung zu durchstreichen.

§ 7.

Stellvertreter bei Verhinderung des Erhebers ist

*)
.....
.....
.....
.....
.....

Zu vorstehendem Vertrag, welcher vierfach ausgefertigt wird, bleibt die Bestätigung durch die Kirchenkasse-Abteilung vorbehalten. Von dem mit Bestätigungsvermerk versehenen Vertrag erhalten der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und der Erheber je eine Fertigung, die übrigen zwei Fertigungen verbleiben bei der Kirchenkasse-Abteilung.

....., den ten

Evang. { (Gesamt-) Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:

Der Erheber:

T.

T.

T.

T.

T.

Bestätigt.

....., den ten

Kirchenkasse-Abteilung:

T.

*) An dieser Stelle sind etwaige weitere Bedingungen nach Weisung der Kirchenkasse-Abteilung aufzunehmen.

Privat-Urkunde.

Der mit Verfügung der Kirchenkasse-Abteilung
vom Nr. als Erheber der Landes-Kirchensteuer
für den Erhebungsbezirk bestätigte

hat nach Vorschrift des § 4 der Dienstweisung des Evang. Oberkirchenrats über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landes-Kirchensteuer eine Sicherheit im Betrag von M

(mit Worten) Mark

an die Kirchenkasse-Abteilung geleistet.

Er erklärt hiemit, daß diese zur Sicherheit der evang.-prot. Landeskirche einbezahlte Kaution für alle ihm der letzteren gegenüber aus seiner Dienstführung als Erheber erwachsenden Verbindlichkeiten haftet.

....., den ten

Der Kautionsteller:

T.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt unter Erklärung der Annahme obiger Sicherheitsleistung.

....., den ten

Kirchenkasse-Abteilung:

T.

S.

Beilage 3
zur Dienstweisung (§ 4 Abs. 8).

Kautionschein

über

N.:

Mark,

welche von dem Erheber der Landes-Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk

nach Vorschrift des § 4 der Dienstweisung des Evang. Oberkirchenrats über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landes-Kirchensteuer bar bei uns einbezahlt worden sind.

Die unterzeichnete Kirchenkasse-Abteilung verpflichtet sich hiemit namens der evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden, diese Dienstkaution zu dem vom Oberkirchenrat festzustellenden Jahreszinsfuß und zwar erstmals auf 30. November zu verzinsen und solche nach vollständiger Erfüllung der von dem Genannten gegenüber der evang.-prot. Landeskirche übernommenen Verbindlichkeiten auf Veranlassung des Oberkirchenrats zurückzuzahlen.

....., den ten

Kirchenkasse-Abteilung:

T.

N.

Bestätigt.

Karlsruhe, den ten

Evang. Oberkirchenrat:

S.

Beilage 4
zur Dienstweisung (§ 6).

Evang.-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Kirchenkasse-Abt.: Sinsheim.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Befällbogen

für das Jahr

1912.

Bemerkung.

Der Befällbogen ist der Kirchenkasse-Abteilung vorzulegen:

- auf 5. März,
- " 5. Juni,
- " 5. September,
- " 5. Dezember.

| a. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | Bezeichnung der Register über Landeskirchensteuer, welche vom Erheber einzuziehen ist. | | | | | | | |
|----|---|---------------|---------|------|------|-------|--|--------------------------|--------------|--|--------------|--|----------|--|
| | | | | | | | Tag des Empfangs der Register. | Steuerbeträge im ganzen. | Zahlung | | | | | |
| | | | | | | | | | Dezbr. 1911. | | Januar 1912. | | Februar. | |
| M | S | M | S | M | S | M | S | | | | | | | |
| | 1. Rückstandsregister | 20. Dez. 1911 | 25 50 | 6 80 | 3 50 | 1 80 | | | | | | | | |
| | 2. Zugangsverzeichnis 1
Für die Richtigkeit der Einträge.
Eppingen, den 1. März 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.)
Gesehen Sinsheim, den 7. März 1912.
Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.) | 25. Jan. 1912 | 69 85 | — | — | — | — | 22 85 | | | | | | |
| | 3. Erhebungsregister für 1912
Für die Richtigkeit der Einträge.
Eppingen, den 1. Juni 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.)
Gesehen Sinsheim, den 8. Juni 1912.
Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.) | 24. Mai 1912 | 1665 46 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | 4. Zugangsverzeichnis 2 | 30. Juni 1912 | 24 72 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | 5. Nachtragsverzeichnis 1
Für die Richtigkeit der Einträge.
Eppingen, den 6. September 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.)
Gesehen Sinsheim, den 10. Septbr. 1912.
Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.) | 22. Aug. 1912 | 49 77 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | Summe | | 1835 30 | 6 80 | 3 50 | 24 65 | | | | | | | | |

| in den Monaten | | | | | | | | | | | Summe der
Zahlungen
(einschl. der
Abgänge). | Rück-
stand. | | | | | | | | | | | | | |
|----------------|----|--------|----|------|----|-------|----|-------|----|---------|--|-----------------|----|----------|----|-----------|----|------|----|-----|---|-----|----|---|---|
| 7. | | 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. | | 17. | | | |
| März. | | April. | | Mai. | | Juni. | | Juli. | | August. | | Septbr. | | Oktober. | | November. | | | | | | | | | |
| M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | | |
| 1 | 50 | 3 | — | 3 | 60 | 4 | 10 | — | — | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — | 25 | 50 | — | — |
| 34 | 70 | 9 | 20 | 2 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 68 | 85 | 1 | — |
| — | — | — | — | — | — | 541 | 93 | 964 | 15 | 60 | 84 | 36 | 50 | 40 | 83 | 1 | 70 | 1645 | 95 | — | — | 19 | 51 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | 44 | 7 | 88 | 6 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | 72 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 19 | 24 | 49 | 3 | 09 | — | — | — | — | — | — | 49 | 77 | — | — |
| 36 | 20 | 12 | 20 | 5 | 70 | 546 | 03 | 974 | 59 | 90 | 91 | 68 | 59 | 43 | 92 | 1 | 70 | 1814 | 79 | — | — | 20 | 51 | — | — |

Abgeschlossen Eppingen, den 2. Dezember 1912.

Der Erheber: (Unterschrift.)

Gesehen Sinsheim, den 9. Dezember 1912.

Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.)

b.

1.

2.

3.

| Bezeichnung der Abgangs- und Unbeibringlichkeitsverzeichnisse
über Landeskirchensteuer,
welche vom Erheber zu vollziehen sind. | Tag
des Empfangs
der Verzeichnisse. | Festgestellte
Abgänge (Mitt-
vergütungen)
im ganzen. | |
|--|---|---|----|
| | | M | S |
| 1. Unbeibringlichkeitsverzeichnis 1 auf 1. März 1912 | 10. Juni 1912 | 6 | 10 |
| 2. Abgangsverzeichnis 1 | 22. August 1912 | 23 | 99 |

Beilage 5
zur Dienstweisung (§ 9 Abs. 2).

Gemeinde:

Mahnliste.

Die nachgenannten Schuldner in schulden an die evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden die unten beigezeichneten verfallenen Beträge an Landes-Kirchensteuer. Der Mahner hat ihnen, in ihrer Abwesenheit einem erwachsenen Familienmitglied, alsbald zu eröffnen, daß, wenn nicht binnen 8 Tagen Zahlung erfolge, das Vollstreckungsverfahren werde eingeleitet werden.

Für die Mahnung hat der Mahner von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
|----------------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------|----|-------------------------|---|------------------------------|
| N ^o | Name und Stand des Schuldners. | Betreff der Schuldigkeit. | Betrag des Rückstands. | | Die Mahnung ist erfolgt | | Einwendungen des Schuldners. |
| | | | M | S | am | an wen? | |
| 1. | Abelmann, Josef, Metzger | Laufende Kirchensteuer für 1912 | 2 | 50 | 8. Juli 1912 | den Schuldner. | Keine. |
| 2. | Maier, Kurt, Wirt | desgl. | 10 | 20 | 10. Juli 1912 | die Ehefrau des Schuldners. | ebenso. |
| 3. | Becker, Hermann, Landwirt | Kirchensteuernachtrag für 1912 | 5 | — | 10. Juli 1912 | Schuldner wurde trotz wiederholten Versuchs nicht zu Hause angetroffen. | |
| 4. | Waibel, Oskar | Kirchensteuerzugang | 7 | 20 | 11. Juli 1912 | Schuldner ist am 1. Mai d. Js. fortgezogen, unbek. wohin. | |

..... den ten 1912.

Der Erheber:

T.

Die richtige Ausfüllung der Spalten 5, 6 und 7 beurkundet.

..... den ten 1912.

Der Mahner:

T.

Anmerkung: Der Mahner hat die Spalten 5, 6 und 7 auszufüllen, sodann die richtige Ausfüllung dieser Spalten zu beurkunden und die Mahnliste (zutreffenden Falls — bezüglich der auswärts wohnenden Schuldner — durch Vermittlung des Bürgermeisters seines Wohnorts) dem Erheber wieder zurückzugeben.

Gemeinde:

Vollstreckungsliste.

Die unten verzeichneten Schuldner in schulden an die evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden die nachverzeichneten Beträge an Landes-Kirchensteuer. Da sie der ergangenen Zahlungsaufforderung keine Folge geleistet haben, wird Zwangsvollstreckung in ihre beweglichen körperlichen Sachen beantragt.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
|----------------|-------------------------------|---------------------------------|--------------------|----|--|
| N ^o | Name und Stand der Schuldner. | Betreff der Schuldigkeit. | Betrag der Schuld. | | Ergebnis der Pfändung. |
| | | | M | S | |
| 1. | Adelmann, Josef, Metzger | Laufende Kirchensteuer für 1912 | 2 | 50 | hat nichts zu pfänden. Siehe Anlage 1. |
| 2. | Becker, Hermann, Landwirt | Kirchensteuernachtrag für 1912 | 5 | — | hat auf Eröffnung des Pfändungsauftrags bezahlt. |
| 3. | u.f.w. | | | | |

Die Beurkundung über die erfolgte Mahnung ist angegeschlossen.

den ten 1912.

Der Erheber:

T.

An den Bürgermeister in
~~das Gr. Bezirksamt~~

Anmerkung: Bei Schuldbeträgen bis zu 50 M ist die Vollstreckungsliste dem Bürgermeister, bei Schuldbeträgen von mehr als 50 M dem Bezirksamt vorzulegen.

Beilage 7
zur Dienstweisung (§ 13 Abs. 1).

Evang. = protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl. Nr. _____

H. S. _____

Kirchenkasse-Abt.: Sinsheim.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Verzeichnis

der

Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und des Portoaufwands

sowie

Nachweisung über den Rücker Satz

für

1. Dezember 1911/12

(Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis).

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|-------|---------------|--|--|----------------------------------|---|
| D. Z. | Datum. | Einnahme
(rück-
erhobene
Posten). | Gegenstand — insbesondere Name u. Wohnung
(bei Auswärtigen auch Wohnort) des Schuldners
und Betreff der Zahlung —. | Nachweis
der Er-
ledigung. | Angabe
(aus-
gelegte
Beträge). |
| | | M S | | | M S |
| | | | I. Zum Ersatz vorgemerkte Posten aus vorigem
Verzeichnis. | | |
| 1. | | — — | Weiß, Ludwig, Portoauslagen —.40 | unbei-
bringlich | — — |
| 2. | | — — | Stech, Wilhelm, für ein Mahnschreiben . . . —.10 | D. Z. 3 | — — |
| | | | zus. —.50 | | |
| | | | Geprüft bezüglich dieser Überträge.
Sinsheim, den 7. Dezember 1911.
Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift). | | |
| | | | II. Vom laufenden Erhebungsjahr. | | |
| 3. | 21. Dez. 1911 | — 10 | Stech, Wilhelm, Ersatz.
— .10 Summe Dez. 1911 Kassenbuch Seite 1 —.— | D. Z. 2 | |
| | | | —.— " Jan. 1912 —.— | | |
| | | | —.— " Febr. " —.— | | |
| 4. | 1. März 1912 | | Gefällbogen u. Unbeibr.-Verz. an Kirchenkasse —.— | | — 20 |
| | | | —.— Summe März 1912 Kassenbuch Seite 1 —.20 | | |
| | | | —.— " April " —.— | | |
| | | | —.— " Mai " —.— | | |
| 5. | 1. Juni 1912 | | Gefällbogen an Kirchenkasse —.— | | — 10 |
| 6. | 12. " " | | 12 Steuerzettel an Pflichtige im Diasporaort R.
—.— Summe Juni 1912 Kassenbuch Seite 2 1.30 | | — 120 |
| 7. | 2. Juli 1912 | | Abchlagslieferung an Kirchenkasse 500 M —.— | | — 50 |
| 8. | 25. " " | | Mahnbrief an Proß, Jakob, in R —.— | D. Z. 11 | — 10 |
| 9. | 28. " " | | Abchlagslieferungen an Kirchenkasse 500+400 =
900 M —.— | | — 90 |
| | | | —.— Summe Juli 1912 Kassenbuch Seite 2 1.50 | | |
| | | | —.— Aug. " —.— | | |
| 10. | 2. Sept. 1912 | | Gefällbogen an Kirchenkasse —.— | | — 10 |
| 11. | 5. " " | — 10 | Proß, Jakob, Ersatz.
— .10 Summe Sept. 1912 Kassenbuch Seite 3 —.10 | D. Z. 8 | |
| 12. | 8. Okt. 1912 | | Vollstreckungskosten für Schmidt, Christian, an
Gerichtsvollzieher N. —.— | | — 180 |
| | | | —.— Summe Okt. 1912 Kassenbuch Seite 4 1.80 | | |
| | | | —.— " Nov. " —.— | | |
| | | — 20 | In den Abrechnungsbogen übertragen —.— | | — 490 |
| | | | In's nächste Porto-Verz. übertragen (D. Z. 12) 1.80 | | |
| | | | Eppingen, den 1. Dezember 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.) | | |

Geprüft Sinsheim, den 9. Dezember 1912.

Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift).

Beilage 8
zur Dienstweisung (§ 13 Abs. 8).

Evang.=protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl.Nr.

R.S.

Kirchenkasse-Abteilung: Heidelberg.

Erhebungsstelle: Wiesloch.

Verzeichnis *)

der

Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und des
Portoaufwands

sowie

Nachweisung über den Rückeratz

für das

Jahr 1. Dezember 1910/11.

*) Für größere Erhebungsstellen (vergl. § 13 Abs. 8 der Dienstweisung).

| 1.
2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | R ü c k e r h o b e n | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|----|----|----|----|----|----|---|---|----------------------|---|----------------|---|--------------|---|----------|---|-------|---|--------|---|------|---|
| | | | | | | | | Name und Wohnung des Schuldners
(bei Auswärtigen auch der Wohnort)
und Betreff. | | Betrag der Auslagen. | | Dezember 1910. | | Januar 1911. | | Februar. | | März. | | April. | | Mai. | |
| | | | | | | | | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S |
| I. Von früheren Jahren.
(Aus vorigem Verzeichnis.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Meinzer, Adolf. Ersatz für ausgelegte Vollstreckungskosten . | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| 2. | Müller, Friedrich " . | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| 3. | Wagner, Otto " . | — | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| 4. | Steiner, Wilhelm " . | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | Sa. I | 2 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. Vom laufenden Jahr.
Dezember 1910. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. | Porto für Zustellung von Forderungszetteln an K. Müller und K. Schmidt in Rauenberg . | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| 6. | Porto für Versendung der Abrechnungspapiere an die Kirchenkasse Abteilung Heidelberg | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| 7. | Postanweisung über die bare Ablieferung von 260 M 40 S u.f.w. | — | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | Sa. Dezember 1910 | 4 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12. | Januar 1911. | — | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | Sa. Januar 1911 | — | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Februar 1911
u.f.w. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Wiederholung. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Dezember 1910 | 4 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Januar 1911 | — | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Februar "
u.f.w. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sa. II | 24 | 50 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sa. I | 2 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Sa. im ganzen | 27 | 10 | 1 | 20 | 1 | 40 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 | 80 | — | | | | | | |

| 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. | | 17. | | 18. | | 19. | | | |
|---------------|----|-------|----|---------|----|-----------------|----|----------|---|----------------|---|-----|---|-------|----|-----|----|---------------------------------|--|-----------------------------------|--------------|
| i m M o n a t | | | | | | | | | | | | | | | | | | Summe
von
Spalte
4-15. | Abgang
bezw.
endgültig
veraus-
gabt. | Rest
für
künftiges
Jahr. | Bemerkungen. |
| Juni. | | Juli. | | August. | | Sep-
tember. | | Oktober. | | No-
vember. | | | | | | | | | | | |
| M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | | |
| — | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | 70 | — | — | Rest unbeitraglich. | |
| — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | | |
| — | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | — | — | | |
| — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | | |
| 6 | 40 | 4 | 30 | 5 | 60 | — | 80 | — | — | 1 | — | — | — | 24 | — | 1 | 50 | 1 | 60 | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 27.10 | | | | | | | |

Abgeschlossen mit der Beurkundung der erfolgten Übertragung von 1 M 60 ſ ins neue Verzeichnis.
Wiesloch, den 1. Dezember 1911.

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Beilage 9
zur Dienstweisung (§ 14 Abs. 2).

Evang.-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl.-Nr.

R.-S.

Kirchenkasse-Abt.: Sinsheim.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Register

über die

im Rückstand verbliebene Landes-Kirchensteuer

auf den

1. Dezember 1911.

(Rückstandsregister).

Bemerkungen.

1. In Spalte 1 sind neben den fortlaufenden D.-Z. auch die D.-Z. der Verzeichnisse des Vorjahrs (Rückstands- und Erhebungsregister, Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse) anzugeben, aus welchen die Rückstände übertragen wurden.
2. In Spalte 4 ist der ganze Rückstand einzutragen.
3. Ist ein Pflichtiger nur mit Einkommensteuer im Rückstand, so ist ein Eintrag in Spalte 3 nicht zu machen.
4. Ist ein Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstand, so ergibt sich der Betrag der Einkommensteuer aus dem Unterschied zwischen den Beträgen in den Spalten 4 und 3.
5. Ist der Rückstand in Spalte 4 nur ein Teilbetrag der ursprünglichen Schuld, so ist entsprechende Erläuterung in Spalte 2 unmittelbar nach dem Namen des Pflichtigen beizufügen.
6. Beide Fertigungen des doppelt anzulegenden Rückstandsregisters sind bei der Abrechnung auf 5. Dezember der Kirchenkasse vorzulegen.

| D.3. | | Name, Stand und Wohnung (Wohnort)
der zur evang. Landeskirchensteuer Pflichtigen. | Kurze Begründung
des Ausstands
in Spalte 4,
soweit möglich. | Unter dem in
Spalte 4 ange-
gebenen Betrag
befindet sich rüd-
ständige Ver-
mögenssteuer. | | Betrag des
ganzen
Rück-
stands. | |
|---|--------------------------------|--|--|--|------|--|---------|
| fort-
lau-
fende. | des
Vor-
re-
gisters. | | | M | S | M | S |
| I. Nach dem Rückstandsregister auf 1. Dez. 1910. | | | | | | | |
| 1. | 3. | Trotter, Felix, Agent (Rest an 1.40 M) | fort unbel. wohin 1910. | — | — | — | 40 |
| | | Ca. I. | | | | | —,40 M |
| II. Nach dem Erhebungsregister für 1911. | | | | | | | |
| 2. | 43. | Schleicher, Michael, Landwirt | ausgetreten 1909
(Mennonit). | — | 1 20 | — | 1 20 |
| 3. | 66. | Wagner, Karl, Schmied | — | — | — | — | 1 80 |
| 4. | 81. | Werner, Leopold, Kaufmann | in Konkurs (angemeldet).
auf Reisen. | — | 3 50 | — | 7 50 |
| 5. | 107. | Zwirner, Heinrich, Privatmann | — | — | 4 80 | — | 6 80 |
| | | Ca. II. | | | | | 17,30 M |
| III. Nach dem Zugangsverzeichnis 2. | | | | | | | |
| 6. | 4. | Brenner, Ludwig, Reisender (Rest an 2,60 M) | hat nichts Pfändbares. | — | — | — | 30 |
| 7. | 6. | Weber Karl, Bahnassistent | — | — | — | — | 1 50 |
| | | Ca. III. | | | | | 1,80 M |
| IV. Nach dem Nachtragsverzeichnis 1. | | | | | | | |
| 8. | 5. | Ulrich, Konstantin, Arzt | — | — | — | — | 3 60 |
| 9. | 10. | Zwickel, Adam, Landwirt (Rest an 2,80 M) | ist K/E (1/3 bezahlt). | — | — | — | 1 40 |
| Nach dem Nachtragsverzeichnis 2. | | | | | | | |
| 10. | 2. | Maier, August, Kommiss | — | — | — | — | 1 — |
| | | Ca. IV. | | | | | 6.— |
| | | Gesamtsumme | | | | | 25 50 |
| Übereinstimmend mit Ca. I + II + III + IV der
Registerabschlüsse auf 1. Dezbr. 1911.
Aufgestellt: Eppingen, den 1. Dezbr. 1911.
Der Erheber: (Unterschrift.)
Geprüft bezüglich der Einträge in Spalte 1—4.
Sinsheim, den 7. Dezember 1911.
Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.) | | | | | | | |

| Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge). | | Rückstand. | | | |
|------------------|------------|-------|-------|--------|------|-------|-------|---------|-------|------|------|---|---|------------|-------|------|---|
| Dezbr. 1911. | Jan. 1912. | Febr. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | Sept. | Okt. | Nov. | M | S | M | S | M | S |
| | | | | | | | 40 | Abg. | | | | | | | | 40 | |
| | | 1 80 | | | | | | | 1 20 | Abg. | | | | | | 1 20 | |
| | 3 50 | | | 2 | | 2 | Abg. | | | | | | | | 7 50 | | |
| 6 80 | | | | | | | | | | | | | | | 6 80 | | |
| | | | | | | | 30 | Abg. | | | | | | | | 30 | |
| | | | 1 50 | | | | | | | | | | | | 1 50 | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 3 60 | | | | | | | | | 3 60 | | |
| | | | | | | | 1 40 | Abg. | | | | | | | 1 40 | | |
| | | | | 1 | | | | | | | | | | | 1 | | |
| 6 80 | 3 50 | 1 80 | 1 50 | 3 | | 3 60 | 4 10 | | | | 1 20 | | | | 25 50 | | |

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber: (Unterschrift).

Beilage 10
zur Dienstweisung (§ 15 Abs. 1).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl. Nr.

R. S.

Kirchenkasse-Abt.: **Sinsheim.**

Erhebungsstelle: **Eppingen.**

Verzeichnis (1)*)

der wegen **Unbeibringlichkeit** im Rückstand verbliebenen Landes-Kirchensteuer

auf

1. März 1912.

(Unbeibringlichkeitsverzeichnis).

* Die Nummer wird bei der Kirchenkasse beigesetzt.

| 1.
Fort-
lau-
fende
N.º.
des
Rückst.-
Reg. | 2.
Name, Stand und Wohnung (Wohnort)
der zur Landeskirchensteuer Pflichtigen. | 3.
Unter dem in
Spalte 4 ange-
gebenen Betrag
befindet sich
unbebringliche
Vermögenssteuer. | | 4.
Betrag des
ganzen
unbebringlichen
Rückstands. | |
|---|---|---|----------|--|----------|
| | | <i>M</i> | <i>S</i> | <i>M</i> | <i>S</i> |
| I. Nach dem Rückstandsregister auf 1. Dezember 1910. | | | | | |
| 1. | Trotter, Felix, Agent (Rest an 1.40) | | | — | 40 |
| II. Nach dem Erhebungsregister für 1911. | | | | | |
| 4. | Werner, Leopold, Kaufmann (Rest an 7.50) | | | 4 | — |
| III. Nach dem Zugangsverzeichnis 2 (für 1911). | | | | | |
| 6. | Brenner, Ludwig, Reisender (Rest an 2.60) | | | — | 30 |
| IV. Nach dem Nachtragsverzeichnis 1 (für 1911). | | | | | |
| 9. | Zwickel, Adam, Landwirt (Rest an 2.80) | | | 1 | 40 |
| | Summe | | | 6 | 10 |
| Eppingen, den 1. März 1912. | | | | | |
| Der Erheber:
(Unterschrift.) | | Der Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.) | | | |
| Geprüft Sinsheim, den 25. März 1912. | | | | | |
| Kirchenkasse-Abt.: (Unterschrift.) | | | | | |
| Daß die in Spalte 4 enthaltenen Beträge (von 6.10—2.00 = 4.10 <i>M</i>) auch nachträglich nicht bei-
bringlich geworden sind, beurfundet. | | | | | |
| Eppingen, den 1. Dezember 1912. | | | | | |
| Der Erheber: (Unterschrift.) | | | | | |

5.

6.

| Bei-
lage
Nr. | Begründung der Unbeibringlichkeit. |
|--|--|
| 1. | fort unbekannt wohin 1910. |
| 2. | Konkurs, die Vermögenssteuer (3,50) wurde verwiesen. |
| 3. | hat nichts Pfändbares. |
| — | ist K/E, $\frac{1}{2}$ bezahlt. |
| <p>Zu D.B. 4 sind im April 2 <i>M</i> eingegangen, welche im Rückstandsregister bereits in Einnahme gebucht sind. Beim Vollzug des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses sind darum nur noch $6.10 - 2.00 = 4.10$ <i>M</i> im Register zu vereinnahmen, die restlichen 2 <i>M</i> werden im Kassenbuch besonders vereinnahmt.</p> | |

Beilage 11
zur Dienstweisung (§ 15 Abs. 4).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl.Nr.

R.G.

Kirchenkasse-Abteilung:

Zusammenstellung

der

Verzeichnisse über die wegen Unbeibringlichkeit im Rückstand
verbliebene Landes-Kirchensteuer

auf

1. März

Beilage 12
zur Dienstweisung (§ 18 Abs. 1).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Kassenbuch der Erhebungsstelle Eppingen
für das Jahr 1. Dezember 1911/12.

| 1. | | 2. | | 3. | 4. | |
|-------|------------|-----------|----|--|----------|---|
| Jahr. | | Einnahme. | | Wohnort und Name der Zahlenden (Empfänger). | Ausgabe. | |
| Tag. | Monat. | M | S | | M | S |
| 31. | Dez. 1911. | 6 | 80 | Nach den Abschlüssen auf 31. Dezbr. 1911:
des Rückstandsregisters,
" Portoverzeichnisses.
Einnahme . . . 6.90 M
Ausgabe . . . —.— "
Kassenrest . . . 6.90 M, welche beim Kassen-
sturz sich vorfinden.
Eppingen, den 31. Dezember 1911.
Der Erheber: (Unterschrift.) | | |
| | | — | 10 | | | |
| 31. | Jan. 1912. | 3 | 50 | Nach dem Abschluß des Rückstandsregisters auf
31. Jan. 1912.
Einnahme . . . 10.40 M
Ausgabe . . . —.— "
Kassenrest . . . 10.40 M, welche beim Kassen-
sturz sich vorfinden.
Eppingen, den 31. Januar 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.) | | |
| | | | | | | |
| 29. | Februar. | 1 | 80 | Nach den Abschlüssen auf 29. Febr. 1912:
des Rückstandsregisters,
" des Zugangsverzeichnisses 1.
Einnahme . . . 35.05 M
Ausgabe . . . —.— "
Kassenrest . . . 35.05 M, welche beim Kassen-
sturz sich vorfinden.
Eppingen, den 29. Februar 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.) | | |
| | | 22 | 85 | | | |
| | | 35 | 05 | Seite 1 | — | — |

| 1 | | 2 | | 3 | 4 | |
|------------|--------|-----------|----------|---|----------|----------|
| Jahr 1912. | | Einnahme. | | Wohnort und Name der Zahlenden (Empfänger). | Ausgabe. | |
| Tag. | Monat. | <i>M</i> | <i>S</i> | | <i>M</i> | <i>S</i> |
| | | 35 | 05 | Übertrag | — | — |
| 10. | März | 1 | 60 | In Abgang verrechnete flüssig gewordene Kirchensteuer des F. Wilser für 1909. | | |
| 31. | " | 1 | 50 | Nach den Abschlüssen auf 31. März: | | |
| | | 34 | 70 | des Rückstandsregisters, | | |
| | | | | " Zugangsverzeichnisses 1, | | |
| | | | | " Portoverzeichnisses | — | 20 |
| | | | | Einnahme . . . 72.85 <i>M</i> | | |
| | | | | Ausgabe . . . —.20 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 72.65 <i>M</i> , welche beim Kassensturz sich vorfinden. | | |
| | | | | Eppingen, den 31. März 1912. | | |
| | | | | Der Erheber: (Unterschrift) | | |
| 30. | April | 3 | — | Nach den Abschlüssen auf 30. April: | | |
| | | 9 | 20 | des Rückstandsregisters, | | |
| | | | | " des Zugangsverzeichnisses 1. | | |
| | | | | Einnahme . . . 85.05 <i>M</i> | | |
| | | | | Ausgabe . . . —.20 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 84.85 <i>M</i> , (u.f.w. wie oben). | | |
| 31. | Mai | 3 | 60 | Nach den Abschlüssen auf 31. Mai: | | |
| | | 2 | 10 | des Rückstandsregisters, | | |
| | | | | " Zugangsverzeichnisses 1. | | |
| | | | | Einnahme . . . 90.75 <i>M</i> | | |
| | | | | Ausgabe . . . —.20 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 90.55 <i>M</i> , (u.f.w. wie oben). | | |
| 30. | Juni | 4 | 10 | Nach den Abschlüssen auf 30. Juni: | | |
| | | 541 | 93 | des Rückstandsregisters, | | |
| | | | | " Erhebungsregisters, | | |
| | | | | " Portoverzeichnisses | 1 | 30 |
| | | | | " Unbeibringlichkeitsverzeichnisses vom 1. März | 6 | 10 |
| | | 636 | 78 | Seite 2 | 7 | 60 |

| 1. | | 2. | | 3. | 4. | |
|------------|---------|-----------|----|--|----------|----|
| Jahr 1912. | | Einnahme. | | Wohnort und Name der Zahlenden (Empfänger). | Ausgabe. | |
| Tag. | Monat. | M | ſ | | M | ſ |
| | | 636 | 78 | Übertrag | 7 | 60 |
| | | 2 | — | E. Werner nach D.Z. 4 des Unb.-Verz.
Einnahme . . . 638.78 M
Ausgabe . . . 7.60 "
Kassenrest . . . 631.18 M, (u.f.w. wie oben). | | |
| 2. | Juli. | | | Abschlagslieferung an die Kirchenkasse, Abt. Sinsheim | 500 | — |
| 28. | " | | | " " " " " " | 900 | — |
| 31. | " | 964 | 15 | Nach den Abschlüssen auf 31. Juli: | | |
| | | 10 | 44 | des Erhebungsregisters,
" Zugangsverzeichnisses 2,
" Portoverzeichnisses | 1 | 50 |
| | | | | Einnahme . . . 1 613.37 M
Ausgabe . . . 1 409.10 "
Kassenrest . . . 204.27 M. | | |
| | | | | Beim Kassensturz
fanden sich vor . . . 204.10 "
Abmangel . . . —.17 M, welche zugelegt
wurden. | | |
| | | | | Eppingen, den 31. Juli 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.) | | |
| 31. | August. | 60 | 84 | Nach den Abschlüssen auf 31. August: | | |
| | | 7 | 88 | des Erhebungsregisters,
" Zugangsverzeichnisses 2,
" Nachtragsverzeichnisses 1. | | |
| | | 22 | 19 | Einnahme . . . 1 704.28 M
Ausgabe . . . 1 409.10 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 295.18 M, welche beim Kassen-
sturz sich vorfinden. | | |
| 16. | Sept. | | | Bei dem am 16. Sept. vorgenommenen un-
vermuteten Kassensturz wurden als Kassenrest
313 M 02 ſ festgestellt. In der Kasse fanden
sich vor: usw. (wie im Kassensturzprotokoll).
(Unterschriften.) | | |
| | | 1 704 | 28 | Seite 3 | 1 409 | 10 |

| 1. | | 2. | | 3. | 4. | |
|------------|--------|-----------|----|--|----------|----|
| Jahr 1912. | | Einnahme. | | Wohnort und Name der Zahlenden (Empfänger). | Ausgabe. | |
| Tag. | Monat. | M | S | | M | S |
| | | 1 704 | 28 | Übertrag | 1 409 | 10 |
| 30. | Sept. | | | Nach den Abschlüssen auf 30. September: | | |
| | | 1 | 20 | des Rückstandsregisters, | | |
| | | 36 | 50 | " Erhebungsregisters, | | |
| | | 6 | 40 | " Zugangsverzeichnisses 2, | | |
| | | 24 | 49 | " Nachtragsverzeichnisses 1, | | |
| | | 2 | 34 | " Abgangsverzeichnisses 1 | 23 | 99 |
| | | — | 10 | " Portoverzeichnisses | — | 10 |
| | | | | Einnahme . . . 1 775.31 M | | |
| | | | | Ausgabe . . . 1 433.19 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 342.12 M. | | |
| | | | | Beim Kassensturz | | |
| | | | | fanden sich vor . . . 382.22 " | | |
| | | | | Überschuß . . . 40.10 M, | | |
| | | | | welche einstweilen in der Kasse besonders aufbewahrt | | |
| | | | | werden. | | |
| | | | | Eppingen, den 30. September 1912. | | |
| | | | | Der Erheber: (Unterschrift.) | | |
| | | | | Bei der Beitreibung ergab sich, daß die im | | |
| | | | | September bezahlten Steuerschuldigkeiten des B. N. | | |
| | | | | u. D. M. mit 9,70 + 30,40 = 40,10 M im | | |
| | | | | Erhebungsregister nicht eingetragen waren. Die Ein- | | |
| | | | | träge wurden in der Oktoberspalte nachgeholt, | | |
| | | | | wodurch der Kassenüberschuß vom vorigen Monat | | |
| | | | | ausgeglichen wird. | | |
| 31. | Okt. | | | Nach den Abschlüssen auf 31. Oktober: | | |
| | | 40 | 83 | des Erhebungsregisters, | | |
| | | 3 | 09 | " Nachtragsverzeichnisses 1, | | |
| | | | | " Portoverzeichnisses | 1 | 80 |
| | | | | Einnahme . . . 1 819.23 M | | |
| | | | | Ausgabe . . . 1 434.99 " | | |
| | | | | Kassenrest . . . 384 24 M, welche beim Kassen- | | |
| | | | | sturz sich vorfanden. | | |
| | | 1 819 | 23 | Seite 4 | 1 434 | 99 |

| 1. Jahr 1912. | | 2. Einnahme. | | 3. Wohnort und Name der Zahlenden (Empfänger.) | 4. Ausgabe. | |
|---------------|--------|--------------|----|--|-------------|----|
| Tag. | Monat. | M | S | | M | S |
| | | 1 819 | 23 | Übertrag | 1 434 | 99 |
| 30. | Nov. | 1 | 70 | Nach dem Abschluß des Erhebungsregisters auf 30. Nov.
Kautionszins des Erhebers aus 100 M für
1. Dezember 1911/12 | 4 | — |
| | | | | Belohnung für Erhebung der Kirchensteuer für 1912 | 60 | — |
| | | 1 820 | 93 | Einnahme . . . 1 820.93 M
Ausgabe . . . 1 498.99 "
Kassenrest . . . 321.94 M,
welche beim Kassensturz sich vorfanden.
Eppingen, den 30. November 1912.
Der Erheber: (Unterschrift.)

Vorstehender Abschluß und der Inhalt der Kasse
wurden heute geprüft und in Ordnung befunden.
Eppingen, den 30. November 1912.
Der Kirchengemeinderat: (Unterschriften.) | 1 498 | 99 |

Beilage 14
zur Dienstweisung (§ 23 Abs. 2).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Bl.Nr.

R.S.

R.S.

Kirchenkasse-Abt.: Sinsheim.

Abrechnungsbogen

der

Erhebungsstelle Eppingen

für das Jahr

1912.

Bemerkungen:

1. Der Abrechnungsbogen wird **doppelt** ausgefertigt. Wegen seiner Ausfüllung vergleiche § 24 der Dienstweisung.
2. Reicht bei der einen oder anderen Ordnungszahl der vorgegebene Raum für die erforderlichen Einträge nicht aus, so sind auf einer besonderen Beilage zum Abrechnungsbogen Entzifferungen (Zusammenstellungen) dieser zu fertigen, deren Ergebnis jeweils summarisch bei der betreffenden Ordnungszahl einzutragen ist mit dem Beisatz „laut anliegender Entzifferung“.

| 1.
Kirchenkasse-Rechnung
Unterabschnitt — Seite. | 2.
D.3. | 3.
Einnahme. | 4. | | 5. | | 6. | |
|--|------------|--|---|---|-----------------|----|----|----|
| | | | Schuldig-
keit im
ganzen
(Soll). | Summe
der
Zahlungen
einchl. der
Abgänge
(Hat). | Rück-
stand. | | | |
| | | | M | S | M | S | M | S |
| I α | I. | Steuerrückstände nach dem Rückstandsregister auf
1. Dezember 1911 | 25 | 50 | 25 | 50 | — | — |
| II 1 a | II. | Laufende Steuer nach dem Erhebungsregister für
1912 | 1665 | 46 | 1645 | 95 | 19 | 51 |
| II 1 b | III. | Steuerzugänge nach den Zugangsverzeichnissen : 1 | 69 | 85 | 68 | 85 | 1 | — |
| | | Im ganzen: 2 | 24 | 72 | 24 | 72 | — | — |
| Soll 94 M 57 S | | 3 | | | | | | |
| Hat 93 " 57 " | | 4 | | | | | | |
| Rest 1 " — " | | 5 | | | | | | |
| | | 6 | | | | | | |
| II 1 c | IV. | Steuernachträge nach den Nachtragsverzeichnissen : 1 | 49 | 77 | 49 | 77 | — | — |
| | | Im ganzen 2 | | | | | | |
| Soll 49 M 77 S | | 3 | | | | | | |
| Hat 49 " 77 " | | 4 | | | | | | |
| Rest — " — " | | 5 | | | | | | |
| | | 6 | | | | | | |
| II 1 d | V. | Sonstige Posten: | | | | | | |
| | | a. In Abgang verrechnete nachträglich flüssig ge-
wordene Steuer des J. Wilsler für 1909 | 1 | 60 | 1 | 60 | — | — |
| | | b. Zur Ungebühr (zum zweiten Mal) in Abgang
gewiesene Steuer nach dem Unbeibringlichkeits-
verzeichnis oder Steuer, welche vor dem Vollzug
des genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisses
bar eingegangen war,
von L. Werner (D.3. 4 des U.V.) | 2 | — | 2 | — | — | — |
| II 5 | VI. | Rückersatz an Porto und Beitreibungsposten nach
Spalte 3 des Verzeichnisses | — | 20 | — | 20 | — | — |
| | | In's neue Verz. sind zu übertragen . <u>1 M 80 S</u> | | | | | | |
| II 6 a | VII. | Sonstige Einnahmen: | | | | | | |
| | | a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen nach Spalte 7
der Ausgabe | 2 | 34 | 2 | 34 | — | — |
| | | b. Im übrigen (Vorschüsse an den Erheber usw.) . | — | — | — | — | — | — |
| | | Summe der Einnahme . . | 1841 | 44 | 1820 | 93 | 20 | 51 |
| | | Rest (Spalte 6) . . <u>20 M 51 S</u> übereinstimmend
mit dem Soll — Spalte 4 — des neu ange-
legten Rückstandsregisters. | | | | | | |

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | | |
|--|------|--|----|--|-----------------------------|---------------|--------------|---------|---|
| Kirchenkasse-Rechnung
Unterabschnitt — Seite. | D.3. | Ausgabe. | | | | | Be-
trag. | | |
| | | Betrag
der
Abgänge. | | Vollzug des Abgangs | | | M | ſ | |
| | | | | in Ausgabe durch | | als unbe- | | | |
| | | | | Abrechnung
auf schuldige
Steuer. | bare
Rück-
vergütung. | stellbar ver- | | | |
| | | | | M | ſ | M | ſ | M | ſ |
| | | | | | | einnahmt. | | | |
| II 1 | I. | Steuerabgänge (einschl. der Rück-
vergütungen) nach den: | | | | | | | |
| | | a. Abgangsverzeichnissen: | 1 | 23 99 | 7 84 | 16 15 | 2 34 | | |
| | | | 2 | | | | | | |
| | | | 3 | | | | | | |
| | | | 4 | | | | | | |
| | | | 5 | | | | | | |
| | | | 6 | | | | | | |
| | | b. Unbebringlichkeitsverzeichnissen: | 1 | 6 10 | 6 10 | — | — | | |
| | | | 2 | | | | | | |
| | | Summe I | | 30 09 | 13 94 | 16 15 | 2 34 | 30 09 | |
| II 2 | II. | Kautionszins des Erhebers: Aus 100 M zu 4 % für 1. Dezember
1911/12 | | | | | | 4 | |
| II 6 a | III. | Belohnung des Erhebers für die Erhebung der Steuer
(Vergütung an die Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde)
— . . % aus M . . . ſ barer Steuereinnahme — *), | | | | | | 60 | |
| II 7 | IV. | Porto- und Beitreibungskosten nach Spalte 6 des Verzeichnisses . | | | | | | 4 90 | |
| IV 3 | V. | Abschlagslieferungen lt. Empfangsbescheinigung vom 4. Juli 1912 . | | | | | | 500 | |
| | | | | | | | | 900 | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | VI. | Sonstige Ausgaben | | | | | | | |
| | | Summe der Ausgabe . . . | | | | | | 1498 99 | |

*) Ist die Belohnung (Vergütung) aus der baren Steuereinnahme zu be-
rechnen, so setzt sich letztere zusammen aus den Summen unter D.3. I, II, III, IV,
V a + b in Spalte 5 der Einnahme abzüglich der Summe unter D.3. I a + b
in Spalte 5 der Ausgabe.

Abschluß.

| | | | | |
|---------------------------|-------|---|----|---|
| Einnahme (Spalte 5) . . . | 1 820 | M | 93 | ſ |
| Ausgabe (Spalte 8) . . . | 1 498 | " | 99 | " |
| Barlieferung . . . | 321 | M | 94 | ſ |

(mit Worten): Dreihundert zwanzig eine Mark 94 ſ.

Eppingen, den 2. Dezember 1912.

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Geprüft Eppingen, den 2. Dezember 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

Auf der Doppelfertigung:

| | | | | |
|-----------------|-----|---|----|---|
| Empfangen obige | 321 | M | 94 | ſ |
|-----------------|-----|---|----|---|

(mit Worten): Dreihundert zwanzig eine Mark 94 ſ.

Sinsheim, den 9. Dezember 1912.

Kirchenkasse-Abteilung:
(Unterschrift.)

Beilage 15

zur Dienstabweisung (§ 33 Abs. 1 u. 35 Abs. 4).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Kassensturz-Protokoll.

(Unvermuteter Kassensturz — Kassensturz bei der Dienstübergabe).

Geschehen Eppingen, den 16. September 1912.

Gegenwärtig: Pfarrer

Erheber*)

Kirchenältester

Ohne vorherige Benachrichtigung des Erhebers (— behufs Vornahme der Dienstübergabe —) begab man sich heute zum Zweck der Vornahme eines Kassensturzes in die Wohnung des Erhebers

In der Kasse fanden sich beim Sturz vor:

| | | | | |
|----------------------|-----|---|----|---|
| Papiergeld | 200 | M | — | ₰ |
| Gold | 100 | " | — | " |
| Silber | 6 | " | — | " |
| Nickel | 12 | " | — | " |
| Kupfer | — | " | 84 | " |
| Sonstiges | — | " | — | " |

Summe 318 M 84 ₰

(mit Worten): Dreihundert achtzehn Mark 84 Pfg.

| | | | | |
|---|------|---|----|---|
| Der Abschluß des Kassenbuchs ergibt in Einnahme | 1704 | M | 28 | ₰ |
| Ausgabe | 1409 | " | 10 | " |
| Mehr-Einnahme | 295 | M | 18 | ₰ |

hiez u im laufenden Monat vollzogene Einnahmen:

| | | | | |
|---------------------------------------|----|---|----|------------------|
| nach dem Rückstandsregister | 1 | M | 20 | ₰ |
| " " Erhebungsregister | 26 | " | 35 | " |
| " " Zugangsverzeichnis 2 | 2 | " | 20 | " |
| " " Nachtragsverzeichnis 1 | 6 | " | 99 | " |
| " " Portoverzeichnis | — | " | 10 | " |
| " " Abgangsverzeichnis 1 | — | " | — | " |
| unbestellbar | 2 | " | 34 | " |
| | | | | <u>39 M 18 ₰</u> |
| | | | | 334 M 36 ₰ |

ab im laufenden Monat vollzogene Ausgaben:

| | | | | |
|------------------------------------|----|---|----|------------------|
| nach dem Unbeibringlichkeitsver- | | | | |
| zeichnis 1 | — | M | — | ₰ |
| " " Portoverzeichnis | — | " | 10 | " |
| " " Abgangsverzeichnis 1 | 21 | " | 24 | " |
| | | | | <u>21 M 34 ₰</u> |

313 M 02 ₰

Überschuß 5 M 82 ₰,

welche entfernt wurden.

*) Bei gleichzeitiger Dienstübergabe ist hier auch der Name des bisherigen Erhebers (oder seines Vertreters) anzugeben.

[Wenn der Kassensturz anlässlich der Dienstübergabe vorgenommen wurde, ist hier fortzuführen:

Der Kassenvorrat nach seinem Sollbetrag mit 313 M 02 S
Dreihundert zehn drei Mark 02 Pfg.

wurde dem neuen Erheber übergeben und von ihm übernommen.

Hierauf wurden die oben aufgeführten Register zc., nachdem sie bezüglich der Einträge geprüft und für richtig befunden waren, dem neuen Erheber übergeben; desgleichen auch das Kassenbuch samt den hiezu gehörigen Ausgabebelegen. Ferner erhielt er:

1. ein Exemplar der Sammlung der Vorschriften über die evang. Landes-Kirchensteuer (grünes Heft)

2. ein Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchencasseabteilungen (blaues Heft) nebst Nachträgen.

Schließlich wurden dem neuen Erheber nachverzeichnete Vordrucke übergeben und zwar:

- Bogen Forderungszettel,
- " Kassenbuch,
- " Postverzeichnis,
- " Gefällbogen,
- " Erinnerungsschreiben,
- " Mahnlisten,
- " Vollstreckungslisten,
- " Rückstandsregister,
- " Unbebringlichkeitsverzeichnis,
- " Stück Steuercouverts,

ll. d. ll.

T.

T.

T.

T.

Beilage 16
zur Dienstweisung (§ 86 Abs. 2).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Nachweisung

über

den Stand der Kirchensteuererhebung

im Bezirk der

Kirchenkasse-Abteilung Sinsheim

im

Jahr 1912.

| Q. Q. | Erhebungsstelle. | R. N. | Soll | | | | | | | | Hat | | | | | | | |
|-------|------------------|-------|------|----|------|----|------|----|------|----|-------------|----|-------------|----|---------|----|--------------|----|
| | | | I. | | II. | | III. | | IV. | | Dezbr. 1911 | | Januar 1912 | | Februar | | I. Viertelj. | |
| | | | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| 1. | Eppingen . . . | I. | 25 | 50 | 25 | 50 | 25 | 50 | 25 | 50 | 6 | 80 | 3 | 50 | 1 | 80 | 12 | 10 |
| | | II. | 69 | 85 | 1735 | 31 | 1809 | 80 | 1809 | 80 | — | — | — | — | 22 | 85 | 22 | 85 |
| 2. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Summe . | I. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | hievon . | II. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | II a. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | " b. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | " c. | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einsheim, den 10. März 1912.

Kirchenkasse-Abteilung:

(Unterschrift.)

| 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. | | 17. | | 18. | | 19. | | 20. | | 21. | | 22. | | 23. | | | |
|-------|----|-------|----|-----|----|---------------|----|------|----|------|----|--------|----|----------------|----|---------|----|--------|----|--------|----|---------------|----|----|----|
| S a t | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| März | | April | | Mai | | II. Viertelj. | | Juni | | Juli | | August | | III. Viertelj. | | Septbr. | | Oktbr. | | Novbr. | | IV. Viertelj. | | | |
| Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St | Sk | St |
| 1 | 50 | 3 | — | 3 | 60 | 20 | 20 | 4 | 10 | — | — | — | — | 24 | 30 | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — | 25 | 50 |
| 34 | 70 | 9 | 20 | 2 | 10 | 68 | 85 | 541 | 93 | 974 | 59 | 90 | 91 | 1676 | 28 | 67 | 39 | 43 | 92 | 1 | 70 | 1789 | 29 | | |

Sinsheim, den 12. Juni 1912.

Sinsheim, den 9. Sept. 1912.

Sinsheim, den 14. Dez. 1912.

Kirchenkasse-Abteilung:

Kirchenkasse-Abteilung:

Kirchenkasse-Abteilung:

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Allgemeine Kirchenkasse-Abteilung

in

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

Rechner:

Vorlagetermin: 1. Mai

Der Rechnung sind die Beilagen
Nr. 1 bis mit in Bänden
und das Kassenbuch in einem Band
angeschlossen.

Die Reinschrift wurde mit der Urschrift verglichen.

R. N., I. Gehilfe.

Vorbericht.

Die evang. kirchlichen Stiftungsverwaltungen sind die Bezirksstellen für die mit dem Jahre 1895 in Wirksamkeit getretene Verwaltung der evang. Landes-Kirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung: „Abteilungen der allgemeinen evang. Kirchenkasse“ (Kirchenkasse-Abteilungen). Vergl. hierzu § 27 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 — Staatl. Ges. u. V.Bl. S. 477 ff. — Anlage zum kirchl. Ges. u. V.Bl. Nr. XV von 1907. —

Die Kirchenkasse-Abteilungen führen über die ihnen zum Vollzug zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch und eine besondere Rechnung nach der vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kultusministerium festgestellten Buchungsordnung. Für die Kassen- und Rechnungsführung im allgemeinen sowie für die Rechnungsabhör gelten wie für die unmittelbaren Fonds und Abteilungen der Zentralpfarrkasse die Vorschriften der Kassen- und Rechnungsordnung für die Großh. Staatskassen. Besondere Bestimmungen sind in der vom Oberkirchenrat herausgegebenen „Dienstweisung“ über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landes-Kirchensteuer enthalten. § 27 Abs. 3 u. 4 und § 42 Abs. 1 der E. L. K. St. V.

Die oberste Aufsicht über die mit der Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer betrauten Stellen und Personen führt der Oberkirchenrat, bei welchem auch die Rechnungen der Kirchenkasse-Abteilungen geprüft werden. § 42 Abs. 2 u. 3 der E. L. K. St. V.

Die Kirchenkasse-Abteilung umfasst nach der Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. August 1895, die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-protest. Landeskirche betr. (kirchl. Ges. u. V.Bl. 1895 S. 131 ff.), und den hierzu herausgegebenen Nachträgen die nachstehenden Erhebungsstellen mit folgenden Erhebern:

| Erhebungsstellen (event. auch Sitz des Erhebers). | Name der Erheber. | Stand | Bestätigung und Dienstantritt. | | | Verpflichtung. | | | Kaution.
<i>M</i> | Datum der Privaturkunde. | | | Bemerkungen. |
|---|-------------------|-------|--------------------------------|--------|-------|----------------|--------|-------|----------------------|--------------------------|--------|-------|--------------|
| | | | Tag. | Monat. | Jahr. | Tag. | Monat. | Jahr. | | Tag. | Monat. | Jahr. | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

ferner die Erhebungsbezirke ohne eigene Erheber:

.....

.....

Anmerkung. Von den **unterstrichenen** Erhebungsstellen wird auch Orts-Kirchensteuer erhoben. Vergl. §§ 35—37 der G. L. R. St. V.

Für die beigelegten Steuerdistrikte der nachgenannten Erhebungsbezirke wird die Landes-Kirchensteuer der Kirchspielseinwohner auf Ortsfondsmittel übernommen (vergl. §§ 38—41 der G. L. R. St. V.):

| Erhebungsbezirke. | Steuerdistrikte. | Ortsfonds, auf welche die Steuer entweder ganz (a) oder teilweise (b) übernommen wird. | Dauer der Übernahme (von bis mit) Jahre. | Genehmigter Höchstbetrag.
<i>M</i> | Erlasse des Oberkirchenrats, mit welchen die Übernahme genehmigt wurde. |
|-------------------|------------------|--|--|---------------------------------------|---|
| | | | | | |

Rechner ist der unterm verpflichtete Vorstand der

.....

Wegen der Sicherheitsleistung desselben sowie der übrigen kautionspflichtigen Beamten wird auf den Vorbericht der Rechnung der verwiesen.

Die Aufbewahrung der Kautionsurkunden und Wertpapiere geschieht in dem Depot des Oberkirchenrats. Jede Hinterlegung wird seitens der Depositenkommission bescheinigt.

Erledigung früherer Rechnungen:

Den Rechnungsbeilagen sind angegeschlossen:

1. in Band Bl. Nr. bis mit die Abrechnungsbogen,
2. " " " " " " " Rückstandsregister,
3. " " " " " " " Zugangsverzeichnisse,
4. " " " " " " " Nachtragsverzeichnisse,
5. " " " " " " " Abgangsverzeichnisse,
6. " " " " " " " Unbeibringlichkeitsverzeichnisse.

| Einnahme II. | Bl.
Nr. | Soll vom Monat | | | | | | | | | |
|---|------------|-----------------|---|-----------------|----|-------|---|------|---|-------|---|
| | | Dezbr.
1911. | | Januar
1912. | | Febr. | | März | | April | |
| | | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S |
| § 1. Ertrag der Landes-Kirchensteuer. | | | | | | | | | | | |
| b. Zugänge. | | | | | | | | | | | |
| Anweisung vom Nr. | | | | | | | | | | | |
| Eppingen (Erhebungsstellen) | | — | — | 69 | 85 | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| hiezv Seite M S | | | | | | | | | | | |
| " " " | | | | | | | | | | | |
| Summe der Anweisung M S | | | | | | | | | | | |
| Summe b . | | | | | | | | | | | |
| c. Nachträge. | | | | | | | | | | | |
| Anweisung vom Nr. | | | | | | | | | | | |
| Eppingen (Erhebungsstellen) | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| hiezv Seite M S | | | | | | | | | | | |
| " " " | | | | | | | | | | | |
| Summe der Anweisung M S | | | | | | | | | | | |
| Summe c . | | | | | | | | | | | |

*) Kommen der Kasse in einem Monat mehrere Verzeichnisse der gleichen Art für dieselbe Erhebungsstelle zu, so sind ihre Sollbeträge einzeln nach der Reihenfolge ihrer Nummern einzustellen.

| 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. | | 17. | | 18. | |
|----------------|---|------|------------------|------|---|--------|---|---------|------------------|--------|---|--------|---|-------------|----|------|------|-----|-------|-----|---|
| Soll vom Monat | | | | | | | | | | | | | | Summe Soll. | | R.S. | Hat. | | Rest. | | |
| Mai | | Juni | | Juli | | August | | Septbr. | | Oktbr. | | Novbr. | | M | S | | M | S | M | S | |
| M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S |
| — | — | 24 | 72 ^{*)} | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 94 | 57 | — | — | 93 | 57 | 1 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 49 | 77 ^{*)} | — | — | — | — | — | — | — | — | 49 | 77 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

*) Vgl. die vorseitige Fußnote.

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | |
|-------|----|---------|--|--|--|-------|--|------|----|-------|---|
| Soll. | | Bl. Nr. | | Einnahme II. | | R. S. | | Hat. | | Rest. | |
| M | S | | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | <p>§ 5. Rückersatz von Beitreibungskosten
(nach den Verzeichnissen der Erhebungsstellen)
— ohne Anweisung —.</p> | | | | | | | |
| | 20 | | | <p>Eppingen. In die nächste Rechnung sind zu übertragen
1 M 80 S.</p> | | | | | 20 | | |
| | | | | <p>.....</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>.....</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... Summe § 5</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>§ 6. Sonstige Einnahmen.</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen (nach Spalte 13
der Abgangsverzeichnisse der Erhebungsstellen)
— ohne Anweisung —.</p> | | | | | | | |
| | 2 | 34 | | <p>Eppingen</p> | | | | | 2 | 34 | |
| | | | | <p>.....</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>.....</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... Summe a</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>b. Beiträge zu den Gehalten der unständigen Geistlichen.</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... Summe b</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>c. Im übrigen</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... Summe c</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... hierzu " a</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... " " b</p> | | | | | | | |
| | | | | <p>..... Summe § 6</p> | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | Seite | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|----|------|-----|------|-----|--------|------------------|----------------|-----|---------|-----|---------------|---|---|---|--------|--|-----------------------|-------------------|------|-------|---|---|----|----|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | 19. | 20. | | | | | | | | | | |
| Monate | | | | | | | | | | | | | | | | Summe. | Soll der
unbei-
bring-
lichen
Abgänge. | Soll
im
ganzen. | R.E. | Dat. | Rest. | | | | | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mai | | Juni | | Juli | | August | | Sep-
tember | | Oktober | | Novem-
ber | | | | | | | | | | | | | | | |
| der Steuerkommissäre. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | M | S | | | | |
| | | | | | | 23 | 99 ^{*)} | | | | | | | | | 23 | 99 | 6 | 10 ^{**)} | 30 | 09 | | | 30 | 09 | | |

*) Vgl. die Fußnote Seite 78.

***) Unbeibringlichkeitsverzeichnisse für die gleiche Erhebungsstelle sind ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Nummern einzustellen.

Seite _____

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | | 11. | |
|---------------------|---|----------|---|--------------------|---|------------|--|------|---------------------|----|----------|----|--------------------|----|----------|----|-------|-----|---|-----|--|
| Soll. | | | | | | Bl.
Nr. | Ausgabe.
II. 2. Passivzinsen. | R.S. | Hat. | | | | | | Rest. | | | | | | |
| Zins-
rückstand. | | Kapital. | | laufender
Zins. | | | | | Zins-
rückstand. | | Kapital. | | laufender
Zins. | | Kapital. | | Zins. | | | | |
| M | ſ | M | ſ | M | ſ | | | | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | M | ſ | |
| | | | | | | | Kautionszinse
der Erheber 4 %
(vor. R.S. . . .) | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | lt. Antw. v. . . . Nr. . .
(. . . R.Bl. Nr. . .) | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 100 | — | | | | Eppingen, Erheber . . . | | | | | | | | | | 100 | — | | | |
| | | | | 4 | — | | für 1. Dezbr. 1911/12. | | | | | | | | | 4 | — | | | | |

Beilage 18

zur Dienstweisung (§ 43 Abs. 1).

Bemeinde:

Mahnliste.

Die nachgenannten Schuldner in schulden an die evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden und an die evangelische Kirchengemeinde in die unten bezeichneten verfallenen Beträge an Landes- und Orts-Kirchensteuer nach Maßgabe der Staatsgesetze vom 20. November 1906. Der Mahner hat ihnen, in ihrer Abwesenheit einem erwachsenen Familienglied, alsbald zu eröffnen, daß, wenn nicht binnen acht Tagen Zahlung erfolge, das Vollstreckungsverfahren werde eingeleitet werden.

Für die Mahnung hat der Mahner von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
|------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------|--------------|-------------------------|---------|---------------------------------|
| D.3. | Name und Stand
der Schuldner. | Betreff der Schuldigkeit | | Betrag des Rückstands | | Die Mahnung ist erfolgt | | Einwendungen
des Schuldners. |
| | | an Landes-
Kirchensteuer. | an Orts-
Kirchensteuer. | einzeln. | im
ganzen | am | an wen? | |
| | | | | M | S | M | S | |

den .. ten .. 19 ..

Der Erheber.

T.

Die richtige Ausfüllung der Spalten 7, 8 und 9 beurfundet.

den .. ten .. 19 ..

Der Mahner.

T.

Anmerkung: Der Mahner hat die Spalten 7, 8 und 9 auszufüllen, sodann die richtige Ausfüllung dieser Spalten zu beurfunden und die Mahnliste (zutreffenden Falles — bezüglich der auswärts wohnenden Schuldner — durch Vermittlung des Bürgermeisters seines Wohnortes) dem Kirchensteuererheber wieder zurückzugeben.

Bemeinde:

Vollstreckungsliste.

Die unten verzeichneten Schuldner in schulden an die evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden und an die evangelische Kirchengemeinde in die nachverzeichneten verfallenen Beträge an Landes- und Orts-Kirchensteuer nach Maßgabe der Staatsgesetze vom 20. November 1906. Da sie der ergangenen Zahlungsaufforderung keine Folge geleistet haben, so wird Zwangsvollstreckung in ihre beweglichen körperlichen Sachen beantragt.

| D.3. | Name und Stand
der Schuldner. | Betreff der Schuldigkeit | | Betrag der Schuld | | Ergebnis
der Pfändung. | |
|------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|-------------------|---------------|---------------------------|---|
| | | an Landes-
Kirchensteuer. | an Orts-
Kirchensteuer. | einzeln. | im
ganzen. | | |
| | | | | M | ₰ | M | ₰ |

Die Beurkundung über die erfolgte Mahnung ist abgeschlossen.

..... den ten 19.....

Der Erheber.

T.

An { den Bürgermeister } in
{ Großh. Bezirksamt }

Anmerkung: Bei Schuldbeträgen bis zu 50 M ist die Vollstreckungsliste dem Bürgermeister, bei Schuldbeträgen von mehr als 50 M dem Bezirksamt vorzulegen.

Inhaltsübersicht

der

Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landes-Kirchensteuer.

I. Abschnitt.

Selbständige Erhebung und Verrechnung der Landes-Kirchensteuer.

a. Dienstverhältnis der Erheber.

§ 1. Bestellung.

§ 2. Verpflichtung.

§ 3. Belohnung.

§ 4. Verantwortlichkeit und Sicherheitsleistung.

§ 5. Dienstaufsicht im allgemeinen.

b. Dienstführung und Rechnungswesen der Erheber.

§ 6. Gefällbogen.

§ 7. Steueranforderung.

§ 8. Anzeige über erfolgte Anforderung der laufenden Steuer.

§ 9. Beitreibung. α. Verfahren.

§ 10. " β. Überwachung.

§ 11. " γ. Behandlung zur Ungebühr angeforderter Steuerbeträge.

§ 12. Steuerabgänge (Rückvergütungen).

§ 13. Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis.

§ 14. Rückstandsregister.

§ 15. Unbeibringlichkeitsverzeichnis.

§ 16. Behandlung wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechneter, später aber noch flüssig gewordener Steuerbeträge.

§ 17. Buchführung. α. Register und Verzeichnisse.

β. Gefällbogen.

§ 18. " γ. Kassenbuch.

§ 19. " δ. Kassenbuch als Tageseinnahmehuch.

§ 20. " e. Berichtigungen im Kassenbuch, in den Registern und Verzeichnissen.

§ 21. Kassenführung.

- § 22. Abschlagslieferungen und Vorschußleistungen.
 § 23. Abrechnung am Jahresluß. *α.* Im allgemeinen.
 § 24. " " *β.* Ausfüllung des Abrechnungsbogens.
 § 25. " " *γ.* Ablieferung des Barbetrags.
 § 26. " " *δ.* Bei der Abrechnung vorzulegende Schriftstücke.
 § 27. " " *ε.* Verfügung über diese Schriftstücke.
 § 28. Vergütungen bei auswärtigen Geschäften.
 § 29. Sonstige Bestimmungen. *α.* und *β.* Eigenhändige Führung der Register und des Kassenbuchs; Stellvertretung.
 § 30. " " *γ.* Empfangsbescheinigungen.
 § 31. " " *δ.* Zahlungsaufrechnung bei Schuldnern mit mehreren Posten.
 § 32. " " *ε.* Einseitige Dienstvernehmung im Falle der Erledigung des Erhebendienstes.
 § 33. " " *ζ.* Dienstübergabe.
- c. Dienstaufsicht.
 § 34. Aufsicht des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands).
 § 35. Kassenstürze und Liquidationen.
 § 36. Überwachung durch die Kirchenkasse-Abteilungen im besonderen, Nachweisung über den Stand der Steuererhebung.
- d. § 37. Besondere Vorschriften für das Rechnungswesen der Kirchenkasse-Abteilungen.

II. Abschnitt.

Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landes-Kirchensteuer.

- § 38. Erhebungskosten.
 § 39. Bestätigung und Belohnung des gemeinschaftlichen Erhebers.
 § 40. Verantwortlichkeit und Sicherheitsleistung des Erhebers.
 § 41. Dienstführung und Beaufsichtigung des Erhebers im allgemeinen.
 § 42. Gemeinsame Anforderung.
 § 43. Gemeinsame Beitreibung.
 § 44. Aufrechnung unvollständiger Zahlungen an beiden Steuern; gleichzeitige Auszahlung von Rückvergütungen an solchen.
 § 45. Behandlung der Versendungs- und Beitreibungs-Kosten.
 § 46. Kassenführung und Kassenstürze.

III. Abschnitt.

- § 47. Übernahme von Landes-Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

- § 48. Dienstprüfung bei den Erhebern.
 § 49. Geheimhaltung.

